Versuch
einer
Abhandlung
DE
JURE VECTIGALI,
oder
von den
Zöllen,
insonderheit
auf den schiffbaren Strömen
in
Deutschland.

Nebst einem Anhange
von der Verfassung des Zollwesens in den
Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landen,

von
Friedrich von Wissel.

ZELLE, 1771.
bei Johann Dieterich Schulze,
Königl. Hofbuchdrucker und Buchhändler.

J. Publ. germ. 893

Wissel

Versuch
einer
Abhandlung
DE
JURE VECTIGALI,
oder
von den
Zöllen,
insonderheit
auf den schiffbaren Strömen
in
Deutschland.

Nebst einem Anhange
von der Verfassung des Zollwesens in den
Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landen,

von
Friedrich von Wissel.

ZELLE, 1771.
bei Johann Dieterich Schulze,
Königl. Hofbuchdrucker und Buchhändler.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Denen
Hoch- und Hochwolgebohrnen Herren,

Herrn
Burchard Christian von Behr,

Königl. Großbritanñischen und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen wirklichem Staats-Minister und Cammer-Präsidenten,
Erbherrn auf Stelligte ꝛc. ꝛc. auch Erbküchen-Meister und Erbschenken des Fürstenthums Lüneburg.

Herrn
Benedix Bremer,

Königl. Großbritanñischen und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen wirklichem Staats-Minister,
Erbherrn auf Cadenberg, Dobrok, Seeburg, Basbeck ꝛc. ꝛc.

Herrn
Ernst August von Schlepegrel,

Königl. Großbritanñischen und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Geheimen Cammer-Rath,
Erbherrn auf Rethem ꝛc. ꝛc.

Herrn

Herrn
Carl Rudolph August
des
heil. Römisch. Reichs Grafen
von Kielmannsegge,
Königl. Großbritañischen und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Geheimen Cammer-Rath,
Erbherrn auf Gülzau, Seestermühe ꝛc. ꝛc.

Herrn
Claus Friedrich
von Reden,
Königl. Großbritañischen und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Geheimen Cammer-Rathe und Berg-Hauptmanne,
Erbherrn auf Hastenbeck ꝛc. ꝛc.

Herrn
Christian Ludewig
von Hake,
Königl. Großbritañischen und Chur-Braunschweig Lüneburgischen Cammer-Rathe,
Erbherrn auf Ohr, Deiersen ꝛc. ꝛc.

Meinen gnädigen Herren.

Hoch- und Hochwolgebohrne,

Gnädige Herren,

Eurer Excellenzien und Hochwolgebohren Gnade habe ich jederzeit als einen der vorzüglichsten Endzwecke meiner Handlungen und als die größte Ermunterung betrachtet, mich allemal so zu beschäftigen, wie ich es meinen Pflichten und jener grossen Absicht am gemäßesten zu seyn glaube. Wie nun Fleiß und Arbeitsamkeit noch allemal die grosse Belohnung ge-

funden, von Eure Excellenzien und Hochwolgebohren gnädig und wolgefällig bemerket zu werden; so bin ich auch hierunter meinem ohnedem natürlichen Hang zu Beschäftigungen desto freudiger gefolget, damit Eurer Excellenzien und Hochwolgebohren ich durch gegenwärtige Blätter in unterthäniger Ehrfurcht vorlegen könnte, wie ich auch meine Nebenstunden anzuwenden suche. Ob mir nun gleich der Leitfaden und das Vermögen gemangelt, mich zu der zu einem solchen Unternehmen gehörigen Reife und Stärke meiner Denkungsart, besonders in einem von meinen Dienstgeschäften so sehr unterschiedenen Fache zu schwingen,

und

und also meine Arbeit, im Betracht ihrer Ausführung viel zu geringfügig ist, **Eurer Excellenzien und Hochwolgebohren** unterthänig vorgelegt zu werden; so stärket doch die Gnade **Eurer Excellenzien und Hochwolgebohren**, die den Werth der Thaten nicht nach dem Ausschlage, sondern nach dem Willen zu prüfen gewohnt ist, und deren **Hochdieselben** die Bemühungen und den blossen Eifer, seine Pflichten zu erfüllen, schon zu würdigen geruhen, mich in der ehrerbietigsten Hofnung, **Eure Excellenzien und Hochwolgebohren** werden Sich diese meine wenige Arbeit in Gnaden gefallen

lassen, und die tiefste Ehrfurcht gnädig genehmigen, mit welcher ich in treuester Devotion beharre

Eurer Excellenzien und Hochwolgebohren

Zelle,
den 21ten Merz
1771.

unterthäniger
Friedrich von Wissel.

Innhalt.

Einleitung.

Worinn der gegenseitige Zusammenhang und Einfluß der Zölle und der Commerzien, wie auch die vornehmsten Grundsätze derselben vorgetragen wird.

§. 1. Zölle, was sie sind.
§. 2. Wozu sie dienen.
§. 3. Sind alte Abgaben.
§. 4. Sind zu unterscheiden von der Accise.
§. 5. Vom Geleits-Gelde.
§. 6. Vom Straßen- Weg- und Brücken-Gelde.
§. 7. Vom Hafen- und Anker-Gelde.
§. 8. Vom Lootsen- Tonnen- und Leuchte-Gelde.
§. 9. Daß eine Leitung der Commerzien nötig sei.

§. 10. Dazu dienen die Zölle.
§. 11. Zölle und Commerzien haben also einen genauen Zusammenhang. Erster Grundsatz daraus.
§. 12. Zweiter Grundsatz.
§. 13. Dritter Grundsatz.
§. 14. Vier Haupt-Arten der Commerzien.
§. 15. Handel mit einzuführenden Waaren, nebst dem vierten Grundsatze.
§. 16. Handel mit auszuführenden Waaren, nebst dem fünften Grundsatze.
§. 17. Der öconomische Handel, nebst dem sechsten Grundsatze.
§. 18. Handel mit durchgehenden Waaren, nebst dem siebenten Grundsatze.
§. 19. Achter Grundsatz.
§. 20. Vom Activ- und Paßir-Handel.
§. 21. Von der Handlungs-Bilanz.
§. 22. Wird eingeteilet in die allgemeine und besondere.
§. 23. Woraus diese Bilanz zu ziehen.
§. 24. Darnach sind die Zoll-Abgaben einzurichten.
§. 25. Wie es mit entbehrlichen Waaren zu halten.
§. 26. Die Handlungs-Bilanz im Gleichgewicht zu setzen.
§. 27. Wird ferner ausgeführet.
§. 28. Aus diesem wird der neunte Grundsatz gezogen.

Erster Abschnitt.

Von den Zöllen nach den Grundsätzen des deutschen Staats-Rechts.

§. 1. Zölle gehören unter die Regalien.
§. 2. Ob solche jetzo zu den Kaiserlichen Vorrechten gehören.
§. 3. Ob sie vormals dazu gehöret.
§. 4. Ursprung der Landes Hoheit der deutschen Reichsstände.
§. 5. Woher sie das Zoll-Regal erhalten.
§. 6. Können keine neue Zölle anlegen.
§. 7. Dagegen haben die Reichs-Gesetze alle Vorsicht angewandt.
§. 8. Auch so gar die Selbst-Hülfe erlaubt.
§. 9. Alte besondere Privilegien können dagegen jetzt nicht gelten.
§. 10. Auch die Erhöhung der alten Zölle ist verboten.
§. 11. Wodurch jedoch nur eine allgemeine Erhöhung verstanden wird.
§. 12. Wird aus der Landes-Hoheit hergeleitet.
§. 13. Und mit dem Exempel der Accise bestätiget.
§. 14. Die Erhöhung der Zölle hat auch auf die durchzuführende Waaren nicht statt.
§. 15. Vermöge der Verbindung der Reichsstände unter sich.
§. 16. Die Reichs-Gesetze beziehen sich nur auf durchgehende Waaren.

§. 17.

§. 17. Welches auch ohnehin die Politic erfordert.
§. 18. Dieses gehet aber nicht auf fremde Nationen.
§. 19. Von der Zollfreiheit des Kaisers und der Churfürsten.
§. 20. Der Reichsstände und des Fürsten-Guts.
§. 21. Zollfreiheit der Gesandten.
§. 22. Ob baares Geld zollfrei sei.
§. 23. Von der Stapel-Gerechtigkeit.

Zweiter Abschnitt.

Von den Zöllen nach den Grundsätzen der Commerzien.

§. 1. Deutschlands Vorzüge zum Handel.
§. 2. Nützliche Vereinigung der Ströme daselbst.
§. 3. Die Donau.
§. 4. Der Rhein.
§. 5. Die Elbe.
§. 6. Die Weser.
§. 7. Die Oder.
§. 8. Der Mayn.
§. 9. Zölle erfodern brauchbare Flüsse und Landstraßen.
§. 10. Fehler der Flüsse durch Verschlammung.
§. 11. Durch Untiefen.

§. 12. Durch Inseln und Veränderung des Bettes.
§. 13. Gute Landstraßen sind zum Commerz nötig.
§. 14. Von guten Landstraßen alter und neuer Zeiten.
§. 15. Weitere Ausführung des vierten Grundsatzes.
§. 16. Eine Ausnahme davon wegen der Notwendigkeit der Waaren im ersten Grade.
§. 17. Im zweiten Grade.
§. 18. Im dritten Grade.
§. 19. Erste Ausnahme bei dem fünften Grundsatze.
§. 20. Zweite Ausnahme bei dem fünften Grundsatze.
§. 21. Vom Getreide-Handel.
§. 22. Weitere Ausführung des sechsten Grundsatzes.
§. 23 Einschränkung des siebenten Grundsatzes in Absicht auf Deutschland.
§. 24. Erläuterung des achten Grundsatzes.
§. 25. Auch Commerzien-Tractate bestimmen die Zölle.
§. 26. Vom Zoll-Tarif.

Dritter Abschnitt.

Von den Zöllen nach den Grundsätzen des Finanz-Wesens, und wie die Einkünfte derselben ohne Nachteil der Commerzien zu vermehren.

Innhalt.

§. 1. Zoll-Einkünfte sind für den Staat wichtig.

§. 2. Sind die beste Art der Abgaben.

§. 3. Die Wichtigkeit derselben beruhet erstlich auf den Reichthum der Nation.

§. 4. Zweitens auf den Flor der Commerzien.

§. 5. Hiebei sind vier Punkte zu betrachten.

§. 6. Zoll-Einkünfte werden vermehret erstlich durch den Flor des Handels.

§. 7. Wie solcher zu erhalten.

§. 8. Durch die Schiffart.

§. 9. Durch Commerz-Tractate.

§. 10. Colberts Exempel davon.

§. 11. Durch die Freiheit der Handlung.

§. 12. Zweitens durch Erhöhung der Abgaben.

§. 13. Diese gehet jedoch nur auf die Consumtion im Lande.

§. 14. Drittens durch Verhütung der Defraudation bei den Landzöllen.

§. 15. Bei den Wasserzöllen.

§. 16. Nötige Vorsicht dabei.

§. 17. Fernere Vorsicht

§. 18. Zollbediente müssen treu seyn.

§. 19. Zoll-Abgaben müssen nicht zu hoch seyn.

§. 20. Zoll-Einkünfte werden vermehret viertens durch gute Verwaltung derselben bei Wasserzöllen.

§. 21. Bei Landzöllen.

§. 22. Von Verpachtung der Zölle.

§. 23.

§. 23. Wie die Administration einzurichten.
§. 24. Von Zoll Extracten.

Vierter Abschnitt.

Worinn der Nachteil gezeiget wird, wenn man die wahren Grundsåtze außer Augen setzet, und wobei zugleich die falschen Principia der Plusmacher wiederlegt werden.

§. 1. Falsche Grundsåtze bei den Zöllen sind dem Staate schådlich.
§. 2. Wird bewiesen aus der Egyptischen Geschichte.
§. 3. Aus der Römischen Geschichte.
§. 4. Aus der Arabischen Geschichte.
§. 5. Aus der Türkischen Geschichte.
§. 6. Aus der Geschichte der alten Deutschen.
§. 7. Aus der Niederländischen Geschichte.
§. 8. Hieraus werden verschiedene Folgen gezogen.
§. 9. Verdirbt den auswårtigen Handel.
§. 10 Auch den einheimischen Handel.
§. 11. Verursachet die Entvölkerung.
§. 12. Gleiche Folgen hat es in Ansehung der einzuführenden Waaren.
§. 13. Die Entvölkerung ist also unvermeidlich.
§. 14. Auch selbst reiche Leute werden auswandern.
§. 15. In wie fern der Luxus einem Staate schådlich.

§. 16. Schädliche Folgen für den öconomischen Handel.

§. 17. Auch für den Handel mit durchgehenden Waaren.

§. 18. Plusmacher sind also einem Staate sehr schädlich.

§. 19. Ihr Haupt-Grundsatz wird untersuchet,

§. 20. verglichen, und

§. 21. 22. 23. 24. wiederlegt.

Anhang.

Von der Verfassung des Zollwesens in den Chur-Braunschw. Lüneburgischen Landen überhaupt.

Dieser Anhang bestehet in kurzen Auszügen aus den von Zeit zu Zeit erlassenen Zoll-Verordnungen.

Einleitung;

Worinn der gegenseitige Zusammenhang und Einfluß der Zölle und der Commerzien, wie auch die vornehmsten Grundsätze derselben vorgetragen werden.

§. 1.

Zölle sind Abgaben, welche der Staat auf alle Arten von ein- aus- und durchgehenden Waaren und Gütern legt.

Der erste und hauptsächlichste Endzweck ist, daß der Staat dadurch die in- und ausländische Commerzien leiten und regieren, und folglich dadurch das Aufnehmen des Nahrungsstandes im Lande desto mehr be-

 fördern

fördern könne. Ein anderer gleichfalls wichtiger Endzweck bestehet darinn, daß dadurch zugleich Einkünfte erhoben werden, um dadurch den Staat und dessen grosse Haushaltung mit zu unterhalten. Die Natur der Zölle erfodert, daß sie an den Grenzen des Staats und auf öffentlichen Land- und Heerstrassen in nicht leicht zu vermeidenden Pässen, oder auf grossen schiffbaren Strömen angeleget werden, damit die Unterschleife und Zoll-Betrügereien desto besser verhütet werden können.

§. 2.

Dieses ist das Wesentliche von den Zöllen, und man siehet daraus, daß Zölle diejenigen Abgaben sind, welche der Staat an den Grenzen, Pässen und grossen Strömen auf die ein- aus- und durchgehenden Waaren und beweglichen Güter legt, hauptsächlich um dadurch zur Aufnahme des Nahrungsstandes im Lande die Commerzien zu leiten, zugleich aber auch dadurch ansehnliche Einkünfte zu erheben. Diese Erklärung hält alle wesentliche Begriffe von den Zöllen in sich, wodurch man sie von allen andern Arten der Steuren und Abgaben genugsam unterscheiden kann.

§. 3.

Die Zölle sind eine von den ältesten Arten der Abgaben. *Grot.* de J. B. & P. Lib. 2. cap. 2. n. 14. *Sam. Pufend.* de Offic. hom. Lib. 2. c. 7. So bald man angefangen hat, den Staaten eine ordentliche Einrichtung und Form zu geben; so findet man auch schon Spuren und Nachrichten von Zöllen. Zwar muß man sie nicht in jenem grauen und einfältigen Zeitalter suchen, wo die Könige größtenteils von den Geschenken ihrer Unterthanen lebten, und höchstens grosse Heerden von allerlei Vieh unterhielten, die vor den Heerden ihrer Unterthanen keinen andern Vorzug hatten, als daß sich die Hirten der Könige die beste Weide aussuchen durften. In der Persianischen Monarchie scheinet **Darius Hystaspis**, des Cambyses Nachfolger, der erste gewesen zu seyn, welcher Zölle angeleget, und seine Unterthanen mit Steuren beleget hat. (*) Wenigstens findet man bei den ältesten Geschichtsschreibern Spuren und Nachrichten, welche dieses in der

(*) Er soll daher zum Schimpf den Zunamen erlangt haben, daß man ihn den Krämer genannt. Iselin allgemeines Lexicon, 2ter Teil pag. 16.

That anzudeuten scheinen. Indessen lässet sich daher nicht behaupten, daß dieser **Darius** der erste Erfinder der Zölle gewesen. Vielleicht hat er diese Art der Auflagen von den Griechen nur erlernet, wie man denn bei dem **Herodotus** und **Thucydides** der Zölle in solchen Zeiten erwehnet findet, welche dem Zeitalter des **Darius** eine geraume Zeit vorhergehen. Auch in **Egypten**, unter der Regierung der Ptolomeer, haben die Zölle einen wichtigen Teil der Königlichen Einkünfte ausgemacht. Daß in **Syrien** und **Judäa** die Zölle sehr gebräuchlich gewesen, siehet man aus dem ersten Buche der Maccabeer, und man findet bei dem **Josepho** und andern Geschichtsschreibern schon der Verpachtung der Zölle oft erwehnet. Die Römer haben sich gleichfalls der Zölle sehr zu Nutze gemacht, oder sie haben sie vielmehr zu Bedrückung ihrer Provinzen sehr gemißbrauchet, daher auch die Zollbedienten damaliger Zeit mit einem allgemeinen Haß beleget wurden, wovon man selbst in der Bibel Nachricht findet. **Cäsar** hob daher in den Asiatischen Provinzen die Zölle auf, und belegte sie statt derer mit einem gewissen Tribut, und **Augustus** suchte das Uebel solcher übermäßigen

gen Zoll-Erpressungen dadurch zu steuren, daß er den Zollbedienten einen gewissen jährlichen Gehalt gab, wovon **Dio** im 53ten Buche nachzulesen.

§. 4.

Man muß die Zölle von vielen andern Arten der Abgaben wol unterscheiden, ob sie gleich mit ihnen einige Aehnlichkeit haben. Zuförderst aber muß man sie mit der Accise nicht vermengen. Die Römer machten indessen unter **Zöllen** und Accise keinen Unterschied. Sie gaben allen dieser Arten von Abgaben, & quicquid fisco vel reipublicæ imperii nomine præstatur, die Benennung Vectigal, wie man denn aus einer Menge von Gesetzen in den Pandecten und dem Codice klärlich wahrnimmt, daß das Wort Vectigal auch bei allen Eßwaaren und Producten des platten Landes gebrauchet worden, welche das Land-Volk in die Städte zum Verkauf brachte, L. 17. ff. de Verb. Signif. *Lauterb.* Coll. theor. pr. ad tit. de publican. da doch, wenigstens nach der heutigen Einrichtung, die Benennung von Zöllen bei dergleichen Eßwaaren und Producten nicht statt finden kann, sondern diese Abgaben

eben diejenigen sind, die man mit dem Namen der **Accise** beleget. Man wird aber diesen Unterschied leicht einsehen, wenn man erweget, daß die **Zölle** an den Grenzen und hauptsächlich zu Leitung der Commerzien statt finden. Dieses kann man aber von der **Accise** keinesweges behaupten. Sie hat keinen andern Endzweck, als gewisse Einkünfte für den Staat zu erheben, und sie kann wenig oder gar nicht zu einem Leitfaden der Commerzien dienen.

§. 5.

Eben so muß man auch die **Zölle** von dem **Geleits-Gelde** unterscheiden. Zur Zeit des Faustrechts und der Befehdung konnten die Kaufleute mit ihren Waaren und Gütern selten oder niemals in Deutschland sicher reisen, oder ihre Waaren mit Sicherheit transportiren lassen. Sie liessen sich also von einer Stadt zur andern bewährte Männer zu einem sichern Geleite mitgeben, und dasjenige, was sie dafür bezahlen mußten, ward das **Geleits-Geld** genennet. Zwar hat nunmehro seit drittehalb hundert Jahren die Begleitung der Kaufleute und ihrer zu transportirenden Waaren gänzlich aufgehöret, nachdem die

Errichtung des Reichs=Cammer=Gerichts und des allgemeinen Landfriedens den ehemaligen Befehdungen und Unsicherheiten der Land=Strassen ein glückliches Ende gemacht hat. Allein das ehemalige Geleits=Geld ist in vielen Ländern geblieben, und wird noch an vielen Orten von den Fuhrleuten unter diesem Namen gehoben. Indessen wird dieses ehemalige **Geleits=Geld** auch an vielen Orten nunmehro mit dem Namen des **Zolles** beleget: allein mit Unrecht; denn alle dergleichen Abgaben, welche von den zu transportirenden Waaren nicht an der Grenze, sondern mitten im Lande gegeben werden, können eigentlich nicht den Namen vom **Zoll** erhalten, und haben auch gewiß allemal einen andern Ursprung, Ursache und Endzweck gehabt.

Vielleicht werden nirgends mehr als in den Oesterreichischen Staaten alle diese verschiedene Arten von Abgaben und Begriffen mit einander vermenget. Die wirklichen Zölle, die Accisen, das Geleit=Geld und das Wege= oder Strassen=Geld, alles heisset daselbst **Mauth**. Sie ahmen hierinn den Römern nach, welche bei allen diesen Arten von Abgaben das Wort, Vectigal, gebrauchten.

§. 6.

Aus dem, was vorhin gesagt worden, wird man nunmehro auch die Zölle von dem **Strassen-** oder **Weg-Gelde**, welches die Römer transituram nenneten, Flor. lib. 3. fol. 31. leicht unterscheiden können, welches gleichfalls an vielen Orten mißbrauchsweise mit dem Namen vom **Zoll** beleget wird. Diese Abgabe ist eigentlich, wie auch selbst die Benennung schon anzeiget, zu Ausbesserung der Wege und Land-Strassen bestimmet, daher dieselbe auch nicht nach den Waaren und Gütern und ihren Werth, sondern lediglich nach Anzal der Pferde erhoben wird, die vor ein Fuhrwerk gespannet sind. Dieses ist also das wesentliche Kennzeichen, woraus sich das **Weg-Geld** von den **Zöllen** leicht unterscheiden lässet. Eben diese Beschaffenheit hat es mit dem **Brücken-Gelde**, welches gleichfalls an vielen Orten **Brücken-Zoll** genannt wird. Diese Abgabe wird zu Ausbesserung der Brücken erhoben, und hat mit den eigentlichen Zöllen keinen Zusammenhang. Denn eigentliche Zölle müssen von den Waaren und Gütern und zwar nach ihren Werth entrichtet werden.

§. 7.

In Ansehung der Zölle auf grossen Strömen, Meer-Engen, und Meer-Busen giebt es gleichfalls noch verschiedene andere Abgaben, die von den Zöllen selbst wol zu unterscheiden sind. Obgleich diese Zölle allemal an die Hafen angeleget sind, so müssen doch die Schiffe gemeiniglich noch ein besonderes **Hafen-Geld** geben. Diese Abgabe ist eigentlich für den Gebrauch und die Sicherheit des Hafens, und wird von den Schiffen nach ihrer Grösse und Beschaffenheit entrichtet. Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem **Ancker-Gelde**, welches an vielen Orten in den Hafen und Anfuhrten an Meer-Engen und grossen Strömen erhoben wird, und ist eigentlich für die Erlaubniß, den Ancker auswerfen zu dürfen. In beiden Arten dieser Abgaben wird nicht auf die Waaren und Güter nach ihrem Werth gesehen, und können also keine Zölle heissen.

§. 8.

Es giebt noch verschiedene andere Arten von Abgaben, die auf Meeren und grossen Strömen von den Handlung treibenden Schiffen eingefodert werden. Dahin gehöret

höret das **Lootsen=Geld**, wenn der Hafen oder die Anfuhrt wegen Klippen oder Sand=Bänke eine gefährliche Einfart hat, und dahero in dem Hafen gewisse Leute gehalten werden, welche alle diese gefährlichen Oerter sehr wol kennen, so werden solche **Lootsen** genennet, welche die Schiffe sicher in den Hafen oder an die Anlände bringen, und dafür bezahlet werden. Eben so ist es auch auf grossen Strömen mit dem so genannten **Tonnen=Gelde**, wenn zu Vermeidung der Sandbänke und zu deren Erkennung Tonnen in den Strom gelegt oder sonst Merkzeichen ausgesteckt werden. Man kann auch hierher das **Leuchte=Geld** rechnen, wenn nemlich zur Warnung der Schiffe vor gefährliche Oerter auf Thürmen oder Bergen des Nachts Feuer unterhalten werden. Alle diese Arten von Abgaben, die ohnedem nicht allenthalben gewöhnlich, sind ihrer Natur nach von den Zöllen leicht zu unterscheiden.

§. 9.

Es ist oben als das Wesentlichste von den Zöllen festgesetzet, und in der Erklärung derselben zum Grunde gelegt worden, daß ihr Haupt=Endzweck dahin gerichtet seyn müsse,

müsse, die in- und ausländischen Gewerbe zur Aufnahme des Nahrungsstandes im Lande zu leiten und zu regieren, folglich scheint es nötig zu seyn, dieses zuförderst näher zu erörtern und zu erweisen. Daß die in- und ausländischen Commerzien einer solchen Leitung und Regierung allerdings bedürfen, fällt von selbst in die Augen, und kann wol nicht bezweifelt werden. Wenn viele ausländische Waaren in das Land eingeführet werden, die doch im Lande selbst eben so gut gearbeitet werden könnten, so muß der Nahrungsstand im Lande ohne Zweifel dabei sehr leiden. Das circulirende Geld gehet für diese ausländische Waaren in die Hände anderer Nationen, und der Staat selbst wird arm, schwach und kraftlos. Der Nahrungsstand im Lande lieget darnieder, eine grosse Menge Unterthanen können keine Nahrung finden, gehen dahero außer Landes, und der Staat wird also auch eben so arm am Volke, als am Gelde. Fast eben so nachteilige Folgen für den Nahrungsstand entspringen daher, wenn Landes-Producte, oder unverarbeitete, oder noch nicht vollkommen bearbeitete Waaren außer Landes geführet werden. Der Nahrungsstand könnte durch die Bearbeitung dieser Pro-

ducte

ducte und rohen Waaren in Flor kommen, dagegen verschaffet man durch deren Ausfuhr andern Völkern Gelegenheit an Reichthum und Bevölkerung zu wachsen. Ueberdies, wenn hier keine Leitung und Regierung statt fände, so könnte die Ausfuhr so weit getrieben werden, daß das Land selbst an dergleichen Bedürfnissen Mangel litte, oder dieselben wenigstens sehr vertheuret würden. Hieraus lieget also klar vor Augen, daß so wol die inländischen als ausländischen Commerzien allerdings einer Leitung und Regierung bedürfen, und das solche in einem wol eingerichteten Staate nicht sich selbst überlassen werden können.

§. 10.

Es giebt aber in der That kein anderes Mittel, die Commerzien zu leiten und zu regieren, als die Zölle. Es würde dem Staate schwer und fast unmöglich fallen, die Einfuhr ausländischer Waaren, und die Ausfuhr der inländischen, wodurch dem Nahrungsstande Nachteil zugefüget wird, auf andere Art zu verwehren. Wenigstens würde er eine Menge Bedienten und Aufseher auf seine eigene Kosten unterhalten müssen, ohne daß er den geringsten Nutzen

dabei

dabei hätte. Es kommt noch hiebei in Betrachtung, daß es dem Nutzen des Staats und des Nahrungsstandes selten gemäß ist, ein gänzliches und allgemeines Verbot gegen die Ausfuhr inländischer gewisser Arten von Waaren ergehen zu lassen. Der Vorteil des Staats nnd des Nahrungsstandes erfodert bei den meisten Waaren nur eine Einschränkung, und wie könnte man diese Einschränkung auf andere Art veranstalten? Wenn einem Kaufmanne oder Schiffer nur erlaubt seyn sollte, eine gewisse bestimmte Quantität ein- oder auszuführen, so müßte man doch jedem Kaufmanne oder Schiffer gleiche Erlaubniß und Recht erteilen. Dieses könnte aber an so vielen Orten zugleich und auf einmal geschehen, ehe die Regierung davon Nachricht erhielte, daß dennoch die zum Vorteile des Nahrungsstandes hierunter gehegten Absichten des Staats gänzlich vereitelt würden. Es ist demnach kein sichereres und bequemeres Mittel, als eine Abgabe auf die Ein- und Ausfuhr der Waaren und Güter zu legen, welche Abgabe man nach Gefallen erhöhen oder vermindern kann, wie es der Zustand und die Aufnahme des Nahrungsstandes im Lande erfodert, und wodurch man zugleich der Ein-

und Ausfuhr nach der nötigen Proportion die Einschränkung oder Aufmunterung zu geben im Stande ist.

§. 11.

Hieraus ergiebt sich solchemnach von selbst, daß die Zölle und die Commerzien den allergenauesten Zusammenhang und einen gegenseitigen unleugbaren Einfluß mit einander haben. Die Zölle sind der Leitfaden, wodurch die Commerzien nach den weisen Einsichten der Regierung zum Vorteil des Nahrungsstandes gelenket und dirigiret werden. Dieser genaue Zusammenhang lieget also auf einer Seite klar vor Augen, auf der andern Seite entstehen die Einkünfte der Zölle bloß aus der Beschaffenheit der Commerzien. Die Grösse und der Flor des Handels verschaffet den Zöllen sehr wichtige Einkünfte, so wie hingegen geringe und schlecht beschaffene Commerzien des Landes auch in die Zoll-Cassen nur schwache oder sehr mittelmäßige Einkünfte einbringen können. Hieraus kann man nunmehro den ersten Grundsatz festsetzen: **Die Zölle, oder die Zoll-Abgaben müssen dergestalt eingerichtet oder angeleget werden, daß dadurch die Commer-**

zien immer mehr in Aufnahme und Flor kommen. Denn da schlecht beschaffene Commerzien nicht allein einen schlechten Nahrungsstand im Lande verursachen, sondern auch nur geringe Zoll-Einkünfte einbringen; so würde der Staat so wol dem Aufnehmen des Landes als seiner eigenen Einkünfte zuwieder handeln, wenn er diesen ersten und vornehmsten Grundsatz bei den Zöllen nicht beobachten wollte.

§. 12.

Vermöge des genauen Zusammenhanges aller dieser Sätze entstehet hieraus noch eine andere Folge. **Daß man nemlich die Einkünfte nie zu dem Haupt-Endzweck der Zölle machen, und die Zoll-Gesetze nicht bloß in der Absicht einrichten müsse, um desto mehr Einkünfte zu erheben.** Sehr hohe und schwere Zölle sind die größten Zerstöhrer und Verwüster der Commerzien. Die Ausländer fliehen einen Staat, wo ihre Handlung mit unerträglichen Zöllen beschweret wird, so wie die Unterthanen selbst allen Muth verlieren, sich mit der Handlung ferner abzugeben, wenn sie sich mit einer erdrückenden Last von Zöllen belästiget sehen.

Die Handlung wird folglich nach und nach matt, verlieret ihren Flor, und geräth endlich ganz und gar in Abnahme. Die natürliche und unvermeidliche Folge hieraus ist, daß die Zoll-Einkünfte, an statt man solche zu vermehren geglaubt, selbst gar bald sehr geschwächet und endlich auf einen sehr mittelmäßigen Ertrag herunter gesetzet werden. Denn wichtige und grosse Zoll-Einkünfte können bloß aus einem weitläuftigen Umfange und blühenden Zustande der Commerzien erwachsen. Hieraus lieget also die ungezweifelte Richtigkeit eines zweeten Grundsatzes klar vor Augen, **daß die Einkünfte nicht der Haupt-Endzweck, sondern nur ein Neben-Zweck seyn müssen, der jedoch allemal ein wichtiges Augenmerk verdienet.**

§. 13.

Der gegenseitige Zusammenhang und Einfluß der Zölle und der Commerzien gegen einander, ist so genau, stark und sichtbar, daß so gar eine fehlerhafte Einrichtung der Zölle den Commerzien Nachteil verursachet, wenn auch die Zoll-Abgaben sehr gering und keinesweges stark und übermäßig festgesetzet

festgesetzet sind. Diese fehlerhafte Einrichtung kommt hauptsächlich daher, wenn man alle Waaren gleich mit Zoll-Abgaben belegt, ohne darauf zu sehen, wie einige mit höhern andere aber mit geringern Abgaben belegt werden sollten, um die eigenen Commerzien des Landes in mehrere Aufnahme zu bringen. In diesen Fehler verfallen gemeiniglich die Orientalischen Völker, und insonderheit die grossen Reiche in Asien. Man kann nicht sagen, daß ihre Zoll-Abgaben sehr stark und unerträglich sind. Sie lassen sich von allen Arten von Waaren gleichmäßig und durchgehends 5 Procent bezahlen. Denn es ist gar nicht die Sache der despotischen Reiche, über die besten Maasregeln zur Regierung der Völker zu klügeln. Die Gunst, die Nebenabsichten, und die bei dem Monarchen im größten Ansehen stehende Günstlinge bestimmen die Bewegungs-Gründe zur Beförderung, und die Verdienste und Einsichten derer, so befördert werden, kommen dabei wenig in Betracht. Daher diejenigen, denen die Verwaltung gewisser Geschäfte anvertrauet ist, selten im Stande sind, die besten Maaßregeln und Einrichtungen zu treffen. Um die Folgen einer so fehlerhaften Einrichtung wahrzu-

nehmen, darf man nur einen Blick auf den Zustand der Commerzien in diesen Monarchien werfen. Sie sind fast allenthalben nur sehr mittelmäßig, und der wichtigste Handel ist allemal in den Händen der Ausländer, insonderheit der Europäer, ihre eigene Unterthanen aber treiben fast nirgends einen auswärtigen Handel, der von einiger Beträchtlichkeit wäre. Man muß hieraus den dritten Grundsatz ziehen, und festsetzen, **daß die Zoll-Abgaben niemals auf alle Waaren gleich, sondern nach der Maaße eingerichtet werden müssen, wie es der Einfluß dieser oder jener Waare in dem Zusammenhange und das Aufnehmen der eigenen Commerzien und des Nahrungsstandes im Lande erfodert.**

§. 14.

Man wird diesen genauen Zusammenhang und Verbindung der Commerzien und der Zölle mit einander desto mehr bemerken, wenn man die verschiedenen Haupt-Arten der Commerzien in Betrachtung ziehet. Man muß aber den ganzen Umfang des Handels, so wie er hier hauptsächlich in Betrachtung

kommen

kommen muß, in vier Haupt-Arten oder Abteilungen von einander absondern.

Die erste ist der Handel mit **einzuführenden** Waaren.

Die zwote ist der Handel mit **auszuführenden** Waaren.

Die dritte bestehet in dem **öconomischen Handel**, und

Die vierte beruhet auf den Handel der **durchgehenden** Waaren.

Es wird also nötig seyn, daß ich diese vier Haupt-Arten der Commerzien besser zergliedere und in nähere Erwegung ziehe.

§. 15.

Der Handel mit den **einzuführenden** Waaren kommt darauf an, daß entweder auswärtige Völker ihren Ueberfluß einer Nation zuführen, oder die Unterthanen des Staats holen diejenigen Waaren und Güter, daran ihr eigenes Land Mangel leidet, und die nach den Bedürfnissen des Landes nicht genugsam vorhanden sind, bei andern Nationen ab. Da die Einfuhr fremder Waaren allemal Geld außer Landes ziehet,

so wäre zu wünschen, daß ein jedes Volk diesen auswärtigen Handel gänzlich entrathen könnte. Wenn auch ein Volk seine Commerzien in einen so guten Zustand gesetzet hat, daß es mit andern Völkern die allgemeine Handlungs-Bilanz gewonnen hat, das ist, daß nicht mehr fremde Waaren eingeführet werden, als Landes-Producte und Waaren ausgehen, als von welcher Handlungs-Bilanz, die in gegenwärtiger Abhandlung ein grosses Augenmerk verdienet, unten in mehrerm gehandelt werden soll; so bleibet doch das Land immer in eben demselben Zustande, und kann an Reichthum und Bevölkerung, folglich auch an Macht niemals zunehmen. Es giebt aber nur wenige Völker, die sich rühmen können, daß sie die allgemeine Handlungs-Bilanz mit allen andern Nationen gewonnen haben. Man muß hieraus die Folge machen, und zum vierten Grundsatz annehmen, **daß nach einer allgemeinen Regel**, die aber ihre Ausnahme leidet, und welche unten im 2ten Abschnitt vorkommen werden, **die Einfuhr fremder Waaren bei Einrichtung der Zoll-Abgaben weniger Begünstigung verdienet, als alle andere Arten des Handels.**

§. 16.

§. 16.

Die zwote Hauptart des Handels, nemlich diejenige, so mit auszuführenden Waaren getrieben wird, bestehet darinn, daß entweder Fremde die Landes-Producte und Waaren abholen, oder die Unterthanen des Staats solche andern Nationen zuführen. Man wird von selbst leicht gewahr, daß diese Art der Commerzien bei der Zoll-Einrichtung eine vorzügliche Begünstigung erfodert, denn dieses macht die wichtigsten Vorzüge eines Reiches vor dem andern aus. Wenn ein Staat seine überflüßigen Producte und Waaren, zumal wenn sie vollkommen bearbeitet sind, bei andern Völkern absetzen kann, so ist allemal ein ohnstreitiger Gewinnst auf seiner Seite, er mag die Handlungs-Bilanz gewonnen haben oder nicht. Hat er solche gewonnen, so wird durch diese Ausfuhr der Landes-Waaren Reichthum in das Land gezogen. Dieser vermehrter Zufluß in der Circulation verteilet sich in alle Zweige des Nahrungsstandes, und ist dem Einflusse der Sonne gleich, welche alles erwärmet, und zu mehrern Wachsthum und Gedeihen befördert. Die Circulation wird lebhafter, in alle Zweige des Nahrungsstandes kommen mehr Hände

in Bewegung, und das Land nimmt nicht allein an Reichthum, sondern auch an Bevölkerung zu. Denn man kann versichert seyn, daß wo sich eine Stelle findet, in welcher sich 2 Menschen zureichend ernähren und die Bequemlichkeiten des Lebens gewinnen können, daß, sage ich, diese Stelle besetzet werden wird, und daß sich dazu 2 Menschen finden werden, die, wenn andere fehlerhafte Einrichtungen des Staats nicht im Wege stehen, niemals unterlassen werden, ihrer Seits die Bevölkerung zu vergrössern. Gesetzt aber auch, daß ein Staat die allgemeine Handlungs-Bilanz noch nicht gewonnen habe, so gereichet doch die Ausfuhr seiner eigenen Waaren allemal zu seinem grossen Vorteile. Er verhindert dadurch, daß nicht noch mehr Geld außer Landes gehet, mithin die Armuth desselben nicht immer mehr vergrössert werde. Es werden durch die vergrösserte Ausfuhr allemal mehr Hände in Bewegung gesetzet, und die Bevölkerung kann solchemnach wachsen und zunehmen. Das ist aber allemal schon viel gewonnen, wenn man sich auf dem Wege der Vergrösserung des Reichthums und der Bevölkerung befindet. Aus dem allen ergiebt sich, daß man zum fünften

Grundsatz annehmen müsse, **die Ausfuhr der Landes-Producte und Waaren verdienet in der Einrichtung der Zoll-Abgaben eine besondere Begünstigung.**

§. 17.

Was die **dritte Hauptart** der Commerzien, nemlich den **öconomischen Handel** oder den **Zwischenhandel** anbetrift; so beruhet derselbe darinn, daß die Unterthanen des Staats bei einigen auswärtigen Nationen Waaren abholen, und solche wieder an andere Völker mit Vorteil verhandeln. Kurz, das ist der Handel mit Waaren, die erst ein- und dann wieder ausgeführet werden. Es bedarf keines weitläuftigen Beweises, daß dieser öconomische Handel einem Staate allerdings vorteilhaft sei. Die Unterthanen gewinnen allemal dabei, denn ohne Gewinnst wird niemand so leicht eine Art des Handels unternehmen, und folglich wird das Land reicher. Ueber dieses, wenn dieser öconomische Handel, wie man allemal voraussetzen kann, mit eigenen Schiffen der Nation getrieben wird, so werden dadurch viel Menschen ernähret. Was aber noch ein grösserer Vorteil für

den Staat ist, er erhält dadurch eine Schule von Seeleuten, die demselben überaus nützlich ist, wenn er eine Seemacht unterhält, oder darnach strebet, dergleichen zu errichten. Hieraus folget also, daß man als den sechsten Grundsatz festsetzen müsse: **Der öconomische Handel muß bei der Einrichtung der Zoll-Abgaben vorzüglich favorisiret werden.**

§. 18.

Die **vierte Hauptart** des Handels ist endlich derjenige, so mit **Transito-Gut** oder **durchgehenden** Waaren geführet wird. In Ansehung dieses Handels kommt es lediglich auf die Lage eines Staats an, indem dabei vorauszusetzen ist, daß fremde Nationen bei andern auswärtigen Völkern Waaren abholen, und solche durch die Grenze des Staats führen, entweder zu Lande auf der Axe, oder auf grossen schiffbaren Strömen, oder durch Meer-Engen, die in der Gewalt des Staats sind. Wenn in dem Lande, durch welches dergleichen fremde Waaren geführet werden, eben dergleichen Waaren im Ueberfluß vorhanden sind; so fällt von selbst in die Augen, daß kein Staat seinen eigenen Vorteil so sehr

sehr verkennen wird, daß er dergleichen Handel zweier fremden Völker durch sein Land mit sehr günstigen Augen ansehen werde. Das erste, was ihm dabei natürlicher Weise einfallen muß, ist, daß er frägt, warum nimmt man diese Waaren nicht von uns? Allein auch in Ansehung solcher Waaren, die nicht in dem Lande gewonnen werden, oder im Ueberfluß vorhanden sind, wird dieser durchgehende Handel selten mit günstigen Augen betrachtet. Ein jedes Volk, das zwo fremde Nationen mit einander durch seine Grenzen handlen siehet, glaubet, daß ihm eben diese Lage zu dem öconomischen Handel am geschicktesten mache, und daß es selbst die Waaren, so durch sein Land geführet werden, bei dem einen Volke abholen und sie dem andern zuführen könne. Diese Art zu denken, nemlich daß man seinen eigenen Vorteil dem Vorteile anderer vorziehet, ist allen Menschen gemein, folglich natürlich, und kann niemanden verarget werden. Solchemnach entstehet hier der siebente Grundsatz: **Der durchgehende Handel verdient in den Zoll-Einrichtungen eben nicht begünstiget zu werden, ob er gleich auch eben nicht mit allzu hohen Zoll-Ab-**

gaben zu beschweren ist, weil es dabei nicht auf die Abwendung eines wirklichen Schadens ankommt Ob aber dieser Grundsatz nach den Grund-Verfassungen und Gesetzen des deutschen Reichs nicht eine Abänderung erfodere, soll in dem ersten Abschnitte untersuchet werden.

§. 19.

Wenn eine weise Regierung wirklich das Wol ihres Volks und das Aufnehmen des Handels zur Absicht hat, so ergiebt sich von selbst, daß bei allen diesen Arten des Handels die eigenen Unterthanen mehr als die fremden in der Einrichtung der Zoll-Abgaben favorisiret werden müssen. Ein Staat, dessen Handel sich lediglich in den Händen der Fremden befindet, hat eigentlich und im strengen Verstande noch gar keinen Handel. Die Fremden, sie mögen Waaren ein- oder ausführen, sind es eigentlich, die den Handel treiben und in Händen haben. Wenn auch die Fremden von handelnden Nationen sich im Lande niederlassen, Comtoirs, Factoreien und Niederlagen im Lande errichten, so geschiehet doch dieses selten auf beständig, sondern nachdem sie sich bereichert und genugsames Vermögen

erworben haben, so kehren sie gemeiniglich in ihr Vaterland zurück. Folglich muß es ein der grössesten Augenmerke einer weisen Regierung seyn, weil nach der heutigen Verfassung Europens die ganze Macht eines Staats größtenteils hierauf beruhet, die eigenen Unterthanen des Staats zum Handel aufzumuntern, und es dahin zu bringen, daß die Stärke und der hauptsächlichste Zusammenhang des Handels sich in den Händen der Unterthanen befinde. Denn wenn ein Volk dasjenige, was es in seinem Lande selbst erzeuget und selbst verarbeitet, auch selbst ausführet; so kann es sich erst rühmen, daß seine Commerzien dauerhaft und *sein* Reichthum unerschöpflich sei. Man lese hiervon:

Montesquiou Essai politique sur le commerce.

Dieses kann nun nicht füglicher und auf bessere Art geschehen, als wenn man den Unterthanen in der Einrichtung der Zoll-Abgaben vor den Fremden einen merklichen Vorzug einräumet. Hierauf beruhet also der achte Grundsatz. **Die eigenen Unterthanen des Staats müssen in der Einrichtung der Zoll-Abgaben mehr als die Fremden favorisiret**

siret werden. Indessen wird dieses nicht allenthalben beobachtet. Es giebt Staaten, wo die Unterthanen in den Zöllen härter gehalten werden als die Fremden, insonderheit wenn man in ältern Zeiten nicht Vorsicht genug gehabt hat, nachteilige Commerz-Tractate zu vermeiden, und mit Erteilung von Privilegien an die Kaufleute gewisser Nationen allzu übereilt gewesen ist.

§. 20.

Es kommt demnach allhier noch eine andere Einteilung des Handels in Betrachtung, indem es ein bekannter Unterscheid des Handels ist, daß man denselben in den **Activ-Handel** und in den **Paßiv-Handel** einteilet. Der **Activ-Handel** ist eben derjenige, welchen die eigenen Unterthanen des Staats durch sich selbst mit ein- und auszuführenden Waaren treiben. Unter dem **Paßiv-Handel** aber verstehet man diejenige Beschaffenheit des Handels, wenn so wol die Einfuhr als Ausfuhr der Waaren hauptsächlich durch die Fremden geschiehet, und sich der Handel also größtenteils in ihren Händen befindet, als wovon kurz vorher geredet worden. Da das wahre Wesen der Commerzien und die Aufnahme

me und der Flor derselben lediglich darauf ankommt, daß die eigenen Unterthanen des Staats den Handel treiben; so ist es demnach vornemlich der Activ-Handel, welcher in der Zoll-Einrichtung begünstiget werden muß.

§. 21.

Das grosse Augenmerk der Regierung bei Leitung und Dirigirung der Commerzien muß vornemlich dahin gerichtet seyn, die Handlungs-Bilanz zu gewinnen. Es ist daher nötig, daß dieser grosse Gegenstand der Commerzien allhier näher betrachtet werde, weil die Zölle eben das beste Mittel sind, dessen sich die Regierung bedienen muß, um zu dieser Absicht zu gelangen. Es ist aber die Handlungs-Bilanz derjenige Zustand der Commerzien eines Landes, vermittelst dessen nicht mehr fremde Waaren in das Land eingeführet werden, als Landes-Producte und eigene Waaren an andere Staaten und Völker dagegen ausgehen, so daß folglich der Staat mit seinen eigenen Producten und Waaren die fremden Waaren gleichsam balanciret, und daß mithin für die fremden einzuführenden Waaren kein Geld außer Landes gehet. Die Handlungs-

Bilanz aber gewinnen oder gewonnen haben, ist derjenige glückliche Zustand der Commerzien eines Landes, vermöge dessen mehr eigene Producte und Waaren aus dem Lande durch den Handel ausgeführet werden, als fremde Waaren eingehen. Wie bereits oben im §. 15. gesagt. **Frankreich** handelt zum Exempel fast mit allen einzelnen Nationen in Europa so, daß der Profit auf seiner Seite ist. Die Englische Nation beschiffet alle Europäische Küsten, doch mit sehr ungleichem Profit, so gar, daß sie in dem Handel mit **Frankreich, Italien, Schweden, Rußland** und **Deutschland** fast auf 2 Millionen Pfund Sterling einbüßet. Hergegen hat sie in dem Handel mit den übrigen Europäern den Vorteil auf ihrer Seite. **Dännemark** führet mehr ein als aus, und leidet also im Handel; da im Gegentheil **Norwegens** Ueberfluß die eingeführte Waaren überwiegt. In **Schweden** hat man aller rühmlichen Bemühungen ohngeachtet, der schädlichen Unterbilanz im Handel noch nicht abhelfen können, sonders es führet noch jährlich wenigstens für 6 Tonnen Goldes mehr ein als aus. Da die Fremden den Ueberschuß an Waaren, der ausgeführet worden ist, vergüten

güten müssen, so kann es nicht fehlen, daß ein solcher Staat immer reicher und mächtiger werden muß. Und dieses ist eben dasjenige, wornach die Völker, wenigstens nach der heutigen Beschaffenheit der Welt, ihre Glückseligkeit beurteilen müssen.

§. 22.

Man muß die Handlungs-Bilanz eines Staats in die **allgemeine** und in die **besondere** Handlungs-Bilanz einteilen. Unter der **allgemeinen** Handlungs-Bilanz verstehet man den Zustand der gesammten Commerzien des Landes in Verhältniß gegen alle andere fremde Völker, mit welchen die Nation handelt, nemlich, ob, allgemein und überhaupt betrachtet, eben so viel oder noch mehr Waaren ausgeführet werden, als in das Land eingehen. Oder man kann sagen, sie sei die allgemeine Berechnung des Staats, ob derselbe in dem Handel mit allen andern Völkern gewinne oder verliere. Die **besondere** Handlungs-Bilanz aber ist die Untersuchung und Berechnung, ob dieses oder jenes besonderes Volk, mit welchem die Unterthanen Handlung treiben, uns mehr Waaren abnimmt, als es von uns empfängt, oder ob es uns mehr Waaren

liefert,

liefert, als es uns wieder abnimmt, und folglich, ob wir in dem Handel mit diesem Volke gewinnen oder verlieren. Denn in der That, der Gewinn oder Verlust der Völker kommt lediglich hierauf an, und es ist hiemit eben so beschaffen, als wenn ein Kaufmann bei dem Schlusse des Jahres seine Bücher untersuchet, und genau berechnet, ob er gewonnen oder verlohren habe.

§. 23.

Wie genau die Zölle und die Commerzien mit einander im Zusammenhange und Verbindung stehen, das lieget auch daraus vor Augen, daß der Staat auf keine andere Art zu einer richtigen Verfertigung und Berechnung so wol der allgemeinen als der besondern Handlungs-Bilanz gelangen kann, als durch wol eingerichtete Zölle. In den Zoll-Registern nemlich müssen alle ein- und ausgehende Waaren, woher sie kommen, und wohin sie abgehen, auch so gar diejenigen, welche zollfrei paßiren, auf das richtigste eingezeichnet und bemerket werden. Aus den Zoll-Büchern aber müssen die Zoll-Aemter bei dem Schlusse eines jeden Jahres ihre genauen und richtigen Extracte an die Regierung oder das Commerz-Directorium einsenden,

einsenden, dadurch denn dasselbe allein in den Stand gesetzet werden kann, so wol die allgemeine Handlungs-Bilanz als die besondere mit jedem handelnden Volke zu ziehen und zu verfertigen. Man siehet hieraus, daß es gleichsam die Natur der Sache und der unzertrennliche Zusammenhang der Geschäfte ersodert, daß das Commerz-Directorium und die Zoll-Direction in den Händen eines und eben desselben Collegii beruhe. Beide stehen in einem so genauen Zusammenhange mit einander, daß sie sich ohne Nachteil des Staats nicht von einander absondern lassen, indem die Zölle lediglich zum Aufnehmen der Commerzien eingerichtet werden müssen, und die Direction der Commerzien das Licht und die Einsicht von dem gegenwärtigen Zustande des Handels lediglich aus den Zoll-Extracten schöpfen muß. Aus der Absonderung dieser beiden Direction entstehet auch noch eine andere sehr nachteilige Folge gegen die Aufnahme der Commerzien. Eine abgesonderte Direction über das Zoll-Wesen ist sehr geneigt, hauptsächlich auf die Vermehrung der Einkünfte bei den Zöllen zu trachten, ohne genugsam zu erwegen, ob der Wachsthum und das Aufnehmen des Handels mit dieser Vermehrung bestehen

könne. Indessen wenn alle oder die mehresten Ministers in ein einziges höchstes Collegium vereiniget sind, worinn der Zusammenhang aller Geschäfte erwogen und abgehandelt wird, so kann daraus nicht so viel Nachteil entstehen.

§. 24.

Diese allgemeinen und besondern Handlungs-Bilanzen müssen gleichfalls eine grosse Anleitung an die Hand geben, wie die Zoll-Abgaben einzurichten sind. Wenn die allgemeine Handlungs-Bilanz aller Einfuhr und Ausfuhr der Waaren noch nicht gleich ist; so können die Zölle auf die auszuführenden Waaren nur sehr gering seyn. Viele Waaren, deren Ausfuhr man zu befördern wünschet, müssen in den Zöllen ganz frei paßiren, und die Ausfuhr solcher Waaren, davon ein grosser Ueberfluß im Lande vorhanden ist, oder doch leicht verschaffet werden kann, davon aber noch kein grosser Absatz in auswärtigen Landen gewonnen werden können, deren Ausfuhr muß man durch auszusetzende Prämien zu befördern und die Unterthanen dazu aufzumuntern suchen. Denn die gänzliche Zoll-Freiheit bei der Ausfuhr der Landes-Waaren, oder die

auf

auf die Ausfuhr zu setzende Prämien müssen nach guten Grundsätzen nur den Unterthanen, und zwar wenn sie die Landes-Producte auf den Schiffen des Landes ausführen, zugestanden werden. Die Fremden führen die Landes-Waaren ohnedem nicht aus, wenn sie nicht ihren Gewinn und Vorteil dabei finden. Folglich sind die Zoll-Freiheiten und die Prämien in solchem Fall unnützlich angewendet, und gleichsam weggeworfen. Bei eben diesem Zustande der Commerzien, wenn nemlich die allgemeine Handlungs-Bilanz noch nicht gleich oder gewonnen ist, müssen auch alle entbehrliche fremde Waaren mit starken Zoll-Abgaben beleget werden, damit die Einfuhr derselben erschweret und solche so viel möglich vermindert werde. Wenn etwa gewisse Commerzien-Tractate mit andern Völkern dieser Zoll-Erhöhung im Wege stehen, so kann die Accise darauf vermehret werden, um die Consumtion solcher Waaren einzuschränken, und dieses ist fast der einzige Fall, wo die Accise den Zöllen und Commerzien hülfliche Hand zu bieten im Stande ist.

§. 25.

Es gehöret hierher, zu besserer Erläuterung der Sache, daß man sich einen zurei-

chenden Begrif machet, was eigentlich unter **entbehrlichen** Waaren zu verstehen sei. Es giebt ohne Zweifel verschiedene Grade der Entbehrlichkeit, und diese muß man vor allen Dingen bestimmen.

Im höchsten Grad entbehrlich sind alle diejenigen Waaren, welche im Lande in Ueberfluß mit eben der Beschaffenheit und Güte, als die ausländischen, fabriciret und gewonnen werden. Es ist leicht einzusehen, daß der Absatz solcher ausländischen Waaren dem Nahrungsstande im Lande höchst nachteilig sei, weil die Menschen allemal das Fremde und Ausländische lieben, und die Kaufleute aus verschiedenen Ursachen, die aber hieher nicht gehören, eher die ausländischen Waaren als die einländischen zu debitiren geneigt sind. Dahero dergleichen Waaren ganz und gar verboten werden sollten, wenn nicht verschiedene Betrachtungen, insonderheit gegen auswärtige Staaten, der Klugheit gemäßer machten, davor lieber sehr starke Zoll-Abgaben einzuführen, die fast allemal eben die Wirkung, als ein gänzliches Verbot leisten. Denn wenn eine Waare mit 40 bis 50 Procent bei der Einfuhr beschweret wird, so wird sie fast eben

so gut zurückgehalten, als wenn sie gänzlich verboten wäre.

Seckendorf im 8ten Capitel seines deutschen Fürsten-Staats und in den Addition. §. 41. schreibt hievon mit vieler Einsicht.

Im 2ten Grad entbehrlich sind alle diejenigen Waaren, welche nur zur Pracht, Verschwendung und Ueppigkeit dienen. Indessen können solche Waaren gleichwol weder gänzlich verboten, noch mit so hohen Abgaben beleget werden, die einem Verbote gleich zu achten sind. Denn wenn reiche Leute eben dieser Pracht, Verschwendung und Ueppigkeit, ihrer Neigung nach, kein Genüge leisten können; so bleiben sie nicht gern in einem Lande, wo man ihre Neigungen einzuschränken suchet, die sie doch vergnügen zu können im Stande zu seyn glauben. Es ist demnach der Billigkeit und Weisheit einer Regierung gemäß, daß solche Waaren ohngefehr mit dem dritten Teil ihres Werths, nemlich mit 30 bis 34 Procent in dem Zoll-Tarif angesetzet werden. In der That liegt es fast allemal an der geringen Vorsorge der Regierung, wenn dergleichen Waaren, die gemeiniglich auf Mode und gute Erfindung ankommen, und deren

Verfertigung an keine Himmels-Gegend gebunden ist, nicht selbst im Lande verfertiget werden.

Einigermaaßen oder im dritten Grad entbehrlich sind diejenigen ausländischen Waaren, welche nur zur Delicatesse und zum Wolschmack dienen, die aber im Lande, nach Beschaffenheit seiner Himmels-Gegend, nicht erzeuget werden können. Diese Waaren müssen ohngefehr mit dem vierten Teil ihres Werths und also mit 20 bis 25 Procent Zoll-Abgaben beleget werden. Da alle Menschen den Wolschmack lieben, und die meisten eben dadurch den hauptsächlichsten Antrieb zur Arbeit finden, daß sie im Stande seyn wollen, sich Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen; so ist es allemal ein Merkzeichen von der Härte einer Regierung und daß sie ihre Unterthanen nur zu bedrücken suchet, wenn solche im dritten Grad entbehrliche Waaren mit der Hälfte ihres Werths, und wol noch höher mit Abgaben beleget werden.

§. 26.

Eben so können die besondern Handlungs-Bilanzen mit einer jeden handelnden Nation,

Nation, der Regierung zur Anleitung dienen, wie die Zölle gegen dieses Volk eingerichtet werden müssen, um die Handlungs-Bilanz mit demselben im Gleichgewicht zu setzen. Die Zoll-Extracte geben an die Hand, was für Waaren hauptsächlich von diesem Volke eingeführet werden, welche veursachen, daß das Uebergewicht in der Handlungs-Bilanz auf seiner Seite ist. Wenn also dergleichen Waaren nur einigermaaßen entbehrlich sind, oder sonst durch gute Anstalten im Lande gewonnen werden können, so müssen solche einzuführende Waaren dieses Volkes höher mit Zoll-Abgaben beschweret werden, als sonst dergleichen Waaren angesetzet sind. Indessen hat eine weise Regierung allemal noch verschiedene andere Rücksichten hiebei zu nehmen, insonderheit ob die Freundschaft dieses Volks in Ansehung der Staats-Klugheit und der Verbindung der Europäischen Mächte dem Staate vorteilhaft oder entbehrlich sei, indem fast allemal die Zoll-Erhöhungen gegen ein besonderes Volk den Haß und die Feindschaft desselben nach sich ziehen.

§. 27.

Wenn die Zoll-Extracte an die Hand geben, und aus den besondern Handlungs-

Bilanzen zu ersehen ist, daß ein anderes Volk uns eben so viel und noch mehr Landes-Producte abnimmt, als wir von demselben Waaren empfangen, so ist es rathsam, diesem Volke in den Zoll-Abgaben zu favorisiren, damit dasselbe immer mehr angereizet werde, den Absatz der Landes-Waaren zu vergrössern. Am meisten aber verdienen diejenigen Völker in den Zoll-Gesetzen vorzüglich begünstiget zu werden, die nicht allein viel Landes-Waaren ausführen, sondern uns auch hauptsächlich solche fremde Waaren zuführen, die dem Lande und für die Fabriken unentbehrlich sind, insonderheit wenn diese fremde Waaren noch roh oder nur unvollkommen bearbeitet sind, oder zum See-Wesen nothwendig erfodert und im Lande nicht gewonnen werden. Aus diesem Grunde werden die Hansee-Städte und insonderheit **Hamburg** bei den meisten handelnden Nationen vorzüglich begünstiget, weil sie sehr viel Waaren ausführen, und nur solche Waaren bringen, die entweder zum Schiffwesen und Seefarth nötig, oder sonst dem Lande, in welches sie geführet werden, unentbehrlich sind. Auf die Beschaffenheit der Handlungs-Bilanz ist also hauptsächlich bei den Commerz-Traetaten

ten mit jedem Volke Rücksicht zu nehmen, indem gemeiniglich darinn die Festsetzung der Zölle die wichtigsten Articul ausmachen, und eine weise Regierung, welche das Aufnehmen und den Flor der Handlung des Landes zur Absicht hat, kann darinn nicht vorsichtig genug seyn, insonderheit gegen Nationen, die ein grosses Uebergewicht in der Handlungs-Bilanz gegen den Staat gewonnen haben.

§. 28.

Uebrigens, obgleich die Zoll-Einkünfte nicht den Haupt-Endzweck bei der Zoll-Einrichtung ausmachen dürfen, kommt doch darauf ein gar wichtiger Neben-Zweck an, der eine sehr grosse Aufmerksamkeit verdienet. Man kann demnach als den neunten Grundsatz annehmen, und festsetzen, **daß man die Zoll-Einkünfte auf alle Art zu vermehren suchen müsse, in so weit solches ohne Nachteil der Commerzien geschehen kann, und in so weit dadurch das Aufnehmen und der Flor des Handels nicht gehindert wird.** Zu dem Ende muß bei der Zoll-Einrichtung eine vollkommene und wol eingerichtete Ordnung und genaue Aufsicht,

ſicht, inſonderheit gegen den Unterſchleif und die Zoll-Betrügereien herrſchen. Jedoch dieſes wird einer der hauptſächlichſten Gegenſtände ſeyn, die in dem dritten Abſchnitte abgehandelt werden. Ich ſchlieſſe alſo hier dieſe Einleitung, und wende mich zu der ausführlicheren Abhandlung der Sache ſelbſt, davon hier nur die erſten Grundſätze vorgetragen ſind. Ich werde ſolches in vier Abſchnitten zu leiſten ſuchen, die alles in ſich enthalten werden, was dieſer wichtige Gegenſtand des Finanz-Weſens und der Commerzien zu ſeiner gründlichen Erörterung erfodert.

Erster Abschnitt.

Von den Zöllen nach den Grundsätzen des deutschen Staats-Rechts.

§. 1.

Die Zölle müssen in **Deutschland** ohnstreitig unter die **Regalien** gerechnet werden.

Schmauß Comp. Jur. publ. Lib. 3. c. 4. §. 12.

Regalien bedeuten eigentlich so viel, als Königliche oder Landesherrliche Rechte, und man will dadurch hauptsächlich die Rechte und Freiheiten der Vasallen, die ihnen vermöge ihres Adels und ihrer Güter zukommen, von den eigentlichen Rechten des Regenten unterscheiden. Die Folge von diesem Unterschiede zwischen demjenigen, was Regalien sind oder nicht, beruhet eigentlich darinn, daß ein Vasall keine Regalien besitzen und hergebracht haben kann, wenn sie ihm nicht von dem Regenten verliehen und concediret sind. Es kann demnach zwar ein Vasall die Zoll-Gerechtigkeit auf seinen Gütern besitzen, aber er muß beweisen können,

daß er sie von dem Regenten in Lehn empfangen, oder sonst ausdrücklich concediret erhalten. Der blosse Besitz allein ist zu Behauptung seines Rechts, wie bei allen andern Regalien, nicht hinreichend.

Lyncker Resp. 9. n. 18. & Resp. 113. n. 28.
Ziegler de jur. Majest. Lib. 2. cap. 6. §. 7. & 8.

Ob aber eine præscriptio immemorialis hierin einen genugsamen Beweis seines Rechts ausmachen könne, wie viele Rechtslehrer behaupten,

Lyncker Resol. discept. for. Resol. 526.
Mynsing. 5. Observ. 29. n. 6.
Brunnem. in Cod. ad Leg. 10. de Vect. & Comm. n. 4.
Ziegler de Jurib. Maj. Lib. 2. c. 77.

besonders in vectigalibus, tanquam regalibus minoribus,

Lyncker Resp. 25. n. 16.

cum cursus temporis immemorialis, vim privilegii & concessionis principis habet,

Brunnem. in Cod. ad Leg. 4. de Aquæd. n. 2.

das würde allhier zu untersuchen zu weitläuftig fallen, da ohnedem die Absicht der gegen=

gegenwärtigen Abhandlung nicht so wol eine Erörterung nach dem Staats-Rechte, als hauptsächlich nach dem Finanz-Wesen und der Verbindung der Zölle mit den Commerzien zum Augenmerk hat. Indessen da eine Verjährung von undenklichen Zeiten her eine so langwierige stillschweigende Einwilligung des Landesherrn voraussetzet, so scheinet die præscriptio immemorialis allerdings einen hinreichenden Beweis auszumachen.

§. 2.

Hiernächst entstehet die Frage, ob die Zölle zu den Kaiserlichen Vorrechten gehören? Und man muß dieselbe, was die gegenwärtige Staats-Verfassung von **Deutschland** anbetrift, allerdings verneinen. Der Kaiser ist weder befugt, in den Landen der Reichsstände neue Zölle anzulegen, noch einem Reichsstande die Conceßion zu Anlegung neuer Zölle zu erteilen. Die Reichsgesetze und die Wahl-Capitulationen verbieten ihm dieses ausdrücklich,

Reichs-Absch. de 1576. §. 118. 19.
Capitul. Leopoldi Art. 21.
Carol. VI. Art. 8. und
Carol. VII. Art. 8. §. 28. 29. 30.

auch

auch für sich selbst keinen Zoll aufzurichten, zu erhöhen, oder zu prorogiren. Schon unter der Regierung **Maximilian des Ersten** ist bei Errichtung des Reichs-Regiments festgesetzet worden, daß bei Einführung neuer Zölle und bei den Streitigkeiten im Zollwesen, die Churfürsten mit zugezogen werden sollen. Eben dieses wird in der Wahl-Capitulation **Carl des V.** bestätiget, und in der Wahl-Capitulation **Carl des VII.** hat man den Kaiser ausdrücklich und deutlich verpflichtet, daß ohne einhelligen Schluß des gesammten Churfürstlichen Collegii weder neue Zölle im Reiche angeleget, noch die alten erhöhet, transferiret, prorogiret, oder perpetuiret werden sollen. Wie denn auch schon nach den Römischen Rechten eine solche Veränderung mit den Zöllen nicht erlaubt war.

Ziegler de jurib. Majest. Lib. 2. Cap. 10. §. 6.

Folglich ist dem Kaiser alle Macht benommen worden, für sich selbst und allein Conceßions zu Anlegung neuer Zölle und Erhöhung der alten zu erteilen.

§. 3.

Es ist aber eine ganz andere Frage, ob nicht ehedem die Zölle unter die Kaiserlichen

Vorrechte

Vorrechte gehöret haben, die man freilich ohne Bedenken bejahen muß, so wol nach den Römischen Rechten,

Brunnem. in Cod. ad Tit. Vect. nova inst. non posse.

als vordem in Deutschland.

Recess. Imp. de 1566. §. Weiter sind. 116. 2c.
Seckendorf deutsch. Fürsten-Staat, 3ter Teil, c. 3. p. 380.

Die alten Fränkischen Könige waren ohnstreitig Oberherren und eigenthümliche Besitzer so wol des größten Teils von **Deutschland** als von **Frankreich**, und als die Carolinger den Thron dieser Monarchie behaupteten, geschahe solches mit eben diesem Rechte und Vorzügen. Sie regierten die deutschen Provinzen durch ihre Herzoge, Land- und Marggrafen, die weiter nichts als ihre Staats-Bedienten, Statthalter und Generals waren.

Schmaus Comp. Jur. publ. Lib. 3. c. 2. §. 1.

Es ist daher nicht zu zweifeln, daß alle Majestäts-Rechte und Regalien, worunter die Zölle ohnstreitig mit gehören, diesen Monarchen allein zugestanden. Man findet auch genugsame Nachrichten, daß die Fränkischen Könige und die Carolinger sich ihres

Rechts

Rechts bedienet, und nach Gefallen neue Zölle in **Deutschland** angeleget.

Hopfgarten Dissert. de jure vect. in Sacro Imper. Rom. Sect. 1.

Consil. pro Aerario Class. 2. Cons. 10.

Conrad der Erste und die Sächsischen Kaiser herrschten fast mit eben der Autorität als die Carolinger, deren erste und nächste Nachfolger sie waren. Die Vererbung der Lande, welche die jetzigen Reichsstände besitzen, nahm damals erst ihren Anfang.

Köhlers deutsche Reichs-Hist. pag. 57.

Diese Kaiser, von welchen diese Vererbung herrühret, und welche erst unter **Heinrich** den IV. vollends allgemein ward,

Conring Exercit. 4. de Ducibus, §. 27.

glaubten aber noch nicht nötig zu haben, denen Reichsständen alle Majestäts- und Hoheits-Rechte einzuräumen. Man hat gar nicht nötig mit dem Canzler **von Ludwig** eine gänzliche Umformung der deutschen Staats-Verfassung unter **Conrad dem Ersten** zu erdichten, die sich aus der Geschichte niemals erweisen lässet, wenn man der deutschen Reichsstände ihre Hoheits-Rechte ausser Streit setzen will. Sie sind durch so viele nachherige Reichsgesetze und Friedens-

Schlüsse

Schlüsse genugsam befestiget. Es kommt in der Staats-Verfassung eines Reichs gar nichts darauf an, wie solche in alten Zeiten beschaffen gewesen. Genug, wenn die gegenwärtige Grund-Verfassung durch die Gesetze genugsam festgesetzet und außer Streit ist.

§. 4.

Es ist eigentlich der in der Geschichte berühmte Streit inter imperium & sacerdotium gewesen, welcher den ersten Saamen zu der Landeshoheit der deutschen Reichsstände, wozu die meisten erst unter dem Kaiser **Rupert** gelanget sind, da zuvor solche sich nur die mächtigern und grössern Stände nach und nach zuwege gebracht hatten,

Köhlers deutsche Reichs-Hist. p. 334.

ausgestreuet hat. Denn als die Fränkischen Kaiser und besonders zu den Zeiten **Heinrichs** des IV. und V. mit den Päbsten wegen Ernennung der Bischöfe und ihrer Belehnung mit dem Stabe und Ringe den so langwierigen Streit hatten, der verschiedenen Kaisern unglücklich gewesen ist, so sahen sich die Kaiser genötiget, ihren deutschen Reichsständen durch die Finger zu

sehen, wenn sie sich grössere Gerechtsame anmaaßeten, als ihnen die vorigen Kaiser zugestanden hatten, damit sie denselben um so weniger Gelegenheit geben mögten, die Päbstliche Partei zu ergreifen.

Kopp Historia jur. Part. 6. Epoch. 4. Th. 3. p. m. 303.

Urspergens. ad Ann. 1114. 1115. 1116. p. m. 196. & 197.

Damals geschahe es also auch, daß die deutschen Reichsstände anfingen, sich zu ermächtigen, neue Zölle anzulegen. Indessen geschahe es doch selten ohne Einwilligung des Kaisers, die auch bei damaligen Zeit-Umständen entweder so gleich oder doch bald darauf nicht schwer zu erhalten war. Daß aber auch damals die Reichsstände selbst nicht glaubten, daß sie befugt wären, ohne Einwilligung des Kaisers neue Zölle anzulegen, solches zeiget das folgende Beispiel ganz klar. Auf dem Reichstage zu **Augsburg** 1208. warf der Bischof von **Trident** die Frage auf, ob die deutschen Reichsstände, ohne Erlaubniß des Kaisers, Zölle anlegen könnten? Dieses ward aber allgemein verneinet. Kaiser **Friedrich** der II. und **Rudolph** der I. haben auch durch besondere in das Reich erlassene Verordnungen

alle diejenigen Zölle caßiret und aufgehoben, welche einige Reichsstände eigenmächtig und ohne Kaiserliche Erlaubniß angelegt hatten.

Datt. de Pac. imp. publ. Lib. 1. Cap. 4. n. 48. 49.

und der Kaiser **Rupert** zwang den Marggrafen von Baaden durch die Belagerung des Schlosses **Mühlberg** die neu angelegten Zölle abzuschaffen.

Köhlers deutsche Reichs-Hist. p. 335.

Hieraus ist ersichtlich, daß zwar einige Reichsstände sich damals das Recht, selbst Zölle anzulegen, angemaaßet haben, daß ihnen aber dieses von den Kaisern niemals zugestanden worden, und daß die Reichsstände selbst auf öffentlichen Reichstagen sich nicht getrauet haben, dieses Recht zu behaupten.

§. 5.

Es war also damals das Recht, den Reichsständen neue Zölle zu concediren, auch solche wieder zu abrogiren, allerdings und ohnstreitig ein Kaiserliches Vorrecht.

Pütter Element. jur. publ. germ. §. 688.

Kopp Hist. jur. P. 6. Epoch. 6. Th. 4. pag. 342.

Der Kaiser **Ludewig** von Bayern suchte daher den Grafen **Dieterich** von Cleve dadurch auf seine Seite zu ziehen, daß er ihm die Erlaubniß gab, zwei neue Zölle aufzurichten.

Teschenmacher in Annal. Clivens. P. 2. membr. I. p. 232.

Ja was noch mehr, die wichtigsten Zölle, selbst in den Landen der Churfürsten, insonderheit auf den schiffbaren Strömen, gehöreten den Kaisern als solchen zu, wurden von ihren Bedienten verwaltet, und die Einkünfte daraus den Kaisern geliefert. Kaiser **Albert I.** verlangte daher von den geistlichen Churfürsten, daß sie die Rhein-Zölle, so sie der Kaiserlichen Cammer entzogen hatten, zumal da sie solche zum Nachteil der Handlung immer erhöheten, wieder abtreten sollten, und zwang sie 1302. durch die Waffen dazu.

Chron. Australe ad Ann. 1302.

Erst Kaiser **Carl** der IV. hat diese Zölle den Churfürsten verpfändet, als er sie dahin vermögen wollte, seinen Sohn **Wenzel** zum Römischen Könige und zu seinem Nachfolger zu erwehlen. Er versprach jedem Churfürsten für seine Stimme eine Tonne Goldes,

Goldes, und als er solche nicht aufbringen konnte, so versetzte er dafür einem jeden Churfürsten die Zölle, welche dem Kaiser in dessen Lande zugehöreten.

Pufendorf Reichs-Hist. Lib. 4.
Köhlers deutsche Reichs-Hist. p. 317.

Die Churfürsten sind auch so vorsichtig gewesen, daß sie die Kaiser in den Wahl-Capitulationen verbunden haben, die Reichs-Pfandschaften nicht wieder einzulösen, wobei hauptsächlich das Augenmerk auf die ihnen versetzten Zölle gerichtet gewesen. Und es war auch bei der Wahl des Kaisers **Sigismund** ein Bewegungs-Grund mit, daß derselbe wegen seiner grossen Erblande nicht Ursache haben würde, auf die Reichs-Zölle so genau zu sehen.

Köhlers deutsche Reichs-Hist. pag. 337.

Ob nun gleich solchemnach nicht bezweifelt werden kann, daß die Anlegung der Zölle ehedem zu den Kaiserlichen Vorrechten gehöret habe; so hat es doch damit nach unserer heutigen Staats-Verfassung obgezeigter maaßen eine ganz andere Beschaffenheit, und nunmehr kann man solches nicht mehr unter die Kaiserlichen Vorrechte setzen, da die Kaiser einmal eingewilliget haben, sol-

ches Recht vor sich nicht auszuüben, sondern die Anlegung neuer Zölle hauptsächlich auf die Einwilligung des Churfürstlichen Collegii ankommen zu lassen.

Limnæus ad Capitul. p. 238. &c.

§. 6.

Indessen kann man auch nicht sagen, daß den deutschen Reichsständen dieses Recht zukomme. Das Regal der Zölle ist zwar in so weit mit ihrer Landes-Hoheit verknüpft, daß sie die einmal angelegten Zölle besitzen, geniessen, und nach Erfoderung der Commerzien einrichten und dirigiren können; allein dieses Regal zu erweitern und neue Zölle anzulegen, ist ihnen nach unserer heutigen Staats-Verfassung nicht erlaubt. Die Reichsgesetze sind über diesen Punkt allzu klar und deutlich, als daß man daran zweifeln könnte.

Reg. Ord. 1500. §. Auch sollen sie rc.
Rec. Imp. de 1548. und 1559.
Capitul. Carol. VII. Art. 8. §. 8. 9. 10.

Schon unter dem Kaiser **Rudolph von Habsburg** ist in dem so oft erneuerten Landfrieden die Anlegung neuer Zölle, weil

daraus viele Händel und Unruhen entstanden, verboten worden;

Köhlers deutsche Reichs-Hist. p. 255.
Datt. de pac. imp. publ. Lib. 1. c. 4.

und bei der Erwehlung Kaiser **Carl** V. ist gesetzlich festgestellet, daß kein Reichsstand ohne des Kaisers und der Churfürsten Einwilligung neue Zölle anlegen oder die alten erhöhen solle. Eben dieses ist in einer Menge von Reichs-Abschieden, welche eigentlich die gesetzlichen Verfügungen des deutschen Reichs ausmachen, in den kläresten und deutlichsten Ausdrücken festgestellet worden. Und in allen neuern Wahl-Capitulationen sind diese Gesetze wiederholet, und die Anlegung neuer und Erhöhung alter Zölle ist lediglich auf die Genehmhaltung des Kaisers und den Collegïal-Schluß der Churfürsten, und endlich so gar auf den **einhelligen** Collegial-Schluß derselben verwiesen, also und dergestalt, daß keines Churfürstens Wiederrede dagegen, sondern alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyn müssen, maaßen desfalls die majora nicht zu attendiren, und ohne die unanimia nichts zum Stande zu bringen ist.

Capitul. Carol. VII. Francisci, und Joseph. II. Art. 8.

§. 7.

In diesen Reichsgesetzen hat man alle mögliche Vorsicht angewendet, daß so leicht kein Reichsstand die Anlegung eines neuen Zolles oder die Erhöhung der alten erschleichen kann. Man hat festgesetzet, daß derjenige Creis, in welchem der Reichsstand gesessen, der darum ansuchet, zuförderst dagegen gehöret, und untersuchet werden soll, ob der neu anzulegende Zoll andern Reichsständen Schaden verursache. Wenn aber der Reichsstand, der einen neuen Zoll suchet, sich zu gar keinem Creise hält, so sollen die benachbarten Reichsstände dabei gehöret werden. Den Kaiser selbst hat man verbunden, daß er zum Vorteile des ansuchenden Reichsstandes keine Promotorial-Schreiben an die Churfürsten ergehen lassen solle, ja daß er nicht einmal dem ansuchenden Reichsstande einige Hofnung und Vertröstung zu einem glücklichen Erfolge zu machen habe.

Capitul. Caroli VII. Art. 8. §. 1. 2. 3. 4.

Es ist also kaum einmal zu erwarten, daß ein Reichsstand darum ansuchen werde, und es würde ihm auch schwer, wo nicht unmöglich, fallen, den Kaiser und alle Churfürsten zu seinem Vorteile zu vereinigen, und sie dahin

zu

zu vermögen, daß sie seines Interesse wegen, ihren eigenen Vorteil verkennen, und das Geschrei aller benachbarten Reichsstände, so darüber entstehen würde, nicht achten sollten. In der That sind auch alle Land- und Heerstrassen in **Deutschland**, und insonderheit die schiffbaren Ströme mit so häufigen und schweren Zöllen belästiget, daß es wieder alle Billigkeit laufen würde, noch mehr neue Zölle anzulegen. Es wäre vielmehr zum Vorteile und Aufnehmen der Commerzien in **Deutschland** zu wünschen, daß, insonderheit auf den schiffbaren Strömen, einige Zölle abgeschaffet oder eine allgemeine Verminderung derselben vorgenommen werden könnte. Die Commerzien in **Deutschland** werden dadurch sehr bedrücket und erschweret. Dieses ist schon von vielen angemerket und darüber geklaget worden. In der That ist dieses eine Hinderniß, welche der Aufnahme der Commerzien sehr im Wege stehet, und **Deutschland** hat sich daher wenig Hofnung zu machen, zu einem so blühenden Handel zu gelangen, als sich verschiedene andere Nationen in **Europa** zu erfreuen haben.

§. 8.

Damit aber dennoch bei allen diesen gesetzlichen Verfügungen kein Reichsstand sich unterstehen möge, eigenmächtig ohne Einwilligung des Kaisers und ohne einhelligen Collegial-Schluß der Churfürsten, einen neuen Zoll anzulegen, oder die alten zu erhöhen; so sind in den Reichsgesetzen dawider gute Verfügungen und Vorkehrungen getroffen. So bald ein neuer Zoll eigenmächtig angeleget wird, so soll sogleich von dem Creis ausschreibenden Fürsten die Ermahnung ergehen, diesen Zoll niederzulegen. Wenn der Anleger des neuen Zolles selbst ein Creis ausschreibender Fürst ist, so soll solche von dem andern mitausschreibenden Fürsten abgelassen werden, und wenn auch dieser seine Schuldigkeit nicht thut, so sollen solche Ermahnungen den andern Ständen des Creises oder den benachbarten dadurch beschwerten Creisen zustehen. Was aber noch mehr ist, die Reichsgesetze haben in diesem Fall so gar die Selbst-Hülfe erlaubt, mit welcher sie sonst so sparsam sind.

Capitul. Carol. VII. Art. 8. §. 13. &c.

Stryk. Dissert. de via facti principibus permissa.

Es giebt nur zweene Fälle, in welchen die Reichs-

Reichsgesetze die Selbst-Hülfe verstatten. Der erste ist, wenn jemand wider den ausdrücklichen Innhalt des Westphälischen Friedens beeinträchtiget und aus dem Genusse desjenigen gesetzet wird, was ihm in denselben zugestanden worden. Der andere Fall aber ist eben derjenige, von welchem hier die Rede ist. Wenn ein Reichsstand einen neuen Zoll anlegt, oder die alten ohne die erfoderlichen gesetzlichen Requisita erhöhet, so sind die benachbarten Reichsstände, und insonderheit derjenige, welchem dadurch der meiste Nachteil verursachet wird, nach den Reichsgesetzen befugt, sich der Selbst-Hülfe zu gebrauchen, und sich und die Seinigen solcher Beschwerde selbst, so gut er kann, zu erledigen und zu befreien, den neuen Zoll mit gewaltsamer und gewafneter Hand niederzulegen, und den Anleger oder Erhöher zu zwingen, alles wieder in vorigen Stand zu setzen.

Capitul. de 1637. Art. 8. §. 16. &c.

§. 9.

Es sind nur zweene Reichsstände in Deutschland, als das Haus **Oesterreich** und **Brandenburg**, welche alte Privilegia von den Kaisern haben, nach welchen ihnen

ihnen ausdrücklich erlaubt ist, neue Zölle anzulegen und die alten zu erhöhen.

Köhlers deutsche Reichs-Hist. p. 381.

Diese Privilegia sind in solchen Zeiten gegeben, als es noch gar nicht streitig war, daß die Zölle zu den Kaiserlichen Vorrechten gehöreten. Es frägt sich demnach, ob diese Privilegia noch heutiges Tages ihre Gültigkeit haben können, ohngeachtet die gesetzliche Verfassungen von Deutschland in diesem Punkte so sehr abgeändert, und das Zollwesen in eine ganz andere Form und Einrichtung gebracht ist. *Engelbrecht* in seinem Compend. Jur. ad Tit. de Publican. §. 22. p.m. 603. erkläret sich zwar pro affirmativa. Es scheinen aber sehr gute Gründe vorhanden zu seyn, nach welchen man behaupten kann, daß dergleichen Privilegia nunmehr keine Gültigkeit haben können. Alle Privilegia gelten nur in so weit, als sie den Gesetzen und Verfassungen des Staats nicht schnurstracks wiederstreiten.

Unde privilegium quantumvis generale, ad privatam tamen utilitatem; nunquam includit caſum publicæ utilitati contrarium,

L. 14. Cod. de ſſ. Eccleſ.

Carpz.

Carpz. Resp. Lib. 4. Resp. 75. n. 17.
& retractari potest, quando publicæ rei noxium esse incipit,
Klock Lib. 4. Cons. 5. n. 66.
Lyncker Resol. 275.

Durch die gänzliche Abänderung der ehemaligen Zoll-Gerechtigkeiten und eine ganz andere gesetzliche Einrichtung des Zoll-Regals und des Zollwesens sind auch, der Natur der Sache nach, dergleichen vorherige Privilegia mit aufgehoben worden, da so wol der Kaiser als alle Reichsstände bei diesen neuen gesetzlichen Verfassungen concurriret und ihre Einwilligung dazu gegeben haben. Wenigstens hätten sich die Besitzer solcher Privilegien bei dieser neuen Einrichtung die Gültigkeit ihrer Privilegien vorbehalten, und die Einwilligung des Kaisers und des gesammten Reichs dazu erhalten sollen. Wenn sie nun nicht erweisen können, daß solches geschehen, sondern wenn vielmehr erweislich wäre, daß sie bei der Einrichtung und Abfassung der neuen Gesetze mit concurriret und ihre Einwilligung dazu gegeben; so würden in solchem Falle die Entscheidungs-Gründe nur allzu wichtig vor Augen liegen, als daß solche Privilegia noch ferner eine Gültigkeit haben könnten.

§. 10.

Die Reichsgesetze und die dermaligen Staats-Verfassungen von **Deutschland** verbieten also einem jedem Reichsstande nicht nur die Anlegung neuer Zölle, sondern auch die Erhöhung der alten Zölle, cum institutio novi vectigalis & augmentum veteris pari passu ambulant,

Brunnem. in Cod. ad Leg. ult. Vect. nov. inst. non posse. n. 1.

wie bisher in dem vorhergehenden genugsam gezeiget worden. Hiebei muß demnach natürlicher Weise das Bedenken entstehen, daß also bei uns in **Deutschland** die Zölle kein Leitfaden der Commerzien seyn könnten, und daß alle diejenigen Grundsätze, die in der Einleitung von der Erhöhung der Zölle, nachdem es das Aufnehmen der Commerzien und des Nahrungsstandes im Lande erfoderten, angeführet worden, bei uns gar nicht brauchbar seyn könnten. Allein, ich glaube nicht, daß dasjenige, was die Reichsgesetze von der verbotenen Erhöhung der Zölle reden, in diesem Sinne und in dieser Bedeutung verstanden werden könne, und daß hierunter eine Erhöhung gemeinet sei, welche bloß in Ansehung der Commerzien

des

des Landes und gegen diejenigen, so wol Fremde als Unterthanen, welche Waaren in das Land ein- oder ausführen, eingerichtet wird; sondern daß die Reichsgesetze bloß von einer **allgemeinen** und durchgängigen Erhöhung auf alle und jede Waaren reden. Dieses ist es demnach, was hier insbesondere ausführlicher zu zeigen nötig seyn wird.

§. 11.

Daß die Reichsgesetze nur eine **allgemeine** Erhöhung der Zölle auf alle Waaren verboten, zeigen alle Umstände der Sache, und verschiedene Ausdrücke, deren sie sich bedienen. Es wird darinn niemals von einer besondern Erhöhung des Zolles auf diese oder jene Waare geredet, sondern sie bedienen sich allemal des allgemeinen Ausdruckes von Erhöhung der Zölle. Das Verbot von der Anlegung eines neuen Zolles und der Erhöhung der alten, wird in den Reichsgesetzen allemal in einerlei Bedeutung mit einander verbunden. Hieraus folget also, daß sie eine solche Erhöhung der alten Zölle verstanden haben, welche eben die Wirkung hat, und den benachbarten Ständen eben den Schaden zufüget, als die

Anlegung

Anlegung eines neuen Zolles. Dieses kann man aber nur von einer allgemeinen Erhöhung der alten Zölle auf alle und jede Waaren behaupten. Eben dieses erhellet aus den Ausdrücken der Reichsgesetze, wenn sie von den Beschwerden und dem Nachteile reden, welcher durch die Anlegung neuer Zölle und Erhöhung der alten den benachbarten Reichsständen zugefüget wird. Man entdecket daraus leicht, daß sie dadurch nur eine allgemeine Erhöhung der alten Zölle auf alle und jede Waare verstanden haben, und weiter nichts als die Vermehrung der Zoll-Einkünfte mit dem Nachteile der benachbarten Stände und aller Commerzien zur Absicht hat.

§. 12.

Die Landeshoheit der deutschen Reichsstände ist durch den Westphälischen Frieden und durch viele andere Reichsgesetze ganz außer Streit gesetzet.

Instr. Pac. Osn. Art. 8. §. 1.

Kopp Histor. Jur. P. 6. Epoch. 8. Th. 1. p. m. 381.

Diese Landeshoheit oder die Ausübung aller Majestäts-Rechte, welche sonst freie Staaten besitzen, schliesset vornemlich in sich, daß sie

sie alle Mittel und Maaßregeln zu ergreifen und einzurichten befugt sind, welche die Wolfart ihres Landes und das Aufnehmen des Nahrungstandes in demselben erfordern. Hierzu gehöret vornemlich und ohngezweifelt die Leitung und Regierung der Commerzien ihres Landes. Es ist aber oben gezeiget, daß hierzu kein anderes Mittel vorhanden ist, als die Einrichtung der Zoll-Abgaben nach der Maaße, wie es das Aufnehmen des Handels und des Nahrungsstandes nötig macht. Wenn es wirklich die Absicht der Reichsgesetze gewesen wäre, den Reichsständen ein so notwendiges Mittel zum Aufnehmen der Commerzien in ihren Landen zu benehmen, und ein so wesentliches Stück der Landeshoheit einzuschränken; so hätten sie deutlicher reden müssen. Sie hätten sich nicht begnügen dürfen, in allgemeinen Ausdrücken von Erhöhung der Zölle zu reden; sondern sie hätten ganz eigentlich bestimmen und festsetzen müssen, daß alsdenn auch keine Erhöhung der Zölle statt finden solle, ob sie gleich Waaren beträfe, die in das eigene Land des Zollherrn ein- oder ausgeführet würden. Allein es ist sehr weit gefehlet, daß die Reichsgesetze sich solcher Ausdrücke bedienet, aus welchen man ein solches Ver-

bot folgern, und nur ein entfernter und scheinbarer Schluß gezogen werden könnte, daß sie jemals die Absicht gehabt, die Landeshoheit der Reichsstände so sehr einzuschränken. Es ist auch gar nicht zu vermuthen, daß die Reichsstände, welche doch diese Reichsgesetze selbst mit gemacht, und dabei durch ihre Stimmen concurriret haben, jemals die Absicht gehabt haben sollten, sich ein so wesentliches Stück ihrer Landes-Hoheit selbst zu benehmen.

§. 13.

Wenn man nicht mehr auf den eigentlichen Sinn und die Absicht solcher Reichs-Gesetze, als auf die allgemeinen Worte und Redensarten, deren sie sich bedienen, zu sehen hätte; so würde daraus folgen, daß auch die Accise in den Landen der Reichsstände verboten, und folglich kein Reichsstand befugt gewesen wäre, diese Art der Abgaben in seinen Landen einzuführen. Eben die Reichsgesetze, welche die Einführung neuer Zölle und die Erhöhung der alten verbieten, enthalten auch ausdrücklich in sich, daß auch keine andere neue Abgaben auf die Waaren unter den Namen der Licenten, Steuren, Impoſten und andern Ungeldes,

weil

weil solches alles im Effect und Nachfolge für nichs anders, als einen neuen Zoll, und oftmals weit höher zu halten, eingeführet, sondern daß diejenigen Abgaben, die unter diesen Namen hin und wieder eigenmächtig aufgeleget worden, gleichfalls abgeschaffet und niedergelegt werden sollen. Daß unter dem Namen des Licents und des Ungeldes wirklich die Accise zu verstehen sei, kann wol nicht bezweifelt werden. Die Accise wird noch heutiges Tages in verschiedenen deutschen Landen **Licent** benannt, und die Reichsgesetze characterisiren diese neuen Abgaben, von welchen sie reden, gar eigentlich dadurch, daß sie in den **Städten unter den Stadtthoren** erhoben würden.

Capitul. noviss. Art. 8. §. 8. 9. 11. 17. 18. 19. &c.

Dieses kann von keiner andern Abgabe ausgelegt werden, als von der Accise. Allein daß die Reichsgesetze durch dieses Verbot den Reichsständen nicht die Macht haben benehmen wollen, ihre Unterthanen mit Accise zu belegen, das siehet man daraus klar, daß die eigentliche Beschwerde, welche dieses Verbot veranlasset hat, darinn bestehet, daß die durchzuführenden Waaren in den

Städten visitiret und mit Abgaben beleget worden. In so weit müssen auch diese Reichsgesetze noch immer ihre Kraft und Gültigkeit haben, daß keine durchzuführende fremde Waaren mit Accise belegt werden können, wie solches auch in den Brem- und Verdischen Landes-Verordnungen pag. 1250. ausdrücklich verordnet ist.

§. 14.

Es ist nunmehro zu untersuchen, ob die Erhöhung der alten Zölle in Ansehung der durch das Land zu führenden fremden Waaren statt habe? als welche Erörterung allhier zu leisten, in der Einleitung versprochen worden. Es scheinet zwar, daß auch diese Waaren, nach Erforderung des Aufnehmens der Landes-Commerzien mit höhern Zoll-Abgaben belegt werden können, und daß auch hierinn die Reichsstände ihrer Landeshoheit gebrauchen dürften. Die in der Einleitung dieserhalb festgesetzten und erwiesenen Grundsätze lassen keinen Zweifel übrig, daß freie Staaten solches zu thun, allerdings befugt sind. Allein demohngeachtet kann man den deutschen Reichsständen auch bei ihrer ohngezweifelten Landes-Hoheit, dieses Recht doch nicht völlig einräumen. Die nachfol-

nachfolgenden Gründe sind zu wichtig und entscheidend, als daß man noch daran zweifeln könnte.

§. 15.

Ob man gleich den deutschen Reichsständen, wenigstens den Churfürsten, Fürsten und mit Sitz und Stimme auf den Reichstägen versehenen Grafen, nach dem Westphälischen Frieden nicht absprechen kann, daß sie freie Prinzen oder Staaten sind, so stehen sie doch in der allergenauesten Vereinigung und Verbindung mit einander, und machen, wie ehedem die freien griechischen Republiken und Staaten, einen allgemeinen Staats-Cörper zusammen aus, davon der Kaiser das Haupt ist, so wie die alten freien griechischen Republiken sich allemal einen Staat aus ihren Mittel zum Director oder obersten Feldherrn erwehlten. Dieses enge Bündniß und Vereinigung, in welcher alle deutsche Reichsstände mit einander stehen, muß demnach bei der Ausübung ihrer Landes-Hoheit allemal in Betracht gezogen werden. Wenn die deutschen Reichsstände bei Regierung ihrer Lande und Unterthanen und gegen dieselben ihre Landes-Hoheit uneingeschränkt gebrauchen können, so

erfordert hingegen ihre enge und genaue Verbindung unter- und mit einander, daß sie ihre Landes-Hoheit niemals zum Schaden ihrer Mitstände ausüben. Verführen dieselben anders, und würde ein jeder Reichsstand bei dem Gebrauche seiner Hoheits-Rechte nur auf sich und sein Land sehen; so würde daraus eine unaufhörliche Quelle zu Streit und Mißhelligkeiten entstehen. Die Folgen daraus würden ganz unvermeidlich beständige innerliche Kriege und Unruhen seyn, und der gesammte Staats-Cörper würde also gar bald seinen völligen Untergang finden.

§. 16.

In der That haben auch die Reichs-Gesetze bei dem Verbot gegen die Anlegung neuer Zölle und Erhöhung der alten, lediglich die Absicht auf die **durchgehenden** Waaren, welche durch die Lande eines Reichsstandes geführet werden, gerichtet. Dieses leuchtet allenthalben aus denselben hervor. Die Beschwerden anderer Reichsstände gegen solche neue Zölle und Erhöhung der alten, wovon in den Reichsgesetzen so oft geredet wird, können eigentlich auf keine andere Art entstehen, als wenn die Waaren

und

und Güter ihrer Unterthanen, wenn sie durch eines andern Reichsstandes Land durchgeführet werden, wider die alten Rechte und Gewohnheiten mit neuen oder erhöheten Abgaben beleget werden. Wenn die Reichs-Gesetze von denen in den Städten unter den Thoren errichteten neuen Licenten und Ungelde und deren Abschaffung reden, so siehet man deutlich, daß der eigentliche Grund und die Ursache der Beschwerde auf die durchzuführenden Waaren ankommt, und daß also das Verbot gegen die neu anzulegenden Zölle und Erhöhung der alten, in den Reichs-Gesetzen lediglich auf diejenigen Waaren gerichtet sei, welche durch die Lande anderer Reichsstände durchgeführet werden.

§. 17.

Es wird auch so leicht kein Reichsstand, der mit Grundsätzen von Billigkeit belebt ist, die durch sein Land zu führenden Waaren der Unterthanen eines benachbarten Reichsstandes mit unmäßigen Zöllen belegen. Es ist ohnedem in **Deutschland**, wo die Lande der Reichsstände so sehr unter einander gemischet sind, und wo ein Reichsstand mit so vielen andern grenzet, schwerlich möglich, daß man einen Nachbar zwingen kann, daß

er seine Waaren von demjenigen nehmen müsse, durch dessen Lande sie geführet werden, oder daß derselbe dadurch den öconomischen Handel treiben könne. Es giebt auch immer Auswege, wodurch man dergleichen unmäßige Zölle, wenn keine Reichs-Hülfe dawider zu erlangen ist, ob wol mit einiger Beschwerlichkeit vermeiden kann. Man hat dieses vor ohngefehr 30 Jahren gesehen, als auf einem gewissen grossen Strome die Zölle gegen die Kaufleute eines benachbarten Landes auf ihre durchzuführenden Waaren sehr erhöhet wurden. Man fand bald Mittel, diese Zölle zu vermeiden, und die Waaren auf der Axe durch andere Staaten führen zu lassen. Eine dergleichen Durchfuhr ist nach der Verfassung und dem Zustande von **Deutschland**, wo sich kein Staat auf einen sehr blühenden Handel Hofnung machen kann, wenig schädlich. Ueberdies wird doch bei solcher Durchfuhr im Lande viel verzehret, und sonst für den Transport der Waaren Kosten aufgewendet, welche die Circulation des Geldes vergrössern, so daß es allemal der Billigkeit und dem eigenen Vorteile gemäß ist, sich hierinn den Reichsgesetzen zu fügen, und die Zölle auf die durchgehenden Waaren der Reichsstände nicht zu erhöhen.

§. 18.

§. 18.

Allein wenn es einem Reichsstande nach den Reichsgesetzen nicht erlaubt ist, die Zölle auf die **durchzuführenden** Waaren, welche den Unterthanen seiner **Mitstände** gehören, zu erhöhen; so läßt sich doch dieses nicht gleichergestalt in Ansehung **auswärtiger** handelnden Nationen behaupten. Hier haben die Reichsstände vollkommen freie Hände, und können ihr mit ihrer Landes-Hoheit wesentlich verbundenes Zoll-Regal nach eigenen Gefallen, und wie sie es dem Aufnehmen der Commerzien dienlich erachten, ausüben. Dieses findet nicht allein in Ansehung der durchzuführenden, sondern auch in Betracht des gesammten Handels statt. Der hauptsächlichste, und man kann sagen, der einzige Grund, warum die Reichsstände in Ausübung des Zoll-Regals gegen ihre Mitstände nicht vollkommen freie Hände haben, ist die allergenaueste Verbindung, welche alle Glieder unsers grossen Staats-Cörpers mit einander haben. Da nun dieser einzige Grund in Ansehung fremder Völker wegfällt, und ganz und gar nicht angewendet werden kann; so sind auch die deutschen Reichsstände befugt, ihr Zoll-Regal ohne alle Einschränkung gegen auswär-

tige Völker wie andere freie Staaten auszuüben. Sie sind demnach nicht allein befugt, die durchzuführenden Waaren auswärtiger Nationen mit höhern Zoll-Abgaben zu belegen, sondern auch so gar in Ansehung fremder Völker neue Zölle anzulegen, wenn nur die Unterthanen aller ihrer Mitstände in solchen neuen Zöllen zollfrei paßiren.

§. 19.

Wir müssen auch bemerken, daß die Reichs-Gesetze gewissen Mitgliedern des Reichs und ihren Bedienten die Zollfreiheit zugestanden haben. Zuförderst geniesset der Kaiser und dessen Staats-Bediente und Räthe, deren er sich in Reichs-Sachen gebraucht, die Zollfreiheit durch das ganze Reich;

Capitul. Carol. VII. Art. 8. §. 24. 25. 26. 27.

mithin ist das Reichs-Cammer-Gericht mit allen dazu gehörigen Personen, auch deren nachgelassene Wittwen und Kinder, so lange sie ihr häuslich Anwesen bei dem Cammer-Gericht haben, aller Orten Zollfrei. Ferner werden auch die Reichs-Hofräthe, dieser Freiheit

Freiheit wegen, den Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten,

Capitul. Carol. VII. Art. 25. §. 6.

Reichs-Absch. de 1654. §. 141.

Pütter Elem. jur. publ. germ. §. 539. & 549.

als welche für alle Waaren und Bedürfnissen, die sie für sich kommen lassen, gleichfalls im ganzen Reiche zollfrei sind. Jedoch dürfen sie sich keiner Kaufmannschaft gebrauchen.

Ord. jud. imp. aul. tit. 1. §. 8.

Sodann haben die Reichsgesetze denen Churfürsten, und ihren Staats-Bedienten, Gesandten und Räthen für ihre Güter und Waaren gleichfalls die Zollfreiheit zugestanden.

Capitul. Carol. VII. cit. loc.

Und müssen so gar die Reichsfürsten denen Churfürsten dieser Freiheit wegen besondere Reverse ausstellen, auch hat sich der Kaiser verbindlich gemacht, bei etwaniger Erteilung neuer Zölle oder der alten Ersteigerung und Prorogation, vor Herausgebung solcher Reverse, die Kaiserlichen Concessiones keinesweges ausfertigen zu lassen.

Capitul. de 1619. Art. 8. §. 27.

So

So viel man weiß, ist auch diese Zollfreiheit noch in ganz **Deutschland** in ihrer uneingeschränkten Ausübung. Indessen sind doch in den Staats-Schriften des letztern Krieges einige Umstände mit bekannt gemacht worden, woraus es scheinen mögte, daß ein Churfürst dem andern die Zollfreiheit so gar für seine eigene Güter und Krieges-Bedürfnisse nicht allemal gestatte. Vermuthlich ist solches aber nach dem jure repressaliorum geschehen. Denn wenn erst der eine den Anfang macht, die Güter seines Mit-Churfürstens nicht zollfrei paßiren zu lassen, so pfleget der andere nach dem Rechte der Repressalien gleichfalls so zu verfahren. So gar die Wittwen und Erben derjenigen Personen, die von den Zöllen eximiret sind, nemlich die in des Kaisers und der Churfürsten Diensten gestanden, sind ausdrücklich bei ihrem Abzuge mit ihren Gütern allenthalben zollfrei erkläret.

§. 20.

Gleichwie die Reichsfürsten nach ihren schon seit einigen Jahrhunderten geäußerten Grundsätzen den Churfürsten in allen gleich gehalten seyn wollen; so haben sie auch auf die Zollfreiheit im ganzen deutschen Reiche,

wenigstens

wenigstens für ihre eigene Güter, Anspruch gemacht. Sie haben solches bei allen neuen Wahl-Capitulationen in ihren Monitis, Vorstellungen und Collegial-Schreiben erinnert, und wider die den Churfürsten allein zugestandene Zollfreiheit protestiret.

Bilderbeck Staats Recht, 3ter Teil, 1. Abteil. cap. 7. §. 7.

Bis jezo aber haben sie mit ihrem Anspruche nicht durchdringen können, und es ist kein Reichsgesetz vorhanden, welches den Reichsfürsten die Zollfreiheit erteilte. Wenn die Güter der Reichsfürsten unter dem Namen von Fürstengut, das ist, diejenigen Waaren, die ein Stand des Reichs zu seinem Hofstaate oder sonst zu seinem eigenen Gebrauche kommen lässet, hin und wieder zollfrei paßiren, so geschiehet solches aus besonderer Freundschaft und Gefälligkeit, die unter dem Zollherrn und dem Reichsfürsten, welchem die Güter zugehören, obwaltet, keinesweges aber aus Schuldigkeit.

Schmauss. Comp. Jur. publ. Lib. 2. Cap. 8. §. 12.

Neureuter in Diss. de eo, quod justum est circa exemtionem rerum princip. a vectigali.

Engel-

Engelbrecht Diss. de fundamentis exemtionis rerum principum a vectigali.

Und wird also in hiesigen Lüneburgischen Landen ein besonderer Paß dazu erfodert.

Corp. Const. Luneb. Cap. 7. P. 2. N. 15.

Bei verschiedenen benachbarten Reichsfürsten beruhet auch die Zollfreiheit, die sie sich gegenseitig zugestanden, auf besondere Verträge, die sie mit einander errichtet haben.

§. 21.

Zollfrei sind auch in dem deutschen Reiche der Reichsstände Gesandten, so sich auf Reichs- Collegial- Deputations- und Creis-Tägen befinden, oder allda hinverfügen, auch in Ansehung ihrer an den Ort der Zusammenkunft abzuschickenden Mobilien und Consumtibilien.

Vid. Kaiser Leopolds Mandat von 1666. in der Staats Canzelei Tom. 1. pag. 13. und Tom. 16. p. 348.

Pütter Element. jur. publ. germ. §. 694. not. c.

Dergleichen Zollfreiheiten pflegen auch den Ambassadeurs und Gesandten auswärtiger Mächte durch besonders darüber ausgestellte Passeports zugestanden zu werden. Wagte

es

es aber ein Gesandter ohne dergleichen Passeports durch und in ein fremdes Territorium zu gehen, so müßte er gewärtig seyn, wie man ihn annehmen würde, und so ihm was Wiedriges begegnete, würde er sich mit dem jure gentium schlecht schützen können, weil ein Passeport heutiges Tages mehr als selbiges gilt. Inzwischen müssen die Gesandten solche Passeports nicht mißbrauchen, und mehr Effecten sonderlich an Vivres bei sich führen, als sie für sich gebrauchen und consumiren konnen. Dannenhero im Jahr 1712, als die Franzosen 280 Oxhöft Wein durch **Lüttich** nach **Utrecht** an die französischen Gesandten führen wollten, die Herrn Staaten von Holland dem in **Utrecht** befindlichen französischen Minister intimiren liessen, des Passeports nicht zu mißbrauchen, und nicht zum Nachteil der Einwohner mit Wein Trafiken zu machen. Vormals hatten auch die auswärtigen Gesandten am Rußisch-Kaiserlichen Hofe die Zollfreiheit. Im Jahre 1747 aber machten die für den französischen Gesandten daselbst angekommene Effecten und Provisionen einiges Aufsehen in dem Zoll- und Mauth-Hause, da ermeldete Waaren unter der Zoll-Freiheit zeithero immer debarquiret worden.

Diese

Diese Sache gab zu einem neuen Reglement Anlaß, und Ihro Kaiserliche Majestät liessen denen an Dero Hofe befindlichen fremden Ministern ausdrücklich zu erkennen geben, daß die Mauth-Freiheit, welche man ihnen bisher in den Residenz-Städten Ihro Kaiserlichen Majestät angedeihen lassen, mit dem Anfange des 1748 Jahres gänzlich aufhören solle. Wannenhero die Herren Ambassadeurs und Ministers gehalten wären, in Zukunft nicht nur auf dem Mauth-Hause alles, was zu ihrer Provision ankäme, ohne einige Ausnahme besichtigen zu lassen, sondern auch dafür eine für jedermann im Rußischen Reiche geordnete Abgabe zu bezahlen. Wiedrigen Falls, und wenn sich etwa befinden sollte, daß die Effecten unter demjenigen, was sie würklich gelten, angegeben worden, das Mauth-Amt befugt sei, solche, von welcher Eigenschaft sie auch immer seyn mögten, nach baarer Bezalung des angegebenen Werths an sich zu nehmen. Jedoch wurden für dasmal der Römisch-Kaiserliche Gesandte Baron **von Bretlach** und der Königl. Englische Gesandte **Lord Hindfort** aus einer besonderen Achtung für ihre Höfe und ihre Personen, davon ausgenommen, ohne solches gleichwol auf ihre Nachfolger

zu

zu erstrecken. Das Römische Recht gab den auswärtigen Gesandten die völlige Zoll-Freiheit der auszuführenden Waaren, aber in Absicht der einzuführenden Waren nur auf diejenigen, so sie zu ihrem eigenen Gebrauche kommen liessen.

L. 8. Cod. de Vect. & Comm.

Ziegler de jur. Majest. Lib. 2. Cap. 8. §. 5.

Der Cardinal **Montalto**, welcher nachher in der Päbstlichen Geschichte unter dem Namen **Sixtus** V. so bekannt geworden, war 1570 der Erfinder und Verfasser derjenigen Bulle, welche, weil man sie am grünen Donnerstage publiciret, in cœna domini genennet wird. Der vornehmste Innhalt bestand darinn: Es sollte bei Strafe der päbstlichen Excommunication keinem Fürsten, noch vielweniger ihren Ministers zugelassen seyn, von geistlichen Personen den geringsten Zoll zu fodern, oder sie sonsten mit Contributionen und andern Anlagen, sie mögten Namen haben, wie sie wollten, zu beschweren, weil es sich geziemte, daß in der ganzen Christenheit die Geistlichen von allen Zoll, Tribut, und andern dergleichen Abgaben verschonet blieben. Viele Ambassadeurs protestirten im Namen ihrer Principalen wi-

der diese Bulle, als eine solche Sache, die ihnen höchst nachteilig wäre; allein das Exempel des Königes von Spanien, welcher dieselbe annahm, und in seinen Ländern publiciren ließ, bewog die andern Fürsten, ein gleiches zu thun, ausgenommen die Venetianer und Franzosen, welche durchaus nicht zugeben wollten, daß dieses in ihren Staaten eingeführet würde.

§. 22.

An den meisten Orten sind auch die eigenthümlichen Meublen und der Hausrath zollfrei, desgleichen rohe und gebundene Bücher, wenn auch gleich damit gehandelt wird. Jedoch in den Fürstlich Calenbergischen und Lüneburg-Zellischen Landen nicht. Ob auch vom **baaren Gelde** Zoll gegeben werde, solches verneinet

Henr. Klock de Vectig. Aphor. 60.

und gründet seine Meinung auf ein Kaiserliches Rescript von 1603. verb. **daß man von Geld nirgend im ganzen Reiche deutscher Nation einigen Zoll zu bezahlen pflege.** Es hat aber

Casp. Klock de Contrib. cap. 19. lit. C.

hiebei sehr wol distinguiret, daß bei solcher

Bewand-

Bewandniß, ubi ad *mercaturam* peccunia destinatur, dasselbe keinesweges für zollfrei zu achten sei. Wie denn auch der Churfürst zur Pfalz im Jahr 1568 ein Schiff, welches vieles Geld für Italienische Kaufleute geladen, zu **Mannheim** anhalten und confisciren ließ, weil es den Zoll verfahren hatte.

§. 23.

Beiläufig muß ich noch erwehnen, daß außer den Zöllen hin und wieder durch Kaiserliche Conceßiones die **Stapel-** und **Niederlags-Gerechtigkeiten** aufgekommen, wodurch gewisse Waaren verbunden werden, an solchen privilegirten Orten entweder auf einige Tage oder vor beständig zu freiem Kauf liegen zu bleiben. Dergleichen sind am Rhein, **Speier, Cölln** und **Maynz**; an der Mosel, **Trier**; am Mayn, **Frankfurt**; an der Weser, **Bremen**, und ex Privilegio Rudolphino de 1597 auch **Münden**; an der Elbe, **Hamburg** und **Magdeburg**; an der Donau, **Regensburg, Ingolstadt** und **Passau**; an der Oder, **Breslau** und **Frankfurt. Braunschweig, Naumburg** und **Leipzig** haben eine solche Stapel-Gerechtigkeit

mitten im Lande. Mit dieser hat es eben die Bewandniß als mit den Zöllen, und da unter dem Prätext einer Niederlage von den Waaren eben so viel erhoben werden könnte, als wenn es ein rechter Zoll wäre, so haben die Reichsgesetze auch hierinn Vorsehung gethan, und dürfen dergleichen gleichfalls ohne einmüthigen Collegial-Rath und Bewilligung der sämmtlichen Churfürsten, und der obgedachten gesetzmäßigen, bei den Zöllen festgesetzten Erfordernissen nicht angelegt werden.

Capitul. Carol. VII. Art. 8. §. 22. 23.
Mascov de jure Stabulæ & nundinarum.

Zweiter Abschnitt.

Von den Zöllen nach den Grundsätzen der Commerzien.

§. 1.

Es ist fast kein Land in der Welt, in welchem alle die Erfordernissen, die zu einem blühenden Handel gehören, in solcher Güte und in solchem Ueberflusse vereiniget wären, als **Deutschland**, und alles, was man in solcher Absicht und an Producten in andern Ländern einzeln antrift, findet sich in **Deutschland** beisammen. Es hat eine gesunde Luft; einen sehr fruchtbaren Boden; eine herrliche Lage; grosse Kaufleute; trefliche Handels-Städte und Seehafen; schiffreiche Flüsse; die ergiebigsten Berg- und Salzwerke; die schönsten Marmor-Brüche; die berühmtesten Bäder und Brunnen; fürtrefliche Weine; eine Viehzucht, und daher einen Vorrath von Wolle und Leder, worinn es von keinem Lande unter der Sonne übertroffen wird; überhaupt die reichsten Producte von allen Arten, die Macht seine Handlung zu souteniren, und endlich schon seit langen Zeiten, wovon *H. Grot.* in florib.

ad jus Justinianæum de lege Rhodia nachzusehen, die heilsamsten Gesetze und Verordnungen, ohne welche kein Handel, welcher grossen Credit und Exactitüde erfodert, bestehen kann. Und es hat auch vielleicht kein Land in **Europa** eine so gute Lage zur Schiffart und Commerzien als **Deutschland**. Es liegt mitten in **Europa**, ist fast um die Hälfte mit Meeren umgeben, die zur Schiffart und Handlung alle Bequemlichkeit darbieten. Gegen Mitternacht und Abend hat es die Ost- und Nord-See, und gegen Mittag stoßt es an das Adriatische und Mittelländische Meer. An allen diesen Meeren hat es bereits sehr gute Seehafen, und es könnten deren noch viel mehr angeleget werden. Ueberdieses hat es, seiner innerlichen Situation nach, eine Menge von grossen schiffbaren Strömen, deren so viele so leicht kein anderes Reich in seinen Grenzen aufweisen kann, welche zum Transport der Waaren alle mögliche Bequemlichkeit verschaffen, und vermittelst welcher es mit allen andern Nationen Commerzien treiben, seinen Ueberfluß an Gütern ausführen und mit Nutzen versilbern kann. Die **Donau**, der **Rhein**, die **Elbe**, die **Weser**, die **Oder** und der

Mayn, sind Ströme, von deren Grösse und Wichtigkeit kein anderes Reich in Europa so viele in sich schliesset. Vieler anderer mittelmäßiger jedoch schiffbarer Ströme zu geschweigen, als der Inn, die Lech, der Neckar, die Werniz, die Mulde, die Eger, die Saale, die Spree, die Havel, die Embs, und dergleichen mehr. Alle diese Ströme geben Gelegenheit an die Hand, daß fast in allen Gegenden von Deutschland die Waaren zu Wasser transportiret werden und mithin die deutschen Provinzen so wol unter sich selbst, als mit allen andern Völkern den besten Handel treiben können. Einem solchen Lande voll Reichthums und dabei so sehr zur Handlung gelegen, könnte es an den blühendsten Commerzien nicht fehlen.

§. 2.

Die Verbindung verschiedener Ströme ist von je her als eines der bequemsten Mittel zur Beförderung der Handlung angesehen, und daher schon in den ältesten Zeiten auszuführen gesucht. Tacitus lib. 13. Annal. erzählt, wie sehr sich die Alten bemühet, die Mosel und die Saone durch einen Canal über 30 deutsche Meilen lang

zu vereinigen, damit man aus dem Ocean und mittelländischen Meere durch die Rhone hinauf bei **Lyon** in die **Saone**, durch gedachten Canal in die **Mosel** und so in den **Rhein** kommen könnte. Es ist bekannt, wie die Egyptischen Könige **Necus** und **Demetrius** den **Nil** in das Rothe-Meer leiten wollen. **Seleucus** das Schwarze Meer mit dem Caspischen Meere; **Trajanus** den **Euphrat** mit der **Tigris**, und Kaiser **Carl der IV.** die **Moldau** mit der **Donau** vereinigen wollen. Auch in den neuern Zeiten sind dergleichen in vielen Reichen glücklich ausgeführet. In **Rußland** gehöret der Canal von **Ladoga** unter die Wunder unserer Zeit. Er machte des Grafen **von Münnich** Glück, und ward 1730 den 22ten Octobr. eröfnet. Der Canal von **Tweer** verbindet den Strom **Mista** mit der **Twerza** und folglich den Caspischen See mit **Petersburg**. Der Canal von **Rzewa** hänget die **Wolga** mit der **Moscua** zusammen, wodurch also zwischen **Moscau** und **Petersburg** eine Wasserfarth offen ist. Die Zusammenleitung des **Dons** und der **Wolga** ist schon einmahl im Werk gewesen, wodurch man von **Petersburg** zu Wasser nach **Con-**

stantinopel würde haben kommen, und mithin ganz **Europa** umschiffen können. In **Frankreich** sind durch die Canäle von **Briare** und **Orleans** die beiden schiffreichen Ströme, die **Seine** und **Loire** verbunden. Wenn es in vielen Gegenden Deutschlandes noch an einer solchen Verbindung der grossen Ströme mit einander fehlet, so hat man doch Beispiele genug, daß solches eben so schwer nicht auszuführen sei. In den Chur-Brandenburgischen Landen ist der **Plauische-Canal** bekannt, wodurch die Wasserfarth zwischen **Berlin** und **Magdeburg** um die Helfte verkürzet ist. Der Churfürst **Friedrich Wilhelm** ließ vermittelst des **neuen Grabens** die **Spree** und die **Oder** vereinigen, und die **Havel** und **Oder** sind durch den **Finow-Canal** unmittelbar vereiniget, mithin ist dadurch die Schiffart aus der **Oder** in die **Elbe** vermittelst der **Spree** und **Havel** zu Stande gebracht. Eines der grössten Werke dieser Art in der Welt ist der so genannte **Königliche Canal** in **Languedoc**, welcher den Ocean mit dem mittelländischen Meere vereiniget. Aller erstaunlichen Hindernisse ohngeachtet war es gleichwol lediglich **Paul Riquet** Präsi-

dent von Toulouse allein, der dieses bewundernswürdige Werk, und zwar größtenteils auf seine eigene Kosten von 1666 bis 1681 zu Stande brachte.

Ludewig der XV., den so wol französische als andere Schriftsteller dieses Canals halber so sehr vergöttert haben, that dabei weiter nichts, als daß er dem Präsidenten eine richtige Schuldfoderung an die Crone bezalete, und einige Regimenter Soldaten zur Graben-Arbeit hergab (*), denen aber der Präsident zu ihrem Sold sehr ansehnliche Zulagen reichte. Es ist erstaunlich, durch was für grosse und viele Gebürge dieser Canal hat geführet werden müssen, und wie weit man die kleinsten Bäche herbei leiten, und so gar das Regenwasser in den Gebürgen sammlen müssen, um diesem Canale genugsames Wasser zu geben. Eine ausführlichere Beschreibung dieses Canals findet man beim

Büsching im 2ten Teile seiner Erdbeschreibung von pag. 486. bis 490.

Boulainvilliers Etat de la France. Tom. 2. 507.

Wie

(*) Nach Art der Römer, welche solche und dergleichen Arbeiten durch ihre Soldaten in Friedenszeiten

Wie unendlich viel leichter wäre es, die **Donau** und den **Rhein** mit einander zu verbinden, welches schon Kaiser **Carl der Grosse** vorgehabt, und zwar oben herum bei der **Altmühl**, **Schwartzbach**, **Sülze** und **Redniz**, die endlich in den Maynstrom fällt, welche Flüsse er einen in den andern leiten, und solchergestalt die deutsche oder Nordsee mit dem schwarzen Meere vereinigen wollte. Von welchem unterbliebenen Project noch heutiges Tages der aufgeworfene Graben solcher vergeblichen Carolinischen Arbeit ohnweit der **Altmühl** zu sehen ist. Es könnte aber diese nutzbare Vereinigung der **Donau** mit dem **Rhein** auch auf die Weise geschehen, wenn die **Tauber** durch die Grafschaft **Hohenloh** bis **Weikersheim** schiffbar gemacht würde, und von da ferner ein gleiches bis nach **Rotenburg** geschähe, woselbst bis nach der **Werniz**, welche schiffbar ist, und in die **Donau** fliesset, ein Canal nur von einigen Meilen lang gezogen würde, so könnte man aus dem **Rhein** in die **Donau** kommen.

denszeiten verrichten liessen, wie solches von den Marianischen und Drusinischen Canälen in Geldern, auch von den Emilianischen und Cassinischen Strassen bekannt ist.

kommen. Sollte aber auch dieses nicht statt finden, so könnte man von der schiffreichen **Werniz** aus grades Weges nach **Ochsenfurt** in Franken auf einem flachen und ebenen Lande den Canal versuchen, so würde ein gleiches zu erhalten seyn.

Von der Vereinigung der **Oder** mit der **Donau** hat **Lotharius** *Vaugemonde* zu Anfang dieses Jahrhundert dem Kaiser einen Vorschlag gethan, wie dieselbe vermittelst der **Beczua** und **Morawa** in Mähren, oder durch die **Elsa** und **Wag** in Ungarn geschehen könnte, und hat auch 1709 einen eigenen Tractat davon in Druck herausgegeben; allein es ist nicht ins Werk gesetzet worden.

Vielleicht würde es gleichfalls nicht sehr schwer seyn, die **Weser** mit dem **Mayn** durch einen Canal aus der **Fulde** in dem **Mayn** zu vereinigen, und dadurch die Schiffart aus der **Weser** in alle Gegenden der Lande am **Rhein** zu eröfnen. Es ist wahr, dieser Canal würde wegen der darzwischen liegenden Gebürge einige Schwierigkeiten finden: Allein diese würden unendlich geringer seyn, als die grossen Hinder-

nisse und Arbeiten, welche sich bei dem obgedachten Königlichen Canal in Frankreich vorfanden.

Vielleicht liesse sich auch in Thüringen eine Untersuchung anstellen, ob man nicht aus dem **Mayn** bis **Erfurt** zu Wasser und so ferner in die **Elbe**, oder vom Maynstrom an einem an der **Saale** gelegenen Orte, einen Durchschnitt machen, und so weiter in die **Elbe** kommen könnte.

Ferner könnte im Holsteinischen, nach dem ehemaligen Vorhaben des Kaiserlichen Generals **Wallenstein** durch Vereinigung der **Trave** und der **Alster** die Ost-See einigermaaßen mit der West-See vereiniget werden, wodurch der beschwerliche Umweg um ganz **Jütland** vermieden würde, wiewol diese Bequemlichkeit noch näher, nemlich bei der Stadt **Eckernförde**, zu suchen stünde, da ein kleiner Canal bis an den **Eyder-Strom** die Ost- und West-See dergestalt verknüpfen würde, daß man nur wenige Meilen aus der einen in die andere zu kommen nötig hätte.

Allein nach der Beschaffenheit von **Deutschland** darf man an dergleichen

wichtige

wichtige und grosse Unternehmungen, so heilsam sie auch für die Commerzien seyn würden, fast gar nicht gedenken. Die Vielheit der Territorien, durch welche ein solcher Canal gehen müßte, und folglich die Vielheit der Einwilligungen werden allemal unüberwindliche Hindernisse seyn.

Wie sehr **Sr. Großbritannische Majestät** Allerhöchst **Dero** das Wol der Unterthanen unermüdet bezielende Vorsorge auch auf die Verbesserung der Commerzien in **Dero** deutsche Staaten gerichtet seyn lassen, erhellet unter andern auch daraus, daß man jetzt in dem Herzogthum **Bremen** beschäftiget ist, mittelst Vereinigung der **Oste** und der **Hamme** die **Elbe** und die **Weser** zu verbinden, durch welche höchstweise Einrichtung der Handel zwischen **Hamburg** und **Bremen** sehr erleichtert werden wird, und die Commerzien und der Nahrungsstand in den Bremischen Landen sich das beste Aufnehmen versprechen können. Wie denn auch **Se. Kaiserliche Majestät** den allergnädigsten Endschluß gefasset, durch einen Canal von **Budweis** in Böhmen nach **Ens** in Oesterreich die **Moldau** mit der **Donau** zu vereinigen, wodurch

durch die Commerzien der Oesterreichischen Erblande einen unglaublichen Zuwachs erhalten werden.

§. 3.

Es gehöret zu der gegenwärtigen Absicht, daß man die Sechs Hauptflüsse von **Deutschland** in nähere Betrachtung ziehe, um so wol zu zeigen, was sie für grosse Bequemlichkeiten und Vorteile der Schiffart und Handlung verschaffen können, als auch, was es mit den Zöllen auf denselben für Beschaffenheit habe. Die **Donau**, welche nechst dem **Nil** und der **Wolga**, der größte Strom in der Welt ist, entspringet in **Schwaben**, durchströmet einen Teil dieses Creises, sodann **Bayern**, **Oesterreich**, **Ungarn** und einen grossen Teil der **Europäischen Türkei**, da sie denn in das schwarze Meer fällt, nachdem sie vorher in ihrem Laufe mehr als 60 Flüsse, deren die Hälfte schiffbar sind, zu sich genommen. Sie wird daher bald schiffbar, und ist im Stande schon bis **Regensburg** ansehnliche Schiffe zu führen. Was dieser Strom also der Handlung von **Deutschland** für grosse Vorteile verschaffen könnte, fällt leicht in die Augen, und wenn das ehemalige Vorhaben

haben von Aufrichtung einer Orientalischen Compagnie in **Wien** nicht wäre rückgängig geworden, oder vielmehr die schon aufgerichtete durch Unverstand und Malversation ihrer Directeurs zerscheitert wäre, wozu gleichwol **Marperger** in seinem Oesterreichischen Kaufmann, ein gewisses und fast ohnfehlbar scheinendes Project vorschläget, so würde man die Schiffart auf den Donaustrom bis in den **Pontum Euxinum** erstreckt haben, und ein grosser Teil des Ostindischen und Levantischen Handels, welcher jetzt um ganz **Africa** mit grosser Seegefahr oder auch um **Spanien** und **Portugal** herum, durch das mittelländische Meer unter grosser Gefahr von den Barbarischen Seeräubern geschehen muß, würde sich dadurch nach **Deutschland** gezogen haben. Und wenn man die Handlung noch weiter hätte etabliren wollen, so wäre aus dem Ponto Euxino leichtlich **Constantinopel** vorbei in das mittelländische Meer, oder nordwerts durch den **Paludem Möotim** bei **Assof** in den **Donfluß** zu kommen, und wenn dem also ist, wie **Fournier** im 12 Buche Cap. 7. schreibt, daß dieser **Donfluß** vermittelst der sogenannten **Fossa Camoux** von den Tartarn zur Beförde-

rung

rung der türkischen Commerzien, in die **Wolga**, die sich in die Caspische See stürzet, geleitet worden, so hätte man gar nach **Moscau** auf der einen Seite, und auf der andern nach **Persien** und **Indien** von **Deutschland** aus zu Wasser handeln können. Und wenn vollends der vorhin gedachte Canal zwischen der **Donau** und dem **Rhein** zu Stande gebracht würde, so könnten auch die am **Rhein** liegenden ansehnlichen Provinzen des Reichs und ganz **Holland** sich dieser grossen Vorteile in der Handlung und Schiffart bedienen.

Die Zölle auf diesem **Donaustrom**, nachdem er beträchtliche Schiffe zu tragen im Stande ist, und in so weit er christliche Staaten durchströmet, befinden sich fast lediglich in den Händen der Häuser **Bayern** und **Oesterreich**. Sie sind noch die erträglichsten gegen andere grosse Ströme zu rechnen. Allein dem ohngeachtet ist wenig Hofnung vorhanden, daß dieser Strom jemals zum Flor der deutschen Commerzien, ohnerachtet aller vorgezeigten Vorteile, die er dazu darbietet, etwas beitragen werde, wenn diese Commerzien nicht von den Oesterreichischen Unterthanen selbst getrieben werden.

Denn wenn auch das Haus **Oesterreich** sich nicht vermöge eines alten Privilegii das Recht anmaaßte, neue Zölle in seinen deutschen Staaten anzulegen, und die alten zu erhöhen, so hat es doch in **Ungarn**, das zum deutschen Reiche gar nicht gehöret, vollkommen freie Hände, und kann der Handlung anderer deutschen Staaten auf diesem Strome, die seinen Absichten nicht gemäß ist, grosse Hindernisse und Hemmung in den Weg legen.

§. 4.

Der **Rhein** entspringt in der **Schweiz**, gehet durch den **Bodensee**, setzet seinen Lauf durch einen ansehnlichen Teil von **Deutschland** fort, und nachdem er während desselben den **Neckar**, den **Mayn**, die **Lahn**, die **Mosel**, die **Roer** und die **Lippe** zu sich genommen, tritt er in die **Niederlande** und ergiesset sich weiters in das Meer. Ausser der obgedachten sehr nutzbaren Vereinigung des **Rheins** und der **Donau**, wäre noch eine andere sehr bequeme Wasserfart, welche vermittelst des **Rheins** zwischen **Deutschland** und **Frankreich** könnte angestellet werden, wenn nemlich der **Marne**-Fluß von **Cha**-

lon

lon aus bis nach **Bardeluc** schiffbar gemacht würde, so hätte man nur 5 Meilen von **Bardeluc** in die **Maas** bis **Commercy**, von da andere 5 Meile bis nach **Toul** an der **Mosel**, welche sich bei **Coblenz** in den **Rhein** ergiesset, und so könnte man vom **Rheinstrom** aus bis nach **Paris** zu Wasser kommen. So bequem dieser Strom, seinem Laufe nach, beschaffen ist, so wol mit der **Schweiz** als den vereinigten und Oesterreichischen Niederlanden Handlung zu treiben, und wenn besonders der vorgedachte Canal zwischen dem **Rhein** und der **Donau** bewerkstelliget werden könnte, solche Handlung viel weiter zu erstrecken; so kommt doch derselbe anjetzo, wegen der vielen und übermäßig hohen Zölle, die sich darauf befinden, der Handlung und Schiffart wenig zu Nutzen. Dieser Strom berühret in seinem Laufe eine Menge von verschiedenen Territorien und deutschen Staaten. Ein jeder hat auf diesem Strome, wo nicht mehrere, doch gewiß einen Zoll hergebracht. Alle diese Zölle sind ziemlich stark, und beschweren die Schiffart und Handlung auf demselben so sehr, daß den Commercirenden fast unmöglich fällt, ihre Waaren auf diesem Flusse noch mit einigem

Vorteile zu transportiren. So wol Deutsche als Ausländer haben häufige und bittere Klagen darüber geführet. Allein es ist wenige Hofnung zu einer für die Handlung glücklichen Abänderung vorhanden. Ehe so vielerlei Interessenten vereiniget und zu Verminderung der Zölle bewogen werden, die doch ihrem wahren Interesse gar nicht zuwieder wäre, weil die Vergrösserung der Schiffart den Zollherrn, wo nicht mehrere, doch eben so viele Einkünfte als jetzt verschaffen würde, werden Jahrhunderte verfliessen, oder vielmehr die Sache wird niemals zu Stande kommen, um so weniger, da die Rheinische Churfürsten 1402 ihre Zölle und andere Gerechtigkeiten auf dem Rhein betreffend, in einer besondern Verein getreten, die von den Kaisern in allen Capitulationen confirmiret werden.

Schmauss. Comp. Jur. publ. Lib. 1. cap. 8. §. 11.

§. 5.

Die **Elbe** entspringt in **Böhmen** an den Schlesischen Grenzen, durchströmet den größten Teil dieses Königreichs, wo sie allenthalben, so weit die Böhmische Sprache geredet wird, den Namen die **Labba** führet,

ret, und erst in den Gegenden von Böhmen, wo die deutsche Sprache geredet wird, den Namen **Elbe** empfängt. Ihr Lauf gehet sodann durch das Churfürstenthum **Sachsen**, die Anhaltschen Lande, das Herzogthum **Magdeburg**, die **Chur-Mark** und berühret auf der einen Seite die Herzogthümer **Mecklenburg** und **Lauenburg**, auf der andern Seite die **Braunschweig-Lüneburgischen** Lande, fliesset ferner vor der Stadt **Hamburg** vorbei, setzet ihren Lauf zwischen den **Bremischen** und **Holsteinschen** Landen fort, bis sie sich endlich, nachdem sie auf demselben die **Moldau**, die **Eger**, die **Mulde**, die **Saale**, die **Havel**, die **Ilmenau**, die **Alster**, die **Stör** und die **Oste** aufgenommen, in das Nordmeer verlieret.

Wenn dieser grosse Strom, nach dem obgedachten höchstweisen Vorhaben **Sr. Kaiserlichen Majestät**, zwischen **Budweis** und **Ens** mit der **Donau** vereiniget werden sollte, so will ich nur eines wiewol sehr grossen Nutzens gedenken, den die Oesterreichischen Lande, durch eine bequemlichere Absetzung ihrer fürtreflichen Weine, sich verschaffen könnten. Es ist bekannt,

wie sehr **Holland**, wenn es mit **Frank-reich** im Kriege begriffen, wegen der Spanischen und französichen Weine verlegen ist, daß es solche nicht sicher überkommen kann, und die Rheinischen Weine sind wegen der gar ungemäßigten Zölle viel zu hoch. Ferner ist der grosse Reichthum an Wein der Oesterreichischen Lande daraus abzunehmen, daß **Aeneas Sylvius** in seiner 165 Epistel allein von der Stadt **Wien**, und zwar vor mehr als 200 Jahren, da sie lange noch nicht in dem Flor gewesen, in welchem sie gegenwärtig ist, schreibet, daß in der Weinlese jeden Tag 300 Wagens, 2 bis 3 mal mit Wein beladen in die Stadt kommen, und solches 40 Tage nach einander währe. Nun fällt einem jeden von selbst in die Augen, mit welchem grossen Vorteile dieser Ueberfluß am Wein vermittelst obgedachten Canals so wol in die Provinzen von **Ober-Deutschland** als auch selbst nach **Holland** ausgeführet werden könnte. Und wenn ferner im Holsteinischen die Vereinigung der **Trave** und der **Alster** so gut zu Stande gebracht werden sollte, als im Bremischen von der **Elbe** und **Weser** zu hoffen ist; so würde der Nordische Handel unmittelbar durch hiesige Churlande bis in das

Herz von **Deutschland** zu Wasser geführet werden können. Hieraus erhellet, daß dieser Strom, welcher so gar Krieges- und Kauffartei-Schiffe bis **Stade** und **Hamburg** führet, und ansehnliche Schiffe bis nach **Dresden** träget, der deutschen Handlung und Schiffart die wichtigsten Vorteile verschaffen kann. Er eröfnet den Deutschen die Handlung nach dem Nordmeere und in alle daran liegende Länder, von da aber weiter in alle andere Meere, und nachdem durch Canäle in den Preußischen Landen die Schiffart aus der **Oder** in die **Elbe** zu Stande gebracht worden, so ist auch den Schlesischen und übrigen Chur-Märkischen Landen die Bequemlichkeit verschaffet worden, ihre Handlung bis auf die **Elbe** zu erstrecken. Allein die Vielheit der Zölle auf der **Elbe**, die sich aus der Menge von Staaten und Landen beurteilen lassen, durch welche dieser Strom fliesset, oder an deren Ufern derselbe hinströmet, und die vorhin größtenteils benennet sind, gereichet den Commercirenden auf diesem Strome zu nicht geringer Beschwerde. Allein zwischen **Magdeburg** und **Hamburg** will man deren 19 zählen. Indessen kann man doch nicht sagen, daß die Zölle auf der **Elbe** so stark

und unerträglich sind, als auf dem **Rhein**, und die Schiffart auf derselben befindet sich in einem ziemlich blühenden Zustande. Das Haus **Braunschweig-Lüneburg** soll vom Kaiser **Sigismund** 1417 ein Zollfreiheits-Privilegium auf der Elbe, von seinen Landen an bis in das Meer erhalten haben.

Moser Einleitung in das Braunschw. Lüneb. Staats-Recht. Cap. 7. §. 3.

§. 6.

Die **Weser** entstehet aus der Vereinigung der beiden ziemlich ansehnlichen Flüsse **Werra** und **Fulda**, welche im **Fuldaischen** und im Fürstenthum **Hildburgshausen** entspringen. So bald diese Vereinigung fast auf der Grenze der Göttingischen Lande geschehen, empfängt dieser nunmehr vereinigte Strom den Namen der **Weser**. Er durchströmet einen grossen Teil der **Hannoverischen Churlande**, berühret eine Spitze der Herzoglich **Braunschweigischen** Lande, fliesset durch die Grafschaft **Schaumburg** und das Fürstenthum **Minden**, gehet auf der einen Seite zwischen den **Bremischen** und auf der andern Seite den **Oldenburg-** und

Delmenhorstischen Landen durch, nimmt auf diesem seinen Laufe unter andern die ziemlich beträchtlichen Flüsse, die **Dümel, Alier, Wümme** und **Hunte** auf, und ergiesset sich mit einem sehr erweiterten Strome in die Nordsee. Auch dieser Strom eröfnet einer grossen Gegend von **Deutschland** alle Gelegenheit, so wol den Ueberfluß seiner Landesgüter und Manufactur-Waaren bequem auszuführen, als auch auswärtige Waaren an sich zu ziehen, und insonderheit wird der Stadt **Bremen** dadurch Gelegenheit an die Hand gegeben, eine ziemlich ansehnliche Seehandlung zu treiben, wie denn auf diesem Strome die Commerzien durch die Vielheit und Grösse der Zölle unter allen andern grossen Strömen in **Deutschland** am wenigsten bedrücket werden, obgleich auf demselben bis **Bremen** auf 27 Meile 26 Zölle seyn sollen.

§. 7.

Die **Oder** hat ihren Ursprung in **Mähren** in dem Olmützer Creise bei dem Dorfe Haßlicht,

de Schertz de genuino fontis Oderæ loco situque.

und fängt schon bei **Ratibor** an, schiffbar

zu werden, durchströmet ganz **Schlesien** in der Länge durch, auf welchem Laufe bei **Breslau** die grosse Schiffart anfängt, berühret eine Spitze von der **Nieder-Lausiz**, setzet ihren Lauf durch die **Neumark** fort, durchfliesset ferner das Herzogthum **Pommern**, und nachdem sie in solchem Striche unter andern den **Bober**, die **Neisse** und die **Warte** aufgenommen, fällt sie in das **grosse Haf**, und ergiesset sich endlich durch drei Ausflüsse in die Ostsee. Dieser Strom befindet sich nunmehro ganz in der Gewalt **Sr. Königl. Majestät von Preussen**, den Zoll von **Fürstenberg** ausgenommen, welcher zur **Nieder-Lausiz** und dem Churfürsten von Sachsen gehöret, daher auch **Se. Königl. Maj. von Preussen** in der bekannten mit **Sr. Königl. Maj. von Großbritannien** geschlossenen Convention, und durch den Dresdener Frieden sich denselben zu verschaffen gesucht haben. Weil aber in beiden Verträgen ein Aequivalent für diesen Zoll an Chur-Sachsen festgesetzet worden, dasselbe aber kein anderes Aequivalent als nach dem jährlichen Ertrage des Zolles und der Stadt **Fürstenberg** benebst des Dorfes **Schiedlow**, und zwar an Land und

Leuten

Leuten annehmen wollen, so ist dieser Tausch bislang noch immer unterblieben. Die Bequemlichkeiten und Vorteile, welche dieser Strom den deutschen Commerzien verschaffet, sind sehr beträchtlich. Vermittelst desselben wird einem grossen Teile von **Deutschland** die Handlung nach der Ostsee eröfnet, und da andere Europäische Nationen, wenn sie in der Ostsee Handlung treiben wollen, um **Dännemark** und **Jütland** einen grossen Umweg nehmen, und sich dabei an der Spitze von **Jütland** oder dem so genannten **Categat** einer sehr gefährlichen Schiffart aussetzen müssen, wo jährlich viele Schiffe verunglücken, so verschaffet hingegen die **Oder** für **Deutschland** eine bequeme und sichere Schiffart nach der Ostsee. Wenn die Schiffbarkeit dieses Stroms nicht durch so viele Sandbänke gehindert und diese Schiffart wol eingerichtet und befördert würde; so könnten die Waaren, welche aus denen an der Ostsee gelegenen Ländern gezogen werden, vermittelst der Oder nach Schlesien geschaffet und von da in **Polen** und den Kaiserlichen Erblanden abgesetzet werden, welche leztere sonst diese Waaren durch einen erstaunlichen Umweg abholen müssen, indem sie aus den Häfen

des Adriatischen Meers durch das mittelländische Meer um **Spanien** und **Portugal** und fast um ganz **Europa** herum nach der Ostsee zu segeln haben. Weil dieser ganze Strom nur einem Herrn gehöret, und also das hauptsächlichste Commerz auf demselben fast allein von eigenen Unterthanen geführet wird, so sind auch die Zölle nicht sehr hoch eingerichtet.

§. 8.

Der **Mayn** entspringt am **Fichtelberge** in Franken, durchströmet einen Teil der Marggräflich **Brandenburgischen** Lande, sodann die Bischofthümer **Bamberg** und **Würzburg** und verschiedene andere Reichs-Lande, fliesset die Stadt **Frankfurt** vorbei, und setzet seinen Lauf durch gar vielerlei Territorien fort, nimmt unter Weges die Flüsse **Regniz**, **Saale**, **Lohr**, **Tauber** und **Kinzig** auf, und stürzet sich endlich bei **Maynz** in den **Rhein**. Auch dieser Strom, da er mitten in **Deutschland** fliesset, könnte verschiedenen deutschen Reichs-Creisen gute Bequemlichkeit zur Handlung und Schiffart geben. Allein da er so viele und verschiedene Lande durchläuft, so ist er auch fast eben so sehr

mit

mit häufigen und starken Zöllen beschweret als der **Rhein** selbst, mit welchem er sich vereiniget. Dahero auch die Handlung der Stadt **Frankfurt** von der Bequemlichkeit dieses Stroms kein sonderliches Aufnehmen zu geniessen hat, sondern auf ihren sonst ziemlich berühmten und ansehnlichen Messen eben so viel Waaren und Güter, wo nicht noch mehr, auf der Achse zu Lande herbeigeschaffet werden, als man ihr bei dieser Gelegenheit auf dem **Mayn** zuführet.

§. 9.

Wenn die innerliche Einrichtung der Zölle hauptsächlich das Aufnehmen und den Flor der Commerzien und des Nahrungsstandes im Lande, zur Absicht haben muß, wie in der Einleitung genugsam erwiesen und außer Zweifel gesetzet worden; So muß auch der äußerliche Gegenstand der Zölle, nemlich die Ströme, Flüsse und Landstrassen, also beschaffen seyn, daß sie zum Aufnehmen der Commerzien gleichfalls das ihrige beitragen, und den Transport der Waaren auf alle Art erleichtern und befördern, am allerwenigsten aber demselben einige Hinderniß in den Weg legen. Ein Staat, der hierauf nicht ein vorzügliches Augenmerk

richten wollte, würde nicht allein auf eine wiederstreitende Art verfahren, sondern auch seinem eigenen Vorteile entgegen handeln. Nichts giebt ein so deutliches Merkzeichen von der Nachläßigkeit und der üblen Beschaffenheit der Regierung, als wenn diese äußerlichen Gegenstände der Zölle, und diese unentbehrlichen Dinge zu einem guten Zustande der Commerzien schlecht beschaffen sind. Ich will zuförderst von den grossen Strömen und Flüssen handeln, und zeigen, was man dabei zu beobachten hat, sodann aber die Landstrassen auf gleiche Art betrachten.

§. 10.

Die Flüsse und grossen Ströme sind in ihrem Bette oder Alveo allerlei Veränderungen unterworfen, wodurch öfters grosse Hinderniſſen für die Schiffart entstehen. Die Gewalt des Stroms an denjenigen Orten, wo er ein starkes Gefälle hat, reißt sehr viel Sand und Schlamm mit sich fort, dieses läßt er an denjenigen Orten, wo das Gefälle nicht so stark ist, und wo der Strom mithin keinen schnellen und heftigen Lauf hat, wieder niederfallen. Daher entstehen also in den letztern Gegenden des Stroms Sandbänke und Untiefen, welche endlich der

Schiffart

Schiffart zur grossen Hindernisse gereichen. Dieses eräugnet sich auch nicht selten bei dem Ausflusse der Ströme und Flüsse in das Meer, wo öfters so viele Sandbänke und Untiefen sind, daß grosse Schiffe, ohne sich zu lichten, nicht in das Meer gelangen oder aus demselben in den Strom paßiren können, welches doch der hauptsächlichste Endzweck und Vorteil ist, der bei der Schiffart auf den Strömen statt finden muß. Diesen Fehler hat insonderheit die **Oder** bei ihrem Ausflusse in die Ostsee, oder vielmehr der mittlere von ihren dreien Ausflüssen, die **Schwine**, denn die **Oder** verlieret ihren Namen, so bald sie in das **Haf** fällt, und derjenige Strom, der sich in die Ostsee ergiesset, oder unmittelbar mit derselben zusammen hänget, heißt die **Schwine**. Ein in der Ostsee gar sehr gewöhnlicher Wind, welcher grade gegen die **Schwine** stehet, treibt unaufhörlich eine grosse Menge Sandes in diesen Ausfluß, wodurch solche Sandbänke und Untiefen entstehen, welche der Schiffart sehr nachteilig fallen. Ich will hier nicht untersuchen, ob es möglich sei, gegen diese besondere Beschaffenheit der **Schwine** genugsame wirkende Hülfsmittel zu finden. Allein bei der gewöhnlichen Ver-

schlämmung und den daher entstehenden Untiefen, sowol in dem Laufe der Ströme selbst, als bei ihrem Ausflusse in das Meer, wenn nicht ein so außerordentlicher Umstand dabei vorwaltet, als bei der Schwine, lassen sich allerdings Hülfsmittel dagegen ausfündig machen. Man hat Maschinen erfunden, die sich in einem Schiffe befinden, wodurch der Sand und Schlamm aus dem Grunde der Seehäfen und der Ströme heraus geschöpfet und in das Schiff gebracht wird, aus welchem er hernach durch kleine Böte an das Land geführet wird. Diese Maschinen sind in Portugal, Italien und Frankreich sehr gewöhnlich. Man brauchet sie in Lissabon um den Tago zu reinigen, welcher der Verschlämmung sehr unterworfen ist. Man bedienet sich ihrer insonderheit zu Venedig, wo die Canäle durch die Verschlämmung ganz unbrauchbar werden würden, wenn man sie nicht vermittelst dieser Maschinen beständig reinigte, wie man denn auch in verschiedenen Seehafen in Italien und Frankreich, welche der Verschlämmung sehr ausgesetzet, sich derselben unaufhörlich bedienet. Auch bei der Weser findet sich das Uebel der Verschlämmung in der Gegend unter Bremen,

men, welches verursachet, daß die grossen Schiffe mit ihrer Ladung aus der See nicht bis **Bremen** kommen können, sondern bei **Brake** oder **Elsfleth** einige Meilen unterhalb der Stadt ausgeladen werden, und alle Anschläge zur Vertiefung der **Weser** sind bisher noch vergeblich gewesen.

§. 11.

Aus eben diesen Ursachen, nemlich aus dem stärkern und schwächern Gefälle der Ströme, und aus dem Sande und Schlam̃, den sie bei einem starken Gefälle mit sich führen, und bei dem schwächern wieder fallen lassen, entstehet noch eine andere Beschaffenheit der Ströme, welche der Schiffart die grössesten Hindernisse zuziehen kann. Wenn nemlich in der Gegend, wo der Strom nur ein schwaches Gefälle hat, eben derselbe in sehr niedrigen Ufern fortströmet, so wird durch den Sand und Schlamm, den der Strom daselbst absetzet, verursachet, daß der Strom ein sehr breites Bette oder Lauf gewinnet, indem derselbe immer weniger tief wird, und sich also in seinen Ufern desto mehr ausbreiten muß. Hiedurch kann in dem Strome in dieser Gegend eine solche allgemeine Untiefe entstehen, daß nur etwas

grosse Schiffs-Gefäße gar nicht mehr paßiren können. Dieses ist ein grosser Fehler an dem **Rheinstrom**. Er hat wegen der Fläche seiner Ufer in verschiedenen Gegenden eine sehr grosse Breite, aber dagegen eine so allgemeine Untiefe erlangt, daß er sich an verschiedenen Orten durchreiten lässet, wenn das Pferd nur 10 bis 12 Schritt schwimmen kann. Daher ist auch der **Rhein** dieser Hindernisse halber vor grosse Schiffe nicht wol brauchbar, wenn sie nicht an vielen Orten gelichtet werden sollen, welches aber bei dem Transport der Waaren zu Wasser eine grosse Unbequemlichkeit ist. Es sind aber allerdings auch gegen diesen Fehler der Ströme Hülfsmittel vorhanden. Das hauptsächlichste und wirksamste ist, daß man den Strom, wo er sich so sehr ausgebreitet hat, in ein engeres Bette oder Ufer einschliesset. Dieses muß durch wol angelegte Dämme geschehen, deren Grund durch ein gutes Pfahlwerk oder in die Erde getriebene starke Bäume, wie die Dämme in **Holland**, geleget werden muß. Ueberhaupt gehöret es zu einer guten Einrichtung und Vorsicht bei den Strömen, daß sie in allen Gegenden, wo die Ufer von Natur nicht sehr hoch sind, mit guten wol angelegten

gelegten und genugsam starken hohen Dämmen verwahret werden; denn hierdurch wird der Strom nicht allein am besten vor einer allgemeinen Untiefe bewahret, sondern es wird auch den Ueberschwemmungen bei hohen Wassern vorgebeuget, und sehr viel nutzbares Erdreich gewonnen, das sonst durch die Ausbreitung des Stroms unbrauchbar gemacht wird.

§. 12.

Ueberhaupt hat die Anstalt, die Ströme in gute Dämme einzuschliessen, in vielem andern Betracht sehr grossen Nutzen in Ansehung der Schiffart auf den Strömen. Wenn der Strom durch die Dämme in nicht allzu sehr erweiterte Ufer eingeschlossen ist, so werden auch nicht leicht hervorragende Schlamm- und Sandbänke entstehen, die gemeiniglich mit der Zeit zu Inseln werden, wenn der hervorragende Sand nicht von allzu dürrer Beschaffenheit ist. Wenn einmal eine solche hervorragende Schlamm- und Sandbank sich beraset, Gesträuche und Bäume darauf entstehen, und solchemnach eine Insel daraus wird; so vergrössert sich dieselbe leicht von Zeit zu Zeit, und nichts ist der Schiffart auf den Strömen so nachteilig

teilig als die Vielheit der Inseln in denselben. Da dergleichen Inseln nichts anders als aus dem Wasser hervorragende Berge sind, die allemal auch in dem Wasser ihre Abschüßigkeit haben, so entstehen rings um den Inseln herum auf eine ziemliche Weite Untiefen, wo die Schiffe nicht paßiren können. Hierinn und in den vielen in der Gegend von **Hamburg** befindlichen Inseln in der **Elbe** liegt vielleicht der Grund, daß nur mittelmäßig beladene Schiffe und zwar nur bei starkem Westwinde und hoher Flut bis in die Gegend von **Hamburg** kommen können, bei niedrigem Wasser aber etwa eine Meile unterhalb derselben vor Anker liegen und gelöschet werden müssen. Unsere Vorfahren in alten Zeiten und in dem mittlern Zeitalter haben die Vorsicht, die Ströme in gute Dämme einzuschliessen, gänzlich unterlassen, und daher ist ein anderer grosser Fehler bei den Strömen entstanden, nemlich daß sie oft ihren Lauf gänzlich geändert und sich von den Städten, die man an ihren Ufern erbauet hatte, weit abgewendet haben. Da die Ströme, vermöge der Krümmungen, die sie machen, wenn sie sich selbst überlassen und nicht in Dämme eingeschlossen sind, an dem einen Orte Erdreich abreissen,

reissen, und solches an dem andern Orte wieder ansetzen, so geschiehet es nicht selten, daß die neue Ansetzung des Erdreichs bei einer an seinem Ufer erbauten Stadt geschiehet, wodurch sich der Lauf des Stroms nach und nach immer weiter von derselben entfernet. Dieses hat sich bei gar vielen Städten eräugnet. Um nur ein Beispiel davon anzuführen, so weiß man aus verschiedenen Nachrichten der Geschichte, daß vor 500 Jahren die **Elbe** hart an den Mauren von **Wittenberg** hergeflossen. Jetzo aber ist dieser Strom durch die nach und nach erfolgte Anschwemmung auf eine Viertel-Stunde weit davon entfernet. Hieraus erhellet auch, daß der hauptsächlichste Einwurf, den viele neuere Schriftsteller gegen die Warheit der Geschichte mit **Ludewig dem Springer** gemacht haben, daß nemlich die **Saale** viel zu weit von dem Schlosse **Giebichenstein** abfliesse, als daß man von der Höhe dieses Schlosses in die **Saale** herunter springen können, gänzlich wegfalle. Die **Saale**, welche damals dicht an den Mauren oder Felsen von **Giebichenstein** wegfloß, hat nemlich in so vielen Jahrhunderten durch die nach und nach erfolgte Anschwemmung dieser Orten ihr Bette verändert, und

sich einige hundert Schritte weit von diesem Schlosse entfernet. Daß auch eine solche Veränderung der Ströme und Flüsse nachteilig sei, ist leicht einzusehen, indem man die Städte hauptsächlich deshalben an den Ufern der Ströme erbauet, daß sie die Bequemlichkeit der Schiffart und Handlung desto besser geniessen können.

§. 13.

Die Land- und Heerstrassen, als der zweete äußerliche Gegenstand der Zölle, verdienen in einem wol eingerichteten Staat eine eben so grosse Vorsorge und Aufmerksamkeit als die schiffbaren Flüsse und Ströme. Da die Flüsse nicht aller Orten hinreichen, so müssen notwendig eine grosse Menge Güter und Waaren nach der Lage des Ortes woher und wohin sie transportiret werden, noch immer auf der Achse zu Lande fortgeschaffet werden. Wenn nun die Landstrassen sehr schlecht beschaffen sind, so daß die Fracht-Wagen täglich kaum 2 Meilen fortkommen können, das Zugvieh wol gar umfällt, und Pferd und Wagen versinken und stecken bleiben, wie man solches hin und wieder in **Italien** findet, welches in so viele kleine Staaten verteilet ist, deren nur wenige

nige die grossen Kosten einer dauerhaften Wegebesserung aufbringen können, solches auch selbst noch in **Frankreich** an vielen Orten, als in **Poitu**, **Saintonge** und **Bourgogne** sich findet; so gereichet dieses allerdings den Commerzien zur grossen Beschwerlichkeit und Hinderniß. Das Frachtlohn muß dabei notwendig vertheuret werden, und dieses hat wiederum seinen Einfluß in den Preis der Waaren und der gesammten Commerzien. Wenn man nicht mit andern Handels-Plätzen gleichen Preis halten kann, so hat man wenigen Absatz zu hoffen. Ueberdieses gereichen auch bequeme, gute und schöne Landstrassen zu einer grossen Zierde des Landes. Sie sind allemal ein Merkzeichen von der Vorsorge und Weisheit der Regierung und dem guten Wolstande des Landes.

§. 14.

Die Römer haben sich durch schöne und vortrefliche Landstrassen sehr hervorgethan. Von **Rom** aus gingen in alle vier Haupt-Gegenden der Welt grosse und vortrefliche Heerstrassen, die mit erstaunlichen Kosten zu Stande gebracht wurden. Man kennet sie noch in der Geschichte unter dem Namen

derer, welche diese grossen Werke unternommen hatten, als via Appia, via Claudia, via Cassia, via Flaminia, wovon man noch heutiges Tages bewundernswürdige Ueberbleibsel siehet, ohngeachtet nunmehro seit ihrer Verfertigung eine Zeit von mehr als 2000 Jahren verflossen ist. In **Böhmen** hat man die 10 Haupt-Landstrassen, welche von **Prag** aus durchs ganze Land gehen, seit einigen Jahren schnurgrade gemacht, und einige Millionen darauf verwandt. In **Frankreich** träget man jetzo gleichfalls eine gute Vorsorge vor die Landstrassen. Man kann davon das bekannte Buch des **Gaudier** nachlesen, welches derselbe über diesen Gegenstand geschrieben hat. Indessen werden die französischen Landstrassen von den verfertigten österreichischen sehr weit übertroffen. Zu einer Nachahmung des alten **Roms** gehen von **Wien** aus vier grosse Landstrassen. Die eine, welche schon unter **Carl den VI.** zu Stande gebracht worden, gehet nach **Triest** über 60 Meilen lang. Die andere nach **Ober-Oesterreich** und **Bayern** zu; die dritte durch **Mähren** in das Königreich **Böhmen** nach **Prag**; und die vierte nach **Ungarn**. Alle diese Landstrassen sind unten

gepflastert,

gepflastert, auf beiden Seiten etwas abschüssig und mit Graben versehen. Das Pflaster ist über 3 Zoll hoch mit Kies und Sand bedeckt, wodurch der Vorteil verschaffet wird, daß das Fuhrwerk allezeit sanft fortrollet, und auch bei dem größten viele Tage lang anhaltenden Regenwetter keine Gleisse entstehet. Auf eben diese Art wird gegenwärtig in hiesigen Churlanden die grosse Landstrasse, so von **Cassel** nach **Hannover** gehet, verfertiget, welche alle halbe und ganze Meile mit aufgerichteten Steinen bezeichnet ist, und auf gewisse Weiten allemal besondere Wachthäuser hat, auch über eine jede gewisse Distanz ist ein Aufseher mit Leuten bestellet, welche für die Instanderhaltung des Weges sorgen müssen. Indessen behalten doch heutiges Tages die Chinesischen Landstrassen vor allen andern den Vorzug, sie sind auf beiden Seiten mit Mauren eingefaßt, unten gepflastert, mit Wachthäusern und Schildwachen allenthalben versehen, Berge und Felsen sind durchbrochen, und über alle Flüsse und Gewässer sind steinerne Brücken geleget.

§. 15.

Es ist nunmehro nötig, daß ich die Grundsätze, die wir in Ansehung der Zölle

und der Commerzien in der Einleitung festgesetzet haben, in so weit solches noch nicht geschehen, weiter erläutere und ausführe. Der erste Grundsatz, daß die Zölle zur Aufnahme der Commerzien und des Nahrungsstandes im Lande eingerichtet werden müssen, ist daselbst genugsam erwiesen und abgehandelt worden. Den zweiten Grundsatz aber, daß die Einkünfte dennoch einen sehr wichtigen Nebenzweck bei den Zöllen ausmachen, der keinesweges vernachläßiget werden dürfe, werde ich in dem folgenden Abschnitte hauptsächlich zum Augenmerk haben. Eben so ist auch der dritte Grundsatz, daß nicht alle Waaren mit gleichen Zoll-Abgaben beleget werden können, in der Einleitung gleichfalls genugsam ausgeführet worden. Es ist demnach nötig, daß ich hier mit der Erörterung des vierten Grundsatzes anfange, welcher in sich hielt, daß die Einfuhr fremder Waaren in der Einrichtung der Zoll-Abgaben, der allgemeinen Regel nach, keine sonderliche Begünstigung verdiene. Es ist in der Einleitung bereits gezeiget, daß hierbei auf die Grade der Entbehrlichkeit der Waaren sehr viel ankomme, und es sind daselbst insonderheit 3 Grade der Entbehrlichkeit angenommen worden.

Indessen

Indessen muß man hinzu setzen, daß dennoch nicht alle Waaren, die in einerlei Grade entbehrlich sind, deswegen auch mit gleich starken Zoll-Abgaben beleget werden dürfen. In Ansehung derjenigen Waaren, die der Regel nach zu einerlei Grade der Entbehrlichkeit gehören, ist doch immer eine etwas mehr entbehrlich als die andere. Meines Ermessens muß man dabei einige Rücksicht auf die einmal in der Welt heutiges Tages eingeführte Gewohnheit, Lebensart, und Sitten nehmen. Es schmerzet den Unterthanen, die im Stande sind, sich die Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen, gar sehr, wenn sie diejenigen Waaren, die nach der eingeführten Lebensart dazu erfordert werden, entrathen müssen, oder wenn sie ihnen durch die starken Zölle übermäßig vertheuret werden, so daß sie solche, gegen den Preis dieser Waaren in andern Ländern zu rechen, fast noch einmal so theuer bezahlen müssen. Eine gute Regierung wird aber allemal dahin sehen, die Liebe der Unterthanen zu erhalten. Indessen kommt es dabei gar viel auf den allgemeinen Wolstand des Volkes an, desgleichen, ob wenig Geld und Reichthum im Lande vorhanden ist, und ob der Staat noch weit zurück stehet, die allgemeine

meine Handlungs-Bilanz zu gewinnen. Ein armes und vom Gelde entblößtes Volk, dessen Commerzien und Nahrungsstand in schlechten Zustande sind, und worunter sich nur wenige vermögende Personen befinden, muß sich freilich gefallen lassen, wenn es nicht alle Gewohnheiten und Lebensarten, welche reiche und blühende Völker führen, nachahmen kann. Es ist alsdenn eine Notwendigkeit, aber in der That eine traurige Notwendigkeit, daß die Regierung alle dienliche Mittel und Maaßregeln ergreife, welche die Einfuhr fremder Waaren, die nur etwas entbehrlich sind, und deren grosse Consumtion im Lande zu verringern vermögend sind.

§. 16.

Indessen sind nicht alle einzuführende fremde Waaren entbehrlich, sondern es befinden sich sehr viele darunter, die nicht allein dem Lande nützlich, sondern auch notwendig sind. Folglich muß man eine grosse Ausnahme von der in der Einleitung angenommenen Grundregel machen. Man kann hier gleichfalls dreierlei Grade der Nützlichkeit und Notwendigkeit annehmen. Im ersten und höchsten Grad nützlich und notwendig

wendig sind alle diejenigen rohen Producte und Materialien, welche im Lande verarbeitet werden, oder zu der Vollkommenheit der Manufacturen und Fabriken im Lande notwendig und unentbehrlich sind, insonderheit wenn dergleichen rohe Waaren und Producte entweder gar nicht im Lande, oder nicht in genugsamer Güte und Menge gewonnen werden. Dahin gehören rohe Seide, Spanische und andere ausländische gute Wolle, Baumwolle, Hanf und Flachs, nach Beschaffenheit des Landes, alle Dinge, die zum Seewesen und der Schiffart notwendig sind, und im Lande nicht gewonnen werden. Sodann auch alle ausländische Farbe-Materialien, welche zur Färberei und Vollenkommenheit der Manufacturen unentbehrlich sind. Hierauf wird vornemlich in **Holland** gesehen, als welches den Ruhm hat, daß nirgends so wenige Materialien gezeuget, und doch zugleich so viele Manufacturen verfertiget werden, als daselbst. Und es ist daher fast unglaublich, wenn man in **Fabers** Staats-Canzlei lieset, daß im vorigen Seculo nicht nur die Frage aufgeworfen, ob die Strumpf- und Bandmühlen im Römischen Reiche zuzulassen wären, oder nicht, sondern auch so gar negative darauf

gesprochen

gesprochen worden. Alle diese und dergleichen im ersten Grade nützlichen und notwendigen Waaren müssen eigentlich unter einer guten Regierung mit gar keinen Zoll-Abgaben beleget werden.

Consil. pro ærar. Class. 14. Cons. 21. Ord. 969. pag. 584.

Die Regierung würde dadurch nichts anders bewirken, als daß sie die Manufacturen und Fabriken bedrückte, und den Preis ihrer Waaren vertheurete. Wenn aber die Manufactur- und Fabriken-Waaren des Landes starken auswärtigen Absatz finden, so würde sie dadurch dem Aufnehmen der Commerzien und dem wahren Vorteile des Landes gerade entgegen handeln. Je wolfeiler die Landeswaaren sind, desto mehr wird man auswärtigen Absatz finden. Es hat hier mit den Nationen eben die Bewandniß, als mit einzeln Kaufleuten. Je billiger ein Kaufmann seine Preise von eben so guten und tüchtigen Waaren, als andere Kaufleute haben, seinen Käufern macht, desto mehr wird er Zulauf und Absatz haben.

§. 17.

Im zweeten Grade nützlich und notwendig sind alle diejenigen ausländischen Waaren,

ren, welche zwar in etwas aber noch nicht vollenkommen bearbeitet sind, und welche vielen Handwerkern des Landes zu Materialien dienen, zumal wenn dergleichen Waaren nicht in eben der Güte im Lande verfertiget und gewonnen werden können. Von dieser Art sind allerlei fremde Leder, Rauchwerk, Felle, allerlei Arten von gefärbten und ungefärbten Garnen, und viele andere dergleichen Waaren und fremde Producte, welche die Handwerker im Lande verarbeiten. Desgleichen gehören zu diesem zweeten Grade der Nützlichkeit und Notwendigkeit alle diejenigen ausländischen Waaren, welche in gewisser Maaße zu den Bedürfnissen des Lebens gerechnet werden können, als Reiß, Rosinen, roher Zucker, Fischtrahn, allerlei getrocknete und eingesalzene Seefische, und so viele andere Dinge, die allerdings zu den jetzigen Bedürfnissen des Lebens gerechnet werden können. Alle diese im zweeten Grad nützliche und notwendige fremde Waaren dürfen nur mit gar geringen Zoll-Abgaben beleget werden, etwa von 2 bis 5 Procent. Denn es hat hier eben die Beschaffenheit, wie vorhin erinnert worden, daß bei denen zu diesem Grade gehörigen Waaren dennoch immer eine nützlicher und notwendiger ist,

als

als die andere, worauf denn auch in Einrichtung der Zoll-Abgaben Rücksicht zu nehmen.

§. 18.

Im dritten Grade nützlich und notwendig sind alle diejenigen ausländischen Waaren, welche unter dem Namen der **Droguistereien, Specereien und Gewürze** bekannt sind, und welche nach unserer Himmelsgegend im Lande gar nicht gezeuget und gewonnen werden können. Diese Waaren sind zwar im strengen Verstande entbehrlich. Denn auch diejenigen darunter, welche zur Medicin gebraucht werden, würden sich vielleicht allemal durch Landes-Kräuter und Wurzeln eben so gut ersetzen lassen. Allein einmal werden sie nach der Meinung der Menschen und der einmal eingeführten Lebensart für nützlich und notwendig gehalten, und daß hierauf eine gute Regierung allerdings Betracht nehmen müsse, ist schon oben erinnert worden. Indessen können dergleichen im dritten Grade nützliche und notwendige Waaren doch etwas höher mit Zoll-Abgaben, und zwar etwa von 6 bis 10 Procent beschweret werden.

§. 19.

§. 19.

In Ansehung des fünften Grundsatzes, nemlich daß die Ausfuhr der Landes-Producte und Waaren in der Einrichtung der Zoll-Abgaben zu begünstigen sei, sind gleichfalls von dieser allgemeinen Regel einige Ausnahmen zu machen. Man muß also hievon zuförderst alle rohe Waaren und Producte ausnehmen, die zu Haupt-Materialien für die Manufacturen und Fabriken dienen, und welche im Lande selbst verarbeitet und zu vollkommenen Waaren gemacht werden können. Diese dürfen eigentlich ganz und gar nicht ausgeführet werden, sondern es muß ein gänzliches Verbot der Ausfuhr dieserhalb ergehen. In mehrern Betracht die Arbeit oftmals die Materie am Werthe übertrift, auch zugleich mit der rohen Waare die guten Arbeiter und Künstler hinweg zu ziehen pflegen,

Consil. pr. Aerar. Class. 19. Conf. 24. Ord. 1505. p. 858.

In den Bremischen Landen findet sich ein dergleichen Verbot wegen der Papier-Materialien.

Brem. Landes-Verordn. im Anhang pag. 286.

Heinrich der II. König in Frankreich verbot 1552 die Ausfuhr der rohen Materialien und besonders der unbearbeiteten Wolle, welchem 10 Jahr darauf England und die Niederlande folgten. Dieses Verbot wegen der Wolle, wobei auch zugleich die Ausfuhr der Walk-Erde gänzlich untersaget ward, hat in England so gute Folgen gehabt, daß jetzt mehr als für 2 Millionen Pf. Sterlings wollene Waaren an Ausländer gehen.

Etat abregé de la Grande Bret. pag. 49.

Jedoch muß man dabei billig voraussetzen, daß die Manufacturen und Fabriken des Landes sich in einem solchen guten Zustande befinden, daß sie dergleichen rohe Materialien genugsam verarbeiten, und die Landleute, die solche gewinnen, folglich um gerechten Preis Absatz damit finden können. Befindet sich der Nahrungsstand im Lande noch nicht in einem so guten Zustande, so können auch dergleichen Producte auszuführen noch nicht gänzlich verboten werden, sondern es muß auf die Ausfuhr nur eine mittelmäßige Zoll-Abgabe gelegt werden. Denn wenn die Landleute dergleichen Producte, die den Manufacturen und Fabriken zu rohen Materialien dienen, entweder im Lande gar

nicht absetzen können, oder um ein sehr geringes Geld verkaufen müssen; so leidet der ganze Zusammenhang der Oeconomie des Landes darunter, der doch gleichwol eine der vornehmsten Grundsäulen des gesammten Nahrungsstandes im Lande ist. Der Ackerbau und die Viehzucht werden muth- und kraftlos gemacht, und der Oeconomie-Stand wird niedergeschlagen. Die Landleute unterlassen dergleichen rohe Materialien zu gewinnen, die ihnen entweder ganz und gar auf dem Halse bleiben, oder dabei sie so wenigen Vorteil finden. Wenn aber die Manufacturen und Fabriken im Lande in so guten Aufnehmen sind, daß sie dergleichen rohe Waaren hinlänglich verarbeiten können, so wird auch ein gerechter Preis derselben entstehen. Das Verbot der gänzlichen Ausfuhr ist alsdann notwendig, ohne daß man sich an das Geschrei der Landleute kehret, die solches niemals gerne sehen, weil sie bei der freien Ausfuhr ihre Producte allemal theurer abzusetzen hoffen. Ob aber die verbotene Ausfuhr an den Uebertretern mit Leibesstrafe, ewiger Gefängniß, und so gar mit der Todesstrafe belegt werden könne, wie davon Beispiele vorhanden sind, das getraue ich mir nicht zu behaupten. Auf Policei-

Verbrechen können, nach gerechten und gesunden Begriffen, dergleichen harte Strafen wol nicht gesetzet werden, sondern die Confiscation dieser rohen Materialien, welche wider das Verbot ausgeführet werden wollen, und höchstens eine ansehnliche Geldstrafe sind die natürlichen Ahndungen, die der Natur des Verbrechens gemäß sind. Policei-Verbrecher mit der Todesstrafe zu belegen, schmecket allzu sehr nach dem ungeheuren Despotismo der unglücklichen orientalischen Völker, wovor gesittete Nationen Schrecken und Abscheu empfinden.

§. 20.

Man muß von diesem fünften Grundsatze noch eine andere Ausnahme machen. Diejenigen Waaren, die im Lande noch nicht ihre vollkommene Bearbeitung erhalten haben, sondern in gewisser Maaße noch unvollkommene Waaren sind, durch deren Bearbeitung andere Völker noch arbeitsame Hände beschäftigen und daran gewinnen können, verdienen gleichfalls bei der Einrichtung der Zölle nicht sonderlich favorisiret zu werden. Da durch deren Bearbeitung der Nahrungsstand im Lande vergrößert und die Circulation vermehret werden kann, so

siehet

siehet man leicht, daß die Ausfuhr hier nicht mit allem Vorteile geschiehet, welcher dem Staate bei andern vollkommen bearbeiteten Waaren zufliesset. Indessen ist doch darauf zu sehen, ob die vollkommene Bearbeitung solcher Waaren bereits im Lande statt findet oder nicht, und ob dieselbe leicht veranstaltet werden könne. An dem letztern ist nicht zu zweifeln. Es werden nur seltene Fälle seyn, wo diese Veranstaltung unüberwindliche Hindernisse finden dürfte. So lange aber dergleichen Veranstaltung noch nicht eingerichtet ist, so ist auch die Ausfuhr solcher unvollkommenen Waaren nicht sehr zu erschweren, weil sonst viele Arbeiter darunter leiden würden. Eben dergleichen Ausnahme ist auch bei allen denjenigen Waaren zu machen, davon im Lande kein grosser Ueberfluß vorhanden, sondern die kaum zur Bedürfniß des Landes zureichen. Wenn man die Ausfuhr solcher Waaren in den Zoll-Abgaben sehr begünstigen wollte; so würde das Land selbst Mangel daran leiden und man genötiget seyn, solche auswärtigen Völkern um höhern Preis wieder abzukaufen, dabei denn der Staat einen offenbaren Verlust leiden würde. Solchemnach müssen die hier als eine Ausnahme bemerkte

Waaren mit mittelmäßigen Zöllen, ohngefehr von 8 bis 15 Procent beschweret werden.

§. 21.

Ich habe bei den vorigen Regeln und Ausnahmen noch nichts von der Ein- und Ausfuhr des Getreides erwehnet, und will demnach hier besonders davon handeln, weil die Einrichtung der Zoll-Abgaben dabei lediglich auf die Beschaffenheit des Landes ankommt. Wenn ein Land einen fruchtbaren Boden hat, und einen Ueberfluß an Getreide gewinnet, so daß so leicht kein Mangel zu befürchten ist, außer bei außerordentlichem Mißwachs und seltenen Vor- und Unglücksfällen, so ist die Ausfuhr des Getreides in den Zoll-Abgaben sehr zu erleichtern. Das Getreide ist eben so gut ein Landes-Product, bei dessen Ausfuhr der Staat und der Nahrungsstand gewinnet, als alle andere Waaren, die im Ueberflusse vorhanden sind. Die Engeländer haben die Sache seit vielen Jahren gar so weit getrieben, daß sie auf die Ausfuhr des Getreides ansehnliche Prämien gesetzet haben, wenn der Preis desselben eine gewisse festgesetzte Summe nicht überstiegen hat. Und **Engeland** hat wol eher in gewissen Jahren vor

drei

drei Millionen Pfund Sterling Getreide an Ausländer überlassen.

Etat abregé de la Grande Bretagne pag. 49.

Bei dieser so sehr beförderten Ausfuhr ist dennoch in so vielen Jahren keine Theurung daselbst entstanden, so gar zu solchen Zeiten, wenn andere Nationen bei verbotener Ausfuhr darunter sehr geseufzet haben, bis nur erst vor wenigen Jahren, wobei aber besondere Umstände müssen vorgewaltet haben. In der That wird durch eine solche so sehr beförderte Ausfuhr der Landmann aufgemuntert, das Getreide in desto grösserer Menge anzubauen, und wenn der Staat zu Prämien für die Ausfuhr auch eine Million aufwendete, so wird der allgemeine Reichthum des Landes gewiß um 8 Millionen vermehret werden. Allein eine ganz andere Beschaffenheit hat es, wenn der Boden des Landes nur schlecht oder mittelmäßig zur Fruchtbarkeit geschickt ist, und das Land nur so viel Getreide gewinnet, als zum Unterhalte seiner Einwohner, oder doch nicht viel mehr erforderlich ist. Alsdenn ist die Ausfuhr des Getreides in den Zöllen nicht sehr zu begünstigen. Obgleich genugsames Getreide **für die Einwohner** vorhanden ist,

so giebt es doch immer Länder, die daran Mangel leiden, und wo folglich das Getreide in viel höhern Preise stehet. Es werden sich daher allemal Kaufleute genug finden, die von diesen Umständen Vorteil zu ziehen suchen, und vielleicht so viel Getreide außer Landes schicken werden, daß solches endlich im Lande selbst zu einem hohen Preise ansteiget. Es ist aber eine der notwendigsten Vorsorgen einer weisen Regierung, das Getreide allemal im Lande in einen mittelmäßigen Preise zu erhalten, daß so wol die Landleute als die Manufactur- und Fabriken-Arbeiter dabei bestehen können. Denn ein hoher Preis des Getreides ist nicht nur in vielen Ländern fast die einzige Ursache, daß keine Fabriken zu Stande kommen können, weil der Fabrikant nicht dabei leben kann, oder er ziehet notwendig die Vertheurung der Manufactur- und Fabriken-Waaren nach sich, welches denn in den ganzen Zusammenhang der Commerzien und des Nahrungsstandes einen nachteiligen Einfluß hat. Wiederum ganz andere Maaßregeln bei der Ein- und Ausfuhr des Getreides müssen hingegen diejenigen Nationen ergreifen, welche nicht einmal genugsames Getreide zu ihrem Unterhalte selbst gewinnen. Unter diesen

sen Umständen befinden sich **Schweden, Holland, Portugall, Spanien** und verschiedene Staaten in **Italien.** Dergleichen Nationen müssen entweder die Ausfuhr des Getreides gar nicht gestatten, oder solche mit so hohen Zoll-Abgaben beschweren, die eben die Wirkung thun, als ein gänzliches Verbot. Hingegen müssen sie die Einfuhr des fremden Getreides auf alle ersinnliche Art erleichtern, und entweder dasselbe ganz und gar zollfrei paßiren lassen, oder doch solches nur mit sehr geringen Zoll-Abgaben, etwa von 2 Procent belegen.

§. 22.

Bei dem sechsten Grundsatz, nemlich daß der öconomische Handel in der Zoll-Einrichtung vorzüglich favorisiret werden müsse, wird zu demjenigen, was in der Einleitung hiervon beigebracht worden, wenig mehr hinzu zu setzen seyn. Unter allen Nationen treiben die Holländer den öconomischen Handel am stärksten. Man kann sagen, daß ein grosser Teil der Stärke und des Flors ihrer Commerzien darauf beruhe. Insonderheit holen sie eine grosse Menge Waaren aus den Häfen der Ostsee ab, und verhandeln sie wieder an andere Nationen, eben

wie sie mit den Weinen des südlichen Teils von **Europa** und anderen Waaren dieser Länder zu thun pflegen, und solche den Nordischen Nationen wieder zuführen. Man rechnet, daß jährlich 1000 bis 1200 Holländische Schiffe bloß in die Ostsee segeln. Auf diese Größe des holländischen oeconomischen Handels sind die Engländer seit geraumer Zeit eifersüchtig gewesen, und man glaubt, daß das Parlament 1651 durch die nachher im Jahr 1660 völlig in Kraft gesetzte Navigationsacte hauptsächlich zur Absicht gehabt habe, den holländischen oeconomischen Handel zu schwächen, oder wenigstens denselben in **England** nicht zuzulassen. Diese Parlaments-Acte hält in sich, daß keine fremde Nation in den Engländischen Häfen zugelassen werden soll, um darinn Handlung zu treiben, wenn sie nicht ihre eigene Landeswaaren auf ihren eigenen Schiffen herzu geführet. Wie denn auch in England kein Schiff von einem Hafen zum andern fahren darf, welches nicht in England gezimmert worden. Diese beide Nationen haben die Maaßregeln zur Aufnahme und zum Flor des Handels mehr als alle andere ausgeklügelt. Meines Erachtens muß man beiden nachahmen, wenn man den oeconomi-

schen

schen Handel befördern will. Die Holländer belegen diejenigen Waaren, mit welchen ein solcher Handel getrieben wird, bei der Einfuhr mit 2 Procent Zoll-Abgaben, und ein Teil dieser Waaren ist bei der Ausfuhr ganz frei, ein anderer Teil aber wird abermals nur mit 2 Procent an Zöllen beleget, nach der Maaße, wie dergleichen Waaren des öconomischen Handels zum Seewesen und der Schiffart dienlich sind, oder sonst im Lande vollkommener bearbeitet werden können. Den Engländern aber muß man nachahmen, wenn man Hoffnung schöpfen kann, daß die eigenen Unterthanen des Landes den öconomischen Handel selbst treiben können.

§. 23.

Was die **durchgehenden** Waaren und den dabei gemachten siebenten Grundsatz anbetrift; so ergiebet sich aus dem ganzen vorigen Abschnitte, daß dieser Grundsatz in **Deutschland** gegen die Reichs-Mitstände nicht statt finde, ob er gleich an sich selbst natürlich und bei andern Völkern dem Aufnehmen der Commerzien gemäß ist. Allein die enge und genaue Verbindung, in welcher alle Reichsglieder mit einander stehen, erfordert, daß sie in so weit ihre eige-

nen

nen Vorteile gegen einander aufgeben, weil sonst unaufhörliche Mißhelligkeiten und innerliche Unruhen in **Deutschland** entstehen würden, welche ihrer so genauen Verbindung gerade entgegen laufen. Es ist auch in dem vorhergehenden Abschnitte klar gezeiget worden, daß alle Reichsgesetze von dem Verbot der Anlegung neuer Zölle und Erhöhung der alten, lediglich und allein ihre Absicht auf die **durchgehenden** Waaren gerichtet haben, folglich, wenn man nicht alle Reichsgesetze außer Augen setzen will, so kann dieser siebente Grundsatz in **Deutschland** gegen die Reichs-Mitstände gar nicht ausgeübt werden. Indessen ist eben daselbst auch außer Zweifel gesetzet worden, daß die deutschen Staaten gegen auswärtige Völker hierinn völlig freie Hände behalten, mithin kann dieser Grundsatz gegen solche auch allerdings ausgeübt werden, und, wenn nicht besondere Umstände vorwalten, dergleichen durchgehende Waaren fremder Völker mit 6 bis 10 Procent Zoll-Abgaben füglich belegt werden.

§. 24.

Nach dem achten Grundsatz soll der **Activ-Handel** der eigenen Unterthanen gegen den **Paßiv-Handel**, den die Fremden

den im Lande treiben, allezeit vorzüglich favorisiret werden, und es wird nötig seyn, daß hier noch verschiedenes zur Erläuterung hinzu gefüget werde. Diese Begünstigung kann sich niemals bei solchen Waaren verstehen, deren Ein- oder Ausfuhr den Commerzien des Landes durchaus schädlich ist. Wenn also die eigenen Unterthanen im höchsten Grade entbehrliche Waaren einführen wollen; wenn sie rohe Materialien oder solche Waaren auszuführen im Begriff sind, die im ersten und höchsten Grade notwendig und nützlich sind, und die Ein- und Ausfuhr solcher Waaren nicht gänzlich verboten, sondern nur mit einer sehr hohen Zoll-Abgabe beleget ist; so können die eigenen Unterthanen vor den Fremden hierinn keine Begünstigung erlangen, sondern sie müssen eben die hohen Zoll-Abgaben bezalen, welche die Fremde zu erlegen haben. Die vorzügliche Begünstigung der eigenen Unterthanen verstehet sich demnach nur von der Ein- und Ausfuhr solcher Waaren, die den Commerzien des Landes nicht merklich nachteilig sind, und alsdenn ist es dem in der Einleitung erwiesenen achten Grundsatze allemal gemäß, die eigenen Unterthanen 1 bis 4 Procent, nach Beschaffenheit und Grösse der Zölle,

weniger bezalen zu lassen, als die Fremden zu entrichten haben. Wie denn in solchem Falle bei den Türken von den Waaren, so von **Alexandrien** kommen, die Fremden 10 Procent, die Unterthanen aber nur 5 bezalen, und in **England** bezalen die Ausländer auf viele Waaren 4 mal so viel als die Einheimischen. Die Holländer, wenn sie zu Neucastle mit ihren eigenen Schiffen Steinkohlen laden wollen, müssen 19 Schilling Sterling für jeden Salder Kohlen Zoll geben, dahingegen ein Engländer nur 8 Schilling bezalet.

§. 25.

Es ist gleichfalls in der Einleitung bereits angemerket worden, daß gemeiniglich nicht alle fremde Nationen in den Zoll-Abgaben gleich gehalten werden, und daß bei diesem Unterschiede hauptsächlich auf die Beschaffenheit der Handlungs-Bilanze mit jedem auswärtigen Volke, desgleichen darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein Volk uns sehr viele Landes-Producte und Waaren abnimmt. Eben so müssen auch dabei die mit jedem Volke vorhin geschlossene Commerzien-Tractate in Betrachtung gezogen werden. Wie man denn in solchen Tractaten gar öfters bemerket, daß man sich der Ausdrücke bedienet,

net, daß dieses Volk und dessen Kaufleute und Schiffe in den Häfen des Landes in Ansehung der Zölle eben so wie die am meisten begünstigsten Nationen gehalten werden, und dasselbe keine höhere Zölle bezalen solle.

§. 26.

Nach allen Grundsätzen, die oben in der Einleitung festgesetzet und hier ferner ausgeführet worden, entstehen also die Zoll-Gesetze von demjenigen, was für eine jede Waare bei ihrer Ein- oder Ausfuhr an Zoll-Abgaben zu entrichten ist. Aus allen diesen Zoll-Gesetzen aber wird der **Zoll-Tarif** verfertiget. Dieses ist ein Verzeichnis aller und jeder Waaren, die in den Commerzien nur immer gangbar und gewöhnlich, oder auf irgend eine Art, obgleich selten, vorfallen können, und bei jeder dieser Waaren ist die Zoll-Abgabe bemerket, welche davon bei der Ein- oder Ausfuhr zu entrichten ist. Wie denn nicht weniger dabei der Unterschied deutlich ausgedrucket seyn muß, wenn diese oder jene fremde Nation, oder die eigenen Unterthanen mehr oder weniger zu bezalen haben. Dieser Zoll-Tarif muß gedruckt werden, damit er jedem Kaufmanne, Schiffer oder Fuhrmanne vorgelegt werden

den könne, und die Einsicht desselben muß von den Zoll-Bedienten niemanden von solchen Leuten verweigert werden. Wenn die Regierung darinn Veränderungen vornimt, wie solches der Zusammenhang der Commerzien und die Veränderungen in dem Zustande derselben gar öfters erfordern; so ist es allemal rathsam, daß dieses durch gedruckte Verordnungen geschehe, die in den Zoll-Aemtern öffentlich angeschlagen werden müssen, damit sie ein jeder selbst einsehen und lesen kann. Nach der Maaße, wie sich dergleichen Abänderungen in den Zoll-Gesetzen binnen 4, 6, und mehrern Jahren etwa häufig zugetragen oder nicht, ist es nötig, einen neuen **Zoll-Tarif** drucken zu lassen, worinn alle Abänderungen des vorigen Tarifs mit eingerücket sind. So lange aber, und bis dieser neue Tarif ausgehenget werden kann, müssen alle gedruckte Verordnungen, so in dem vorigen Tarif Zoll-Abänderungen verfüget haben, in den Zoll-Aemtern angeschlagen bleiben.

In den Lüneburgischen Landes-Constitutionen findet sich C. 7. §. 2. N. 26. dieserhalb ein besonders Ausschreiben, welches hierunter die deutlichste Vorschrift giebet.

Dritter Abschnitt.

Von den Zöllen nach den Grundsätzen des Finanzwesens.

§. 1.

Die Zoll-Einkünfte machen zwar nicht den ersten und Haupt-Endzweck bei der Einrichtung der Zölle aus, wie in der Einleitung erwiesen worden. Indessen beruhet doch auf den Zoll-Einkünften ein gar grosser und wichtiger Nebenzweck, der eine vorzügliche Aufmerksamkeit und Vorsorge verdienet. Es ist in der Einleitung der 2te Grundsatz dieserhalb angenommen und festgesetzet worden, den ich nunmehr in gegenwärtigen Abschnitt ferner abzuhandeln und zu erläutern haben werde. In der That kann ein Staat niemals zu viel Einkünfte haben, denn je mehr er deren hat, je mehr hat er Mittel seine Glückseligkeit zu befördern. Ein jeder Staat darf demnach keine Art von Einkünften vernachläßigen, die ohne Nachteil seiner Wolfart, ohne Nachteil des Zusammenhanges des Nahrungsstandes und ohne Bedrückung der Unterthanen erhoben werden kann.

§. 2.

Dasjenige, was der Staat aus den Zöllen erhebet, ist um so mehr eine der schicklichsten und bequemsten Arten der Abgaben und der Staats-Einkünfte, weil diese Abgaben mehrenteils von Ausländern, und allemal nur von solchen Leuten bezalet werden, die ohnedem bei der Sache gewinnen. Denn ob zwar eigentlich der Kaufmann, welcher die Zölle bezalet, solche wiederum auf seine Waaren schlägt, so wird doch solches in Ansehung der vielen Hände, wodurch dergleichen Waaren gehen, indem die Groshändler, welche die Waaren einführen, solche wiederum an Kaufleute und Krämer, welche den einzeln Verkauf treiben, und diese wiederum an die Consumenten verkaufen, in so kleine Anteile verteilet, daß dasjenige, was die Zölle die Waaren vertheuren, endlich fast unmerklich wird. Die Zölle sind auch eine der sichersten und promtesten Abgaben, die gleichsam von sich selbst in die Cassen des Staats eingehen, und zu ihrer Beitreibung keine Execution nötig haben. Beides aber sind solche Umstände, welche die vorzüglichen Eigenschaften von den besten Arten und Wegen der Einkünfte des Staats zu erheben, ausmachen. Eine so sichere und

bequeme Art der Einkünfte des Staats verdienet demnach alle Aufmerksamkeit und Vorsorge, welche die besten Grundsätze des Finanzwesens nur immer an die Hand geben können.

§. 3.

Die Wichtigkeit und Ansehnlichkeit der Zoll-Einkünfte eines Staats kommt vornemlich auf zweierlei Umstände an. Erstlich auf den guten Zustand und den Reichthum des Volkes. Sodann aber auf die Beschaffenheit, Größe und den Flor der Commerzien. Ein wolhabendes und reiches Volk kann allemal ungleich beträchtlichere Zoll-Abgaben entrichten, als eine arme und in schlechten Umständen sich befindende Nation, ohne daß solches die Unterthanen und der Nahrungsstand sehr empfinden. Wann ein Volk noch einmal so viel Reichthum und circulirendes Geld hat, als ein anders, so sind 2 Thaler bei dem erstern Volke nicht mehr, und stehen in eben dem Verhältnisse bei der Ausgabe und Verwendung derselben, als 1 Thaler bei dem letztern Volke in Betracht kommt. Die Engeländer sind in Ansehung des circulirenden Geldes, und der circulirenden Papieren, welche in dem Um-

laufe eben den Nutzen und die Wirkung haben, als baares Geld, die reichste Nation in **Europa**. Dahero sind auch ihre Zoll-Abgaben grösser als bei allen andern Nationen unsers Weltteiles, ohne daß dadurch der Nahrungsstand und die Commerzien bedrücket und der grosse Flor derselben gehindert wird. Man weiß, daß in **Engeland** ein Schiff mit Weine beladen, nach der Verschiedenheit seiner Größe, 12, 15, bis 18 tausend Pfund Sterling, das sind ohngefehr 60, 80 bis 90000 Thaler Zoll-Abgaben bezahlen muß, ehe es ein einziges Faß Wein an das Land bringen darf. Eine so erstaunliche Abgabe von den Weinen würde bei allen andern Völkern in **Europa** verursachen, daß niemand Wein trinken könnte. Indessen wird in **Engeland** der Wein auch von geringen Leuten gewiß viel häufiger getrunken als in **Deutschland** oder sonst bei einem andern Volke in dem nördlichen Teile von **Europa**.

§. 4.

Der andere hauptsächlichste Umstand, auf welchem die Größe und Wichtigkeit der Zoll-Einkünfte eines Staats beruhet, ist die Wichtigkeit, der Flor, und der ausgebreitete

Umfang seiner Commerzien. Ein Volk, dessen Schiffe alle Weltmeere durchseegeln, dessen Kaufleute bis in die entferntesten Gegenden des Erdkreises Handlung treiben, in deren Häfen man Schiffe von allen Nationen des Erdkreises ankommen siehet, und deren Häfen und Rheden wegen der grossen Menge der daselbst vor Anker liegenden Schiffe, von weiten das Ansehen grosser und weitläuftiger Wälder haben, deren hohe und ungeheure Bäume von Zweigen und Blättern entblößet sind, ein solches Volk, sage ich, muß freilich solche Zoll-Einkünfte haben, welche dergleichen Einkünfte bei andern Völkern, derer Commerzien nur erst gleichsam im Hervorkeimen sind, und nicht den hundertsten Teil von diesem ausgebreiteten Umfange haben, fast unermeßlich übersteigen. Der Handel mit allen Arten von Gütern ist einmal der Gegenstand der Zölle, und die einzige und grosse Quelle, aus welcher die Zoll-Einkünfte geschöpfet werden müssen. Je grösser und wichtiger demnach die Commerzien sind, desto ansehnlicher und reichlicher müssen auch die Zoll-Einkünfte ausfallen, so wie bei einer sehr mäßigen Beschaffenheit der Commerzien auch nur geringe Zoll-Einkünfte erfolgen können. Man

kann hier abermals **Engeland** zum Beispiel anführen. Man lieset daselbst gar öfters in den Zeitungen, daß die Zoll-Einkünfte sich in einer Woche auf 150000 Pfund Sterling, und selten unter 100000 Pfund sich belaufen haben, nur das eine Zollhaus an der Themser-Brücke in London, soll jährlich über 400,000 Pfund Sterlings eintragen,

Küchelbecker Beschreibung der Stadt London pag. 109.

und wenn man die Zoll-Einkünfte von allen Großbritannischen Reichen und Staaten von einem Jahre berechnen sollte; so würde ihr jährlicher Betrag gewiß mehr ausmachen, als drei verschiedene Reiche in Norden zusammen gerechnet jährliche Einkünfte haben. Kaum aber werden alle Zölle in **Europa** jährlich so viel eintragen, als die Zölle von **Großbritannien** und **Irrland**.

§. 5.

Um nun einen so wichtigen Gegenstand nach den Grundsätzen des Finanzwesens ausführlich abzuhandeln; so werden insbesondere vier Haupt-Betrachtungen nötig seyn.

1.) Daß die eigentliche und wesentliche Vermehrung der Zoll-Einkünfte, lediglich auf

den rechten und wirksamen Mitteln und Maaßregeln beruhe, die Commerzien zu erweitern, zu vergrössern und in einen so viel möglich vollkommenen blühenden Zustand zu setzen.

2.) In wie weit einige Waaren insonderheit, ohne Nachteil der Commerzien und des Nahrungsstandes, eine Erhöhung der Zoll-Abgaben, mithin eine Vermehrung der Zoll-Einkünfte erleiden und an die Hand geben können.

3.) Daß eine weise Einrichtung bei den Zöllen, insonderheit um die Zoll-Defraudationen zu verhindern, zu der Vermehrung der Zoll-Einkünfte vieles beitragen könne. Und

4.) Daß eine gute Einrichtung bei der Administration und Verwaltung der Zölle, insonderheit um den Unterschleif der Zoll-Bedienten zu verhüten, gleichfalls das Ihrige dazu beitrage, die Zoll-Einkünfte richtig zu erheben, und deren Ertrag zu vergrössern.

Diese vier Haupt-Betrachtungen werden alles in sich enthalten, was nach den

Grundsätzen des Finanzwesens von den Zöllen vorgetragen werden kann.

§. 6.

Nach der ersten Hauptbetrachtung bedarf es hier keines weitern weitläuftigen Erweises, daß die Größe und Wichtigkeit der Zoll-Einkünfte lediglich auf den ausgebreiteten Umfang und den Flor des Handels ankomme. Es ist dieses so wol in der Einleitung als vorhin genugsam erwiesen worden. Die Natur der Sache selbst, der genaue Zusammenhang und der gegenseitige Einfluß der Zölle und der Commerzien geben dieses schon von selbst an die Hand. Das wesentlichste und hauptsächlichste Mittel, die Zoll-Einkünfte zu vergrössern, ist demnach die Commerzien zu erweitern, mehr auszubreiten und im Flor zu bringen. Es gehören also alle Mittel hierher, welche die Staats-Commerzien-Wissenschaft zum Flor und Aufnahme des Handels an die Hand giebt. Allein da dieses alles vorzutragen viel zu weitläuftig seyn würde, indem es hier gar die Absicht nicht ist, ein Buch von der Staats-Commerzien-Wissenschaft zu schreiben; So will ich hier nur drei Hauptmittel etwas näher bemerken, die zu Einrichtung dieses

dieses Endzwecks am wirksamsten sind. Das **erste** ist die Vermehrung der Landes-Producte und Waaren, und das **zweite** beruhet in der Aufmunterung zur Schiffart, das **dritte** aber in vorteilhaften Commerzien-Tractaten.

§. 7.

Die Größe, der weite Umfang, und der Flor der Commerzien eines Landes beruhet entweder auf die grosse Menge der Landes-Producte und Waaren, die bei andern Völkern Absatz finden, oder auf den öconomischen Handel. Man kann sich gar keinen blühenden Handel eines Volkes vorstellen, wenn man nicht einen grossen Ueberfluß und Menge von auszuführenden Landes-Producten und Waaren voraussetzet. Dieselben auf alle ersinnliche Art zu vermehren und zu vergrössern, ist demnach das rechte Mittel, sowol die Commerzien im Flor zu bringen, als die Zoll-Einkünfte zu vermehren. Alles, was im Lande selbst gezeuget, fabriciret und gearbeitet werden kann, dazu müssen die Unterthanen aufgemuntert werden, und alles, womit nur ein auswärtiger Absatz zu hoffen ist, muß in Menge und Ueberfluß zu verfertigen, die Veranstaltung ge-

troffen werden. Das beste und wirksamste Aufmunterungs-Mittel hierzu sind die Prämien. Man muß durch Verordnungen im Lande bekannt machen, daß derjenige, welcher ein Stück von Manufactur-Waaren, von der vorgeschriebenen Güte und Beschaffenheit fabriciren lassen würde; daß derjenige, welcher diese oder jene Landes-Producte in einer bestimmten Anzal und Menge erzeugen würde; daß derjenige, welcher diese oder jene andere Waaren in der bestimmten Anzal und Güte verfertigen oder absetzen würde, so und so viel Belohnung nach deren Beschauung erhalten solle. Dieses war das Mittel, dessen sich der kluge **Colbert** in Frankreich bedienete, die Seiden- und Wollen-Manufacturen in kurzer Zeit nicht allein zu gründen, sondern auch in Flor zu bringen. Er ließ für jedes Stück seiden Zeug, für jedes Stück Tuch oder anderes wollenes Zeug, das nach den Reglements verfertiget war, 10, 15 bis 20 Livres Prämien auszalen. Die Unkosten, die er darauf verwendete, wurden durch den bald darauf erfolgten Flor der Commerzien und durch die Vermehrung der Zoll-Einkünfte reichlich ersetzet. Und in der That bringet kein Saame, der ausgestreuet wird,

eine

eine so ergiebige Erndte, als was der Staat auf diese Art verwendet. Wie rühmlich die löbliche Lüneburgische Landwirthschafts-Gesellschaft durch Allergnädigste Unterstützung **Sr. Großbritannischen Majestät** sich gegenwärtig eben dieses Kunstgriffes des grossen **Colberts** bediene, und wie Königl. höchste Landes-Regierung durch ansehnliche Prämien den Debit der Landes-Manufactur-Waaren zu befördern suche, ist in den hiesigen glücklichen Churlanden sattsam bekannt. Alle andere Arten von Unterstützungen, so man den Manufacturen und Fabriken überhaupt und im Grossen angedeihen lässet, haben nicht den Nutzen und die Wirkung, wie die Beispiele in verschiedenen Landen gezeiget haben. Wenn man diejenigen, so Manufacturen und Fabriken anlegen, mit ansehnlichen Summen beschenket, oder ihnen solche auf gewisse Jahre ohne Interessen leihet, so werden solche Leute gemeiniglich durch diese ansehnlichen Summen, so sie in die Hände bekommen, von einem gewissen Schwindel des Hochmuths eingenommen. Sie wollen groß herfahren, herrlich und prächtig leben, und gehen mehrenteils nach herdurchgebrachten Geldern zum Lande hinaus. Die anzulegende Manufactur

nufactur oder Fabrik leidet also darunter, und geräth endlich fast allemal im Verfall, uud zuletzt mit Verlust vieler Gelder gar in Untergang.

§. 8.

Die Aufmunterung zur Schiffart ist das zweite wirksame Mittel, die Commerzien zu erweitern und im Flor zu bringen, und dadurch gar bald die Zoll-Einkünfte zu vermehren. Denn die Schiffart ist so wol zu Ausführung der vergrösserten Landes-Producte und Waaren, als zu Treibung des öconomischen Handels ohnumgänglich nötig. Diese beiden Arten des Handels sind es aber hauptsächlich, auf welche der blühende Zustand der Commerzien beruhet. Um aber die Unterthanen zur Schiffart aufzumuntern, sind die Prämien abermals das beste und wirksamste Mittel. Wenn man allen denenjenigen, die Schiffe von einer gewissen Größe oder Anzal Tonnen bauen lassen, nach dieser Verschiedenheit, gewisse ausgesetzte Belohnungen auszahlen lässet, die so ansehnlich sind, daß sie die Hälfte der aufzuwendenden Kosten ausmachen; so werden sich bald Leute genug finden, welche Schiffe bauen, und wenn man denenjenigen, welche die Schiffe ausrüsten und befrachten, bei

ihrem

ihrem Auslaufen gleichfalls einige Vorteile und Belohnungen zufliessen lässet; so wird die Schiffart bald in Gang und Aufnehmen kommen. Daß aber dieses Mittel in der That zu diesem Endzwecke sehr wirksam sei, findet man aus genugsamen Beispielen in der Geschichte. Vor der Regierung der weisen Königinn **Elisabeth** trieben die Engeländer wenig oder gar keine Schiffart und Seehandel. Der ganze Handel des Landes befand sich fast lediglich in den Händen der Hansee-Städte. Diese grosse Königinn ließ nicht allein selbst viele Schiffe bauen, und liehe sie den Kaufleuten ohne Entgeld, sondern sie munterte auch ihre Unterthanen durch zugestandene Vorteile zum Schiffbau und der Seehandlung auf alle Art auf, und zwar mit so gutem Erfolge, daß die Handlung der Engeländer schon unter Ihrer Regierung ziemlich ansehnlich ward. Der englische Handel ist jetzt der ausgedehnteste in ganz **Europa**, und gleichwol ist die Menge ihrer Schiffe so groß, daß nicht nur ihr ganzes Commerz durch ihre eigene Schiffe geschiehet, sondern daß sie auch dergleichen noch an andere Nationen vermiethen.

Etat abrégé de la Grande-Bretagne pag. 48.

Wie sich denn die Schiffart der Engländer gegen die von den vereinigten Niederlanden wie 9 gegen 4 verhält. Eben dieser Mittel hat sich **Colbert** in **Frankreich** mit dem besten Fortgange bedienet, und in einer Zeit von zehen Jahren die Franzosen zu einer handelnden Nation gemacht, die vorhero nur aus einem französischen Seehafen in den andern eine wenig bedeutende Schiffart trieben, und deren Commerzien überhaupt von gar keiner Erheblichkeit waren.

§. 9.

Das dritte Mittel die Commerzien zu erweitern und in einen blühenden Zustand zu setzen, wodurch auch bald die Zoll-Einkünfte vermehret werden, sind vorteilhafte Commerzien-Tractate mit auswärtigen Völkern, wo man mit den Landes-Producten und Waaren, oder mit den Waaren des öconomischen Handels den meisten Absatz zu hoffen hat. Dergleichen vorteilhafte Commerzien-Tractate sind ein Meisterstück der Staats-Klugheit, und ein Ministerium, welches dergleichen einem Staate verschaffen kann, verdienet die ehrerbietigste Hochachtung. Solche kluge Ministers wissen alle Gelegenheiten und Umstände zu diesem Endzwecke

zwecke zu nutzen. Verbindungen gegen andere Mächte, woran diesem oder jenem Volke viel gelegen ist; Der Beistand in Notfällen gegen feindlichen Angriff; genaue Verständnisse und Verbindungen durch Heirathen freundschaftlich gesinnter Ministers solcher Höfe. Alle diese und dergleichen mehre Gelegenheiten müssen wol genutzet werden, um vorteilhafte Commerzien-Tractate zu Stande zu bringen. Bei Schliessung solcher Tractaten werden keine andere Gesandten und Ministers gebraucht, als welche von dem Grunde und Wesen der Commerzien eine vollenkommene Erkänntniß haben, und dasjenige genugsam einsehen, worauf der Vorteil der Commerzien des Landes mit demjenigen Volke hauptsächlich ankommt, mit welchem der Tractat geschlossen werden soll. Und wenn die ordentlichen Gesandten an jenem Hofe etwa nicht Einsicht genug hierinn haben sollten, so wird hierzu ein ausserordentlicher Gesandter oder Abgeordneter gebraucht, an dessen genugsamer Kenntniß und Einsicht in der Sache nicht gezweifelt werden kann. Wie denn auch vorsichtige und weise Berathschlagungen erfodert werden, um einen solchen Abgeordneten zu instruiren.

§. 10.

§. 10.

Der fürtrefliche **Colbert** in **Frankreich** hat auch dieses Mittel sehr weißlich angewendet, um die Manufacturen und Commerzien dieses Reichs in Aufnahme zu bringen. Die vornehmsten Manufacturen hat Frankreich erst seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts erlernet, und unter des sonst ungelehrten **Colberts** Ministerio erreichten sie schon ihre völlige Blüte. Nachdem er die Prämien für die Manufacturen und zur Aufmunterung der Schiffart ausgesetzet hatte; so fanden sich bald eine Menge wolhabender Leute, die ansehnliche Manufacturen von allen Arten anlegten. Sie empfingen die auf jedes Stück der Manufactur-Waaren ausgesetzten Preise richtig; Allein da ihnen genugsamer Debit fehlete, so wurd ihnen die Menge ihres Vorraths bald zur Last, und der Verlag zu Fortsetzung ihrer Manufacturen fing an zu mangeln. Sie klagten dieses dem **Colbert**, welcher die Gründlichkeit ihrer Klage einsahe, und jedem den Vorrath seiner Waaren um seinen gerechten Preis auf Rechnung des Königes abkaufte, damit sie ihre Manufacturen fortsetzen konnten. Allein der weise **Colbert** hatte schon bei dem ersten Anfange sei-

nes

nes Unternehmens auf die Notwendigkeit des auswärtigen Debits gedacht. Er hatte mit dem Türkischen Hofe einen sehr vorteilhaften Commerzien-Tractat geschlossen, welcher den Franzosen den Handel nach der **Levante** und in alle Türkische Staaten eröfnete. Dergleichen Commerzien-Tractate hatte er auch mit andern Höfen zu Stande gebracht, und die Subsidien-Gelder, so damals **Frankreich** verschiedenen Europäischen Mächten reichte, thaten dabei zu **Frankreichs** Vorteile gute Wirkung. Der auswärtige Debit der französischen Manufactur-Waaren hatte also gar bald guten Fortgang, und **Colbert** wußte dabei die den Anlegern der Manufacturen anfangs abgekaufte Waaren durch die Consuls so gut mit versilbern zu lassen, daß die Crone keinen Schaden dabei hatte.

§. 11.

Nächst diesen anjezt abgehandelten Mitteln, muß man noch den Commerzien alle vernünftige Freiheit zugestehen, und sie so wenig als möglich unter dem Zwange halten. Die Freiheit ist die Seele der Commerzien, und sie werden niemals in einem Lande wachsen und blühen, wo sie sich auf

irgend eine Art im Zwange oder in der Bedrückung befinden. Die Freiheit ist so gar öfters allein im Stande, die Commerzien blühend zu machen, wenn auch sonst der Staat keine andere Mittel und Kosten zu ihrer Aufnahme anwendet. Dieses beweiset das Beispiel von **Holland**. Die Staaten davon haben niemals zu Unterstützung und Aufnahme der Commerzien besondere Mittel und Kosten verwendet. Allein sie haben einem jeden uneingeschränkte Freiheit gelassen, dasjenige zu verfertigen, zu treiben, und mit allem zu handeln, was ihm nur beliebt, ohne daß er nötig gehabt hätte, sich in Innungen und Zünfte zu begeben, oder Privilegia darüber auszuwirken. Die Vielheit dererjenigen, die ein gewisses Gewerbe oder Art der Handlung treiben, schadet niemals dem Publico oder den Commerzien. Je mehr Leute von einer Art sind, die einerlei Handthierung treiben, desto billiger muß ein jeder seine Preise setzen, um Absatz zu finden, und desto mehr muß er auf die Güte, Tüchtigkeit und äußerliche Schönheit seiner Waaren klügeln, um in dem Debit für andern einen Vorzug zu erhalten. Wenn in **Sachsen** sich die Commerzien noch immer in einem Flor erhalten, welcher nach der

Beschaffenheit des Landes statt finden kann; so ist gleichfalls die Freiheit, welche man daselbst den Commerzien zugestehet, und daß man sie mit keinem Zwange und Bedrückung beleget, die einzige und wahre Ursache davon, indem man sonst daselbst wenig andere Unterstützungs-Mittel zur Aufnahme und Flor der Commerzien zu erwarten hat.

§. 12.

Diejenige Vermehrung der Zoll-Einkünfte, die solchemnach aus der Erweiterung und Vergrößerung der Commerzien entspringt, ist allemal die sicherste und ohnschädlichste. Indessen giebt es vermöge der zwoten Hauptbetrachtung, die ich nunmehro in Erwegung ziehen werde, verschiedene Arten von Waaren, welche eine Erhöhung der Zoll-Abgaben vertragen, ohne daß daraus schädliche Folgen für den Nahrungsstand und die Commerzien entstehen. Es kommt bei dieser Art der Vermehrung der Zoll-Einkünfte hauptsächlich darauf an, ob der Staat grossen Aufwand zu machen, oder zu seiner Erhaltung und Bestreitung seiner Ausgaben grössere Einkünfte nötig hat, wenn man zu dieser Vermehrung der Zoll-Einkünfte schreiten will. In diesem Falle befin-

den sich die Engländer. Sie haben jährlich so viele Interessen von den Schulden des Staats zu bezalen, als verschiedene Könige in **Europa** kaum jährliche Einkünfte haben. Dahero haben sie sich genötiget gesehen, einige Articul von Waaren, die starke Consumtion finden, und wo es ohne Nachteil der Commerzien geschehen konnte, mit starken Zoll-Abgaben zu belegen. Hierunter gehören vornemlich alle Arten von Weine, die, wie oben schon gesagt ist, mit sehr hohen Zöllen beschweret sind, ob sie gleich, wegen des Reichthums des Landes nicht so sehr empfunden werden, als sie einem jeden andern Lande schwer fallen würden. Nächst den Weinen kann auch der Tobak, wenn er nicht ohne dem schon verpachtet ist, wie auch verschiedene Arten von Waaren, die nach der heutigen Lebensart eine sehr starke Consumtion finden, und doch zur wirklichen Notdurft des Landes nicht erfordert werden, im Fall der Bedürfnissen des Staats, mit höhern Zöllen belegt werden. Dahin gehören besonders der Coffe, Thee, Zucker, und einige andere dergleichen Waaren. Die vermehrte Zoll-Abgabe auf dergleichen Waaren hat in dem Nahrungsstande und in die Commerzien keinen sehr schädlichen Einfluß.

Die

Die Consumtion dieser Waaren wird des- halben nicht nachbleiben oder stark vermindert werden, wenn auch das Pfund wegen der erhöheten Zölle einige Groschen theurer bezalet werden muß. Wenn aber auch die Consumtion im Lande dadurch stark vermindert würde, so würde dieses gar keinen Nachteil für die Commerzien und den Nahrungsstand verursachen. Da alle diese Waaren ausländisch sind, und wenigstens in den nordlichen **Europa** nicht erzeuget werden können, so würde dadurch ein starker Geld-Ausfluß erspahret, und die Circulation im Lande vergrössert werden.

§. 13.

Indessen wenn auf diese Arten von Waaren die Zölle bei der Einfuhr ansehnlich erhöhet werden, so betrift dieses hauptsächlich nur die Consumtion im Lande, als worauf hiebei allein das Augenmerk zu richten ist. Wenn man den öconomischen Handel mit diesen Waaren nicht gänzlich hindern will, so müssen bei der Wieder-Ausfuhr solcher Waaren, die davon bei der Einfuhr bezalten Zölle bis auf 4 bis 5 Procent wieder zurückgegeben werden. Denn so viel und nichts höher verträgt der öconomische Han-

del, die Auflagen der Zölle bei der Ein- und Ausfuhr zusammen gerechnet. Allein es wird dazu eine sehr genaue Aufsicht in den Zöllen bei der Einfuhr der Waaren erfordert, sonst würde es sich gar oft eräugnen, daß eben so viel und noch mehr von diesen Arten von Waaren wieder ausgeführet werden, als bei der Einfuhr bezalet worden. Denn bei der Einfuhr suchet man die Zölle nur gar zu gern zu defraudiren, bei der Ausfuhr hingegen unterläßt man niemals die Eingangs-Zölle richtig wieder zurück zu fordern.

§. 14.

Die Verhütung dieser Zoll-Defraudationen ist aber eben dasjenige, was nunmehro nach der dritten Hauptbetrachtung erörtert werden muß. In der That suchen so wol Unterthanen als Fremde nur gar zu gern die Zölle zu hintergehen und zu defraudiren, und es wird auf eine erstaunliche Art geklügelt, um solches zu bewerkstelligen. Diese Zoll-Defraudationen durch gute Einrichtungen und vorsichtige Anstalten zu verhüten, ist eben so gut, als die Zoll-Einkünfte zu vermehren. Zu solchen wol eingerichteten Anstalten wird nun insonderheit in Ansehung der Land-Zölle eine gute Verwahrung

der Grenzen erfordert. Es ist allemal für ein Land eine vorteilhafte Lage, wenn es natürliche Grenzen hat, das ist, wenn es durch hohe Gebürge, Meere, und grosse Ströme von andern Staaten abgesondert und gleichsam von der Natur zu einem besondern Lande oder Staate gebildet ist. Wenn ein Land durch hohe Gebürge mit den benachbarten Staaten zusammenhenget, so lassen sich in Ansehung der Land-Zölle leicht solche Anstalten vorkehren, daß die Zoll-Defraudationen verhindert werden können. Die Zölle müssen auf denjenigen Strassen und in denen Pässen, wo dergleichen hohe Gebürge paßiret werden können, angelegt werden, und auf Nebenwegen, wo die Gebürge nur einigermaaßen passabel sind, obgleich nicht für Frachtwagen, müssen dennoch Zollwächter angesetzet werden, die an solchen Wegen wohnen, und auf alles Acht haben, was daselbst paßiret. Wenn die Grenze aber nicht solchergestalt gebildet ist, sondern zween Staaten in ebenen Lande mit einander grenzen, so müssen desto mehr Zoll-Ausreuter und Controlleurs gehalten werden, welche alle Wege und Strassen aus einem Lande in das andere, wie auch alle Bei- Neben- und Schleichwege fleißig bege-

hen, und alle Fuhrleute und Reisende anhalten und untersuchen. Es muß bei Confiscation der Waaren, auch Verlust der Wagen und Pferde verboten seyn, daß sich niemand anderer Wege als der Land- und Heerstrassen bedienen dürfe.

Corp. Const. Lüneb. Cap. 7. S. 2. N. 13. & N. 32. §. 7.

Brem- und Verd. Landes-Verordn. pag. 213. 214.

Wie denn auch die Fuhrleute in den folgenden Zöllen, oder vielmehr Strassen- und Geleits-Abgaben, auch in den Thoren der Städte durch Vorzeigung der Zollzettel von der Grenze beweisen müssen, daß sie den Zoll daselbst richtig abgeführet haben. Bei der letzten im Lande belegenen Zollstatt wird der Zollzettel der erstern Zollstatt beibehalten, und der abzulegenden Rechnung mit beigelegt.

Corp. Const. Lüneb. C. 7. S. 2. N. 13. & 14.

In den Lüneburgischen Landen sind besonders den Roßhändlern solche Nebenwege nicht nur bei Confiscation der Pferde, sondern auch noch dazu einer starken Geldbuße von 50 bis 100 Thaler verboten.

Corp. Const. Luneb. C. 7. S. 2. N. 20.

§. 15.

§. 15.

Was aber die Zölle auf den grossen Strömen und Flüssen anbelanget, so erfordern dieselben um so mehr vorsichtige und woleingerichtete Anstalten, da es auf denselben am allerleichtesten fällt, die Zölle zu defraudiren, indem die Schiffe so wol Tages als Nachts allenthalben anländen, oder wenigstens Anker werfen und Waaren an das Land schaffen können, nachdem sie vorher dieserhalb mit diesem oder jenem Einwohner ohnweit dem Strande Verabredung und Verständniß getroffen. Um dieses zu verhüten sind nicht allein Strandwächter und Zoll-Controlleurs, die das Ufer fleißig begehen, notwendig, sondern es muß auch gesetzlich verordnet werden, daß die Schiffe nirgends anländen dürfen, als bei Städten und Flecken, wo wenigstens ein Zollwächter anzusetzen ist, wenn sich kein Zoll daselbst befindet. Nach den Bremischen Landes-Verordnungen sind daher die Schiffer, welche außer der Zollstätte etwas aussetzen, ihrer Fahrzeuge verlustig erkläret.

Brem. Landes-Verordn. pag. 1202. §. 5.

§. 16.

Wenn der erste Zoll des Landes auf einem schiffbaren Strome sich allernächst bei

der Grenze des Landes befindet, so müssen die Zoll-Bedienten ihre vornehmste Pflicht seyn lassen, sich die Fracht- und Ladungszettel zeigen zu lassen, und darnach alle auch notorie zollfreie Waaren, so das Schiff geladen, und welche der Schiffer, auch ohne Anerinnerung, in qualitate & quantitate anzugeben hat,

L. 6. §. 3. 9. 12. ff. de publican.

Ziegler. de jur. Majest. Lib. 2. Cap. 11. §. 1. & Cap. 12. §. 4.

selbst genau zu untersuchen und in 2 gleich lautende Zollzettel zu bringen, wovon der eine dem Schiffer zugestellet wird, welcher dann den folgenden Zöllen des Landes an diesem Strome zur Richtschnur und Einsicht dienen kann, ob etwas von den geladenen Waaren, seit dem ersten Zolle, ausgeladen und in das Land geschaffet worden.

Brem. Landes-Verordn. p. 552, 1208. & 1247.

Corp. Const. Luneb. Cap. 7. S. 2. N. 13.

Wenn aber der erste Zoll des Staats auf diesem Strome nicht gleich bei der Grenze befindlich ist, und etwa nur 1 bis 2 Meile von der Grenze abliegt, so können viele Zoll-Defraudations vorgehen, und viele Waaren

ren an das Land gebracht werden, ehe noch das Schiff den ersten Zoll berühret. In solchem Falle ist es fast ohnumgänglich notwendig, daß gleich bei dem Anfange der Grenze des Landes an dem Ufer ein Zollaufseher-Haus gebauet werde, wo die Schiffe anländen müssen, und wo sie von den dazu verordneten Zollbedienten genau visitiret, und alle Waaren, so das Schiff geladen hat, in ein richtiges Verzeichniß gebracht werden müssen, welches Verzeichniß die Schiffer der ersten Zollstätte des Landes auf diesem Strome bei Erlegung gedoppelten Zolles vorzuzeigen haben. Es verstehet sich von selbst, daß die Schiffe bei diesem Zollaufseher-Hause keinen Zoll entrichten dürfen, und alsdenn kann auch diese Anstalt nicht als ein neuer Zoll oder als gegen die Reichsgesetze streitend angesehen werden. Denn die Reichsgesetze verbieten nicht, daß ein Landesherr alle mögliche Einrichtungen vorkehren dürfe, damit seine Zölle nicht hintergangen werden.

§. 17.

Diese Anstalt ist um so nötiger, wenn der Landesherr den ersten Zoll auf einem Strome besitzet, wo sich derselbe in das Meer ergiesset. Denn wenn die Schiffe schon

schon andere Lande und deren Zölle paßiret sind; so sind sie zwar allerdings gehalten, die vorigen Zollzettel in den nachfolgenden Zöllen vorzuzeigen:

Corp. Const. Lüneb. C. 7. S. 2. N. 32. §. 1.

indessen können die Zölle anderer Landesherrn hierinn nachläßig gewesen seyn, und nicht alles richtig verzeichnet haben, daher also vorsichtige Anstalten dennoch nicht zu unterlassen sind. Die Schiffer müssen zwar auch ihre Fracht- und Ladungs-Briefe, und wohin jede Waare bestimmet ist, vorzeigen, so wie die Fuhrleute zu Lande gleichfalls ihre Frachtbriefe in den Land-Zöllen aufweisen müssen. Allein man kann sich darauf wenig verlassen. Diese Fracht- und Ladungszettel sind selbst öfters betrüglich eingerichtet, um die Zölle zu hintergehen, und öfters geben die Absender der Waaren doppelte und wol dreifache Frachtzettel mit, und unterrichten die Fuhrleute, bei welchem Zolle sie diesen und wo sie wieder einen andern vorzuzeigen haben. Das beste Mittel hiergegen ist noch, die von den Zollbedienten selbst genau vorzunehmende Visitirung aller Waaren, auch der zollfreien, und die Confiscation derer nach dem Frachtzettel verschwiegenen

schwiegenen oder falsch angegebenen Waaren.

Corp. Const. Läneb. Cap. 7. S. 2. N. 23.

Womit auch selbst das jus commune übereinstimmet.

L. 16. §. 10. ff. de Publican. ibique Brunnem.

Mev. ad Jus Lub. L. 2. T. 3. Art. 6. n. 10.

Ziegler de jur. Majest. Lib. 2. Cap. 12. §. 1.

Nach den Bremischen Landes-Verordnungen sind nicht nur die verschwiegenen Waaren selbst verfallen, sondern es muß auch überhin noch der Werth derselben davor erlegt werden.

Brem. Landes-Verordn. pag. 1248.

§. 18.

Die allervorsichtigsten Maaßregeln und Anstalten gegen die Zoll-Defraudationen werden indessen wenige oder gar keine Wirkung haben, wenn die Zollbediente nicht auf das allergenaueste ihre Schuldigkeit thun, und eine besondere Aufmerksamkeit, ihren Pflichten gemäß, gegen dieselben anwenden. Wenn die Zollbediente von den Schiffern Geschenke nehmen, so werden sie allemal ihre Pflicht sehr nachläßig ausüben, und bei

der

der Visitation der Schiffe nur dasjenige sehen, was sie nach der Absicht des Schiffers sehen sollen. Es ist zwar allemal einem redlichen und rechtschaffenen Manne sehr unanståndig, Geschenke halber seine Pflicht außer Augen zu setzen oder sie nur nachlåßig zu verrichten, und ein jeder Bedienter des Staats verdienet deshalben allemal Bestrafung. Allein bei keinem Geschåfte des Staats kann die Außerachtsetzung oder Vernachlåßigung der Pflicht, der Geschenke halber, vielleicht weniger geduldet werden, als bei den Zollbedienten. Die richtige Erhebung der Zölle und daß die Einkünfte aus denselben nach den Zollgesetzen wirklich in die Cassen des Staats eingehen, kommt hauptsåchlich darauf an, daß alle Zoll-Betrügereien verhindert werden. Denn was würde es vor Nutzen haben, wenn die Regierung die weisesten und dem Aufnehmen der Commerzien gemåßesten Zollgesetze verordnete, wenn die Commerzien sich wirklich in einem guten Zustande befånden, und nach Verhåltniß derselben ansehnliche Zoll-Einkünfte erhoben werden könnten, was würde alles dieses helfen, wenn die Zollbediente der Geschenke und Bestechungen halber durch die Finger sehen und ihre Pflicht schlecht und nachlåßig

nachläßig ausübten? Die Zollbediente müssen demnach dieses Verbrechens halber viel härter bestrafet werden, als andere Bediente des Staats. Das geringste Geschenk von den Schiffern oder Fuhrleuten, dessen sie überführet werden können, muß mit der Cassation von ihrer Bedienung bestrafet werden. Und wenn sie überwiesen werden, daß sie deshalben wirklich ihre Pflicht außer Augen gesetzet, so sind sie mit noch härtern Strafen zu belegen.

§. 18.

Ueberhaupt muß man bei den Zöllen zur Hauptregel annehmen, daß zwar die Zölle mäßig, weislich, und dem wahren Aufnehmen der Commerzien und des Nahrungsstandes gemäß eingerichtet, daß aber auch alle Uebertretungen der Zollgesetze und alle Hintergehungen und Betrügereien gegen die Zölle auf das härteste und unausbleiblich bestrafet werden müssen, indem sonst die weisesten Absichten des Staats sowol zu Leitung und Dirigirung der Commerzien, als zu Erhebung der Zoll-Einkünfte ohnmöglich erreichet werden können. Indessen habe ich hierbei billig vorausgesetzet, daß die Zoll-Abgaben mäßig und dem wahren Aufnehmen

men der Commerzien in der That gemäß eingerichtet sind. Denn alsdenn haben die Commerzien von der Schärfe und Genauigkeit, womit die Zoll-Abgaben erhoben und alle Defraudationen verhindert werden, nicht das geringste Nachteil oder einige Bedrückung zu befürchten. Allein wenn die Zoll-Abgaben zu hoch und übermäßig, und ohnedem mit dem Aufnehmen der Commerzien nicht übereinstimmend eingerichtet sind, so verursachet eine grosse Strenge desto mehr Schaden und Nachteil in dem ganzen Zusammenhange des Handels. Die Commerzien werden bald matt und kraftlos, und erliegen unter der Strenge der Zölle, womit sie erhoben werden. Alsdenn helfen auch die allerstrengsten und vorsichtigsten Anstalten, um die Zoll-Defraudationen zu verhindern, nur sehr wenig. Wenn die Zölle sehr hoch sind, und die Commerzirenden bei Hintergehung derselben folglich auch sehr viel gewinnen können, so klügeln sie desto mehr darauf, und alle vorsichtige und kluge Anstalten sind nicht vermögend, sich im voraus auf die grosse List und ausstudirten Erfindungen geschickt zu machen, womit man alsdenn die Zölle zu hintergehen suchet. Man hält sich berechtiget zu seyn, gegen solche unbillige

unbillige Auflagen, dagegen man sich mit Gewalt nicht setzen kann, doch wenigstens List zu gebrauchen, und man glaubt sich daher der größten Defraudationen wegen, in seinem Gewissen entschuldiget zu seyn. Ja in **England** wird es öfters so weit getrieben, daß sich die Zoll-Defraudanten so gar unterstehen, wenn sie ertappet werden, sich mit gewafneter Hand gegen die Zollbediente und der zu ihrer Unterstützung bei sich habenden Militz, zu wiedersetzen. Wie denn auch die grosse Neapolitanische Revolte 1648 keine andere Ursache hatte, als daß die Unterthanen den schweren Zoll, welcher sonderlich auf Brod, Korn und andere geringe Victualien, geleget worden, wollten abgeschaffet wissen.

§. 20.

Es ist nunmehro noch die vierte Hauptbetrachtung übrig, nemlich, daß eine gute Einrichtung in der Administration und Verwaltung der Zölle gleichfalls das ihrige beitrage, um die Zoll-Einkünfte zu vermehren, oder welches einerlei ist, um zu bewirken, daß alles, was nach den Zollgesetzen erhoben werden kann und soll, richtig und wirklich in die Cassen des Staats eingehe. Zu dem

Ende sind demnach zuförderst gute und vorsichtige Einrichtungen nötig, damit die Zollbediente keinen Unterschleif machen und einen Teil der Zoll-Einkünfte sich selbst zueignen können. Um dieses zu verhüten ist es sehr dienlich, daß bei jeder Zoll-Einnahme eine Controlle geführet wird. Bei den Wasser-Zöllen ist dieses leicht einzurichten. Diese sind gemeiniglich so ansehnlich, daß, ohne die Einkünfte sehr zu schwächen, nicht allein ein Einnehmer, sondern auch ein Controlleur darauf gehalten werden kann. Es würde aber sehr rathsam seyn, wenn außer dem Einnehmer und Controlleur noch ein besonderer Zoll-Inspector bei jedem Wasser-Zolle sich angesetzet befände. Dieser Zoll-Inspector müßte bei der Untersuchung eines jeden ankommenden Schiffes selbst gegenwärtig seyn, und jeden Abend dem Schlusse der Casse, was denselben Tag erhoben worden, mit beiwohnen, und die Einnahme dieses Tages zur Casse bringen, wozu so wol er als der Einnehmer jeder besondere Schlüssel haben müssen, so daß die Casse ohne beider Gegenwart nicht geöfnet werden kann. Bei dieser Einrichtung ist so leicht kein Unterschleif möglich. Es ist schon ein seltener Fall, und viele Befürchtungen müssen sie

davon

davon abhalten, wenn der Einnehmer und Controlleur sich zusammen zum Nachteil der Herrschaft verstehen. Daß aber auch der Zoll-Inspector, der ein redlicher und angesehener Mann seyn muß, mit dazu beitreten sollte, ist wenig zu gewarten. Auf diese Art ist bei den Wasser-Zöllen der Unterschleif leicht zu vermeiden.

§. 21.

Wenn ein Land-Zoll an der Grenze ansehnlich ist, und auf dieser Landstrasse viele Waaren aus- und eingeführet werden; so ist es allemal rathsam, neben dem Einnehmer zugleich einen Controlleur zu bestellen. Die Kosten, welche dieser letztere Bedienter verursachet, werden gemeiniglich durch die richtige Erhebung und Berechnung der Zölle genugsam ersetzet. Allein die Sache hat etwas mehr Schwierigkeit, wenn der Land-Zoll auf einem Beiwege sich befindet, oder sonst auf dieser Strasse wenige Waaren und Güter paßiren, folglich die Zoll-Einnahme von keiner Wichtigkeit und grossem Ertrage ist. Indessen wird sich doch auch alsdenn allemal eine Art von Controlle einrichten lassen, nemlich, daß man einen des Rechnens und Schreibens erfahrnen in der Stadt,

oder im Dorfe, oder sonst in der Nähe wohnenden Mann gegen einen kleinen jährlichen Gehalt von etwa 24 Rthlr. bestellet, der sich alle Abend beim Schluß der Casse einfindet, die Einnahme des Tages in seine Controlle einträgt; und solche zur Casse bringet, wozu er gleichfalls einen Schlüssel haben muß.

§. 22.

Hier entstehet nun hauptsächlich die Frage, ob es nicht rathsamer sei, um alle diese Schwierigkeiten in den Anstalten gegen den Unterschleif der Zollbedienten ganz und gar zu vermeiden, daß man die Zölle lieber verpachte. In der That war dieses in den alten Zeiten fast bei allen Völkern eingeführet, die Römer verpachteten sie gar öffentlich an den Meistbietenden,

L. 4. Cod. de Vect. & Comm. ibique Brunnem.

und noch heutiges Tages findet die Verpachtung der Zölle in **Frankreich, Dännemark** und verschiedenen andern Reichen, wo nicht allgemein, doch bei den mehresten Zöllen statt. Allein diese Verpachtung ist dennoch bei einer weisen und die wahre

Wolfarth

Wolfarth der Unterthanen und das Aufnehmen der Commerzien zum Endzweck habenden Regierung niemals anzurathen. Die Zoll-Pächter haben gewiß allemal die Absicht, sich zu bereichern und viel dabei zu gewinnen. Dieses kann aber auf keine andere Art geschehen, als wenn sie die Zollgesetze überschreiten und die Commerzien bedrücken, daher auch in **Frankreich** die betrübtesten Klagen der Unterthanen entstehen. Wie höchst schädlich die Verpachtung solcher öffentlichen Abgaben sei, sah man auch 1748. in **Holland**, da die Pressuren der Pächter der ohnedem sehr harten Accise das Volk zu der verzweifelten Revolution brachte, wodurch sie in 6 ganzen Provinzen zu Grunde gerichtet wurden. Nouveaux systemes de Finances comparés avec l'ancien stellen die damaligen Bedrückungen der Pächter und die Seufzer des gemeinen Mannes sehr lebhaft vor, und zeigen, daß in Holland über 80000 Menschen allein zur Accise gebraucht worden, und die Pächter dabei jährlich über 20 Millionen profitiret. Alle Anstalten und Gesetze, welche die Regierung auch dagegen vorkehret, können wenige oder gar keine Wirkung haben. Sie siehet sich vielmehr genötiget, den Pächtern durch die

Finger zu sehen, weil ihre erste Ausflucht ist, daß sie sonst bei der Pacht nicht bestehen könnten. Der Herr **von Montesquiou**, welcher alle die Nachteile und Gebrechen, die aus den Verpachtungen der Staats-Einkünfte entstehen, sehr wol geschildert hat, saget in seinem fürtreflichen Werke von den Gesetzen: Die Pächter sind zwar keine Gesetzgeber, sie nötigen aber den Fürsten, Gesetze nach ihren Absichten zu machen. Wollte man sagen, bei den Verpachtungen der Zölle könnte man wenigstens die Besoldung der Zollbediente erspahren, so ist auch dieses ohne allen Grund. Die Pächter werden niemals die Besoldungen der Bedienten, die sie unterhalten müssen, aus ihren eigenen Beutel und zu ihren Schaden bestreiten. Wenn also die Besoldungen der Bedienten nicht mit in Anschlag gebracht, und von der Pacht-Summe abgerechnet sind, so werden sie solche schon auf andere Art und gewiß allemal mit grossem Bedruck der Commerzien zu erheben wissen.

§. 23.

Wenn die Administration der Zölle wol eingerichtet seyn soll, so sind dazu verschiedene Rechnungs-Bücher nötig. Es muß

zuförderst ein **Journal** gehalten werden, worinn die Einnahme, so wie sie alle Tage vorfällt, eingetragen wird. Sodann ist eine **Controlle** nötig, welche der Controlleur führet, und die tägliche Einnahme gleichfalls darinn verzeichnet. Ferner muß ein **Haupt-Buch** gehalten werden, welches billig allemal gedruckt seyn sollte, worinn alle Arten von Waaren, die in den Commerzien nur immer vorfallen können, nach dem Zoll-Tarif befindlich, und es muß dabei in verschiedenen Rubriken bemerket seyn, was jede Waare bei der Ein- oder Ausfuhr entrichtet, und was die Unterthanen oder die Fremden, nach der Verschiedenheit der handelnden Nationen, abzugeben haben. In dieses Haupt-Buch wird alsdenn die alle Tage vorgefallene Zoll-Einnahme und was von jeder Art der Waaren eingenommen worden, eingetragen. Endlich ist auch ein **Cassen-Buch** nötig, worinn alle Abend verzeichnet wird, was den Tag eingenommen und zur Casse gebracht worden.

§. 24.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß außer dem jährlichen Schlusse der Rechnung und der richtigen und genauen Justification

und Untersuchung derselben, jedes Zoll-Amt noch verschiedene Extracte aus den Zoll-Büchern höhern Orts einzureichen hat. Außer den Cassen-Extracten, die alle Monate, oder nach der Wichtigkeit des Zolles, auch alle halbe Monate einzusenden sind, und zu deren Untersuchung, in Ansehung der Richtigkeit der Casse, ein besonderer Zoll-Commissarius anzuordnen wäre, welcher verschiedene Zoll-Aemter alle Monat, auch wol unvermuthet zu bereisen hätte, muß ein jedes Zoll-Amt beim Schlusse eines jeden Jahres einen genauen Extract von allen und jeden aus- und eingegangenen Waaren, und zwar woher sie eingeführet worden, und wohin man sie ausgeführet, desgleichen ob sie von Unterthanen oder von Fremden, und von welcher Nation sie ein- oder ausgeführet worden, an das Commerzien- und Zoll-Directorium einsenden. Dieser Extract muß, wie oben schon erinnert, dem Directorio die hauptsächlichste Anleitung zu den neuen Zollgesetzen, wie es das Aufnehmen der Commerzien und der Zusammenhang des Nahrungsstandes erfordert, an die Hand geben. Zugleich aber müssen die Zoll-Aemter beim Schlusse eines jeden Jahrs noch einen andern Extract an die Zoll-Direction einreichen,

chen, in welchem bemerket wird, ob die Zoll-Einnahme dieses Jahrs Plus oder Minus, gegen das vorige Jahr zu rechnen, betragen hat. Aus diesem Extracte muß ersichtlich seyn, bei welchen Arten von Waaren sich das Plus oder Minus eräugnet habe, ob es bei der Einfuhr oder Ausfuhr entstanden, und welchen Ursachen dasselbe zuzuschreiben sei. Auch dieser Extract kann der Commerzien- und Zoll-Direction grosse Anleitung zu fernerer Einrichtung der Zölle, und Dirigirung der Commerzien an die Hand geben.

Vierter Abschnitt.

Worinn der Nachteil gezeiget wird, der von der Außerachtsetzung der wahren Grundsätze entstehet, und wobei zugleich die falschen Principia der so genannten Plusmacher wiederlegt werden.

§. 1.

Es ist nunmehro alles dasjenige vorgetragen worden, was zu einer hinlänglichen Abhandlung der Zölle und deren Einrichtung in beständiger Rücksicht auf die Commerzien erfordert werden kann, so wie es der genaue Zusammenhang und der gegenseitige Einfluß dieser beiden Gegenstände miteinander notwendig macht. Allenthalben ist dabei die Natur, das Wesen, und der Endzweck der Zölle und der Commerzien zum Grunde gelegt. Hieraus sind diejenigen Grundsätze durch unmittelbare und unleugbare Folgen gezogen worden, worauf diese ganze Abhandlung gleichsam gebauet und aufgeführet worden. Alle fernere Sätze, Schlüsse und Folgen in dem ganzen Vortrage sind gleichfalls aus dieser Quelle abgeleitet,

abgeleitet, und wie ich also hoffen darf, die ächten und wahren Grundsätze vorgetragen zu haben; so kann es auch nicht fehlen, daß die Beobachtung derselben diejenige Wirkung haben muß, die aus der Natur der Sache fliesset, nemlich, daß so wol die Zölle und deren Einkünfte, als die Commerzien selbst sich sodann in dem besten Zustande befinden werden. Es wird die Sache desto mehr bestätigen und erläutern, wenn ich noch in diesem letztern Abschnitte zu zeigen mich bemühen werde, was für nachteilige Folgen daraus so wol für die Zoll-Einkünfte selbst als für die Commerzien entstehen, wenn man die wahren Grundsätze außer Augen setzet, und hingegen den falschen Principiis der so genannten Plus-Macher folget, die aus jedem Gegenstande der Abgaben nur grosse Einkünfte erpressen wollen, ohne auf die Natur der Sache und ihren Zusammenhang mit der Wolfarth des Staats zu sehen, die aber gemeiniglich ihres Endzwecks verfehlen, oder denselben nur auf kurze Zeit erreichen, zugleich aber dem Staate dadurch desto mehr Schaden verursachen.

§. 2.

Die Geschichte ist gleichsam der Spiegel der menschlichen Handlungen, und lehret

uns,

uns, daß die Wirkungen und Folgen, die aus der Natur einer Sache entstehen, zu allen Zeiten immer einerlei gewesen sind. Wir finden aber in der Geschichte ganz ohnstreitig, daß hohe übermäßige und schlecht eingerichtete Zölle den Untergang der Commerzien eines Staats nach sich gezogen haben. Vor **Alexanders des Grossen** Zeiten hatte die Welt fast noch gar keine Erkenntniß von einem richtigen System des Commerzien-Wesens. Der ganze Handel war damals in der ganzen bekannten Welt von geringer Erheblichkeit, und ward nur von einigen wenigen Städten, als **Tyrus, Sidon, Carthago, Athen** und den kleinen griechischen Republiken in **Jonien** getrieben. **Alexander der Grosse** machte das erste Project eines wol eingerichteten Handlungs-Systems. **Egypten** und die zu dem Ende neu erbauete Stadt **Alexandria** sollten die Haupt-Niederlage für die Commerzien der ganzen Welt abgeben. Die Egyptier sollten die Waaren aus **Indien** und dem ganzen südlichen Teil von **Asien** vermittelst des Roten-Meers abholen, und solche hernach auf dem Mittelländischen Meere in alle andere Gegenden von **Asien, Africa** und **Europa** wieder ausführen.

Dieses

Dieses Project war wirklich sehr weislich, groß und eines **Alexanders** würdig. Die Ptolomäer, die Nachfolger Alexanders in Egypten, welche dieses Project mit vieler Klugheit befolgten und wirklich zu Stande brachten, bewirkten dadurch, daß **Egypten** das allerblühendste Reich ward, das jemals in der Welt gewesen ist. Einige hundert der grössesten und volkreichsten Städte, über 18000 mittelmäßige und kleinere derselben, unzählbare Dörfer, und eine Bevölkerung, die grösser war, als jetzo halb **Europa** in sich schliesset, waren die glänzenden Folgen der blühenden Commerzien, und erhoben **Egypten** über alles, was die Geschichte je von einem Reiche grosses und herrliches bemerket hat. Allein, so bald die nachfolgenden und letztern Könige aus eben diesem Stamme der Ptolomäer anfingen, übel zu regieren, sich bloß der Ueppigkeit und Verschwendung zu ergeben, die Vorsorge für die Commerzien außer Augen zu setzen, und insonderheit die Zölle zu erhöhen, und an den Meistbietenden zu verpachten, wie denn die Vorfahren des jüdischen Königes **Herodis** dergleichen Zoll-Pächter gewesen, und sich dadurch bei den Egyptischen Königen sehr beliebt machten, daß sie eine ansehnli-

che

che Summe mehr gaben, wie **Josephus** ausdrücklich bemerket; So gerieten die Commerzien in **Egypten** gar bald wieder in Verfall, und nach dem unvermeidlichen Einfluß, den der Verfall des Handels auf den Nahrungsstand, den Reichthum, und die Bevölkerung eines Landes hat, ward dieses vorhin so blühende Reich binnen kaum einem Jahrhundert in einen grossen Grad der Mittelmäßigkeit zurückgesetzet.

§. 3.

Die Römer sind niemals grosse Handelsleute gewesen. Wenigstens haben sie niemals einen beträchtlichen auswärtigen Activ-Handel getrieben. Zu der Zeit als sie noch ihre Ehre und Tugend in der Armuth, oder wenigstens in der Verachtung des Reichthums suchten, als einer ihrer grössesten Feldherrn sich mit in der Asche gebratenen Rüben begnügte, und das Gold eines fremden Königes verächtlich ausschlug, dachten die Römer an nichts weniger, als an Commerzien zu treiben. Nachdem sie aber durch Eroberung so vieler auswärtigen Länder, den Reichthum und die Ueppigkeit hatten kennen lernen, und derselben ergeben waren, so verhinderte die zugleich eingeführ-

te Verpachtung der Zölle, daß sie zu keinen auswärtigen blühenden Handel gelangen konnten. Insonderheit nachdem die Römischen Ritter die Zoll-Pachtungen in ihre Hände bekamen, welches gar bald geschah, und welche die Bedrückungen bei den Zöllen, um sich zu bereichern, so hoch trieben, daß es gar nicht möglich gewesen wäre, blühende Commerzien bei sich einzuführen, wenn sie auch jemals ein ernstliches Augenmerk darauf gerichtet hätten. Allein man findet dieses nicht einmal. Sie begnügten sich, daß sie den Reichthum fast der ganzen damals bekannten Welt durch ihre Eroberungen nach **Rom** geschlept hatten. Die Rathsherrn unterhielten, bei allen ihren erstaunlichen Verschwendungen, diesen Reichthum durch die Statthalterschaften in den Provinzen, die ihnen zu Teil wurden, und deren Einwohner sie auf das härteste bedrückten und aussaugten. Die Ritter aber durch ihre Schindereien bei den Zoll-Pachtungen. Die gemeinen Römischen Bürger hingegen waren so wenig dem Fleisse und der Arbeitsamkeit ergeben, welche doch zu den Commerzien notwendig erfordert werden, daß sie weiter nichts thaten, als den ganzen Tag auf den Märkten und

öffentlichen Plätzen herum zu gehen, von Staats-Sachen, und von den Candidaten zu den obrigkeitlichen Aemtern zu plaudern, und zu des einen oder andern Vorteil Cabbalen zu machen, den Schauspielen zuzusehen, welche die Candidaten geben mußten, und auf die Geschenke, Bestechungen und Austeilungen zu warten, welche die Candidaten und nachher die Kaiser dem Volke reichen liessen. Wie konnte ein solches Volk zu den Commerzien geschickt seyn, oder nur daran gedenken, zumal bei der Beschaffenheit seiner Zölle, die niemals die Commerzien hätten aufkommen lassen, wenn sie auch im Ernst daran hätten denken wollen.

§. 4.

Wenn jemals ein rohes und wildes Volk so bald und leicht ein gesittetes Wesen, die Wissenschaften und eine gute Staats-Verfassung angenommen hat; so sind es die Araber, bald nach den Zeiten **Mahomets** unter dem grossen Reiche der **Califen** gewesen. Nachdem sie **Egypten** erobert hatten, so suchten sie das Project des grossen **Alexanders** bald wieder hervor, nemlich dieses Land und die Stadt **Alexandria** zum Mittelpunkt der grossen Nieder-

lage

lage für die Commerzien der ganzen Welt zu machen. Sie räumten die Canäle wieder auf, welche das Rothe-Meer mit dem Mittelländischen Meere vereinigten, die unter den Römern gänzlich verschlämmet und verfallen waren, und eröfneten dadurch eine so grosse Bequemlichkeit für die Schiffart und Handlung wieder. Sie machten eine gute Einrichtung der Zölle, und erhoben sie sehr mäßig. Sie begegneten den Commerzirenden sehr freundlich und liebreich, und brachten dadurch die Commerzien gar bald in grossen Flor. Dieses daurete unter dem ganzen grossen Reiche der **Califen**, davon die meisten mit einer bewundernswürdigen Weisheit und Gütigkeit regieret haben, die vielen christlichen Monarchen zum Muster und Beispiel dienen könnte, so lange bis dieses grosse Reich durch schwache und schlechte Regenten zerrüttet, verringert und in verschiedene besondere Staaten verteilet ward. In **Egypten** warfen sich besondere **Califen** auf, welche sich **Fatimiten** nannten, und sich für Nachkommen des **Mahomets** von der **Fatime** ausgaben, davon nur die ersten gute Regenten waren, die letztern aber so übel regierten, daß sie durch Erhöhung der Zölle und andere üble Maaß-

regeln die Commerzien gar bald wieder in Verfall brachten.

§. 5.

Die Türken, gleichfalls ein rauhes wildes und bloß kriegerisches Volk, welche endlich dem Reiche der Califen ein gänzliches Ende machten, und fast alle kleine Staaten eroberten, in welche es bei seiner Schwäche zerteilet worden, haben dem schönen Beispiele der Araber nicht nachgeahmet. Sie sind dasjenige geblieben, was sie vorher waren, und haben weder Wissenschaft und Handel anzunehmen und zu befördern getrachtet, noch gute Regierungs-Verfassungen einzuführen gesucht. Ein ungeheurer Despotismus hat bei ihnen alles verdorben. Ihre Sultane, denen Lüsten ergeben, und in ihrem Serail eingeschlossen, haben sich um die Regierung auf keine andere Art bekümmert, als daß sie die Großveziers und Bassen, die ihnen verdächtig geworden, oder sich ihre und der liebsten Sultanin Ungnade zugezogen, stranguliren oder ins Elend schicken lassen. An die Aufnahme der Commerzien und eine gute Einrichtung der Zölle, da sie Vorsorge und Einsicht erfordern, hat man unter einer so despotischen Regierung niemals gedacht. Dahero auch das ganze

Türkische

Türkische Reich zu keiner Zeit einigen Handel von einer Erheblichkeit gehabt, sondern nur höchstens den Fremden einige Handlung gestattet hat. Die Zölle sind sehr schlecht eingerichtet, zwar nicht übermäßig, jedoch auf alle Waaren gleich gelegt, und können folglich zu Beförderung der Commerzien gar nichts beitragen. **Egypten**, dieses zu den größten Handel so fürtrefliche Land, hat sich unter der türkischen Regierung allezeit in dem elendesten Zustande befunden, und **Cairo**, das ehemalige grosse und prächtige **Alexandria**, welche nächst **Rom** für die berühmteste Stadt in der Welt gehalten ward, befinden sich in einer erbärmlichen Beschaffenheit. Wenn einige Europäische Nationen einen ansehnlichen Handel nach den türkischen Landen treiben; so ist er für die Türken nur ein Paßiv-Handel, um ihre überflüßige Landes-Producte loß zu werden, bei welchen sie nichts gewinnen, wegen der grossen Menge fremder Waaren, die man ihnen dagegen zuführet. Sie selbst aber treiben wenig oder gar keinen Activ-Handel.

§. 6.

Das Abendländische Römische Reich ward von den Deutschen und andern nordi-

schen Völkern gänzlich zu Grunde gerichtet. Diese Völker eroberten die Provinzen des Römischen Reichs, setzten sich darinn fest, und richteten besondere Königreiche auf. Die Ostgothen und hernach die Longobarden bemächtigten sich **Italiens**, die Vandalen eroberten **Spanien**, wurden aber bald von den Westgothen vertrieben. Die Franken eroberten **Gallien**, so wie schon eine geraume Zeit vorher die Sachsen **England** eingenommen und sich darinn festgesetzt hatten. Fast alle Haupt-Reiche in **Europa** haben demnach ihren Ursprung von deutschen und nordischen Völkern genommen. Alle diese Völker waren roh und kriegerisch. Sie kannten weder die Wissenschaften und Künste, noch den Handel und die Gewerbe, indessen wurden sie von einer grossen Liebe zur Freiheit beselet, und hiervon allein entstanden die gemäßigten Regierungs-Formen aller dieser Reiche, wovon noch die fürtrefliche Regierungs-Form in **England** ihren Ursprung hat. Allein der Handel und das Gewerbe waren gar nicht der Gegenstand ihrer Sorgfalt. Alle diese Reiche hatten demnach in alten Zeiten gar keine Schiffart und Commerzien, denn was auch einige Schriftsteller zur Ehre ihrer Völ-

kerschaften

kerschaften von der grossen Schiffart und Handlung der Dänen oder Normänner, und der Franken haben behaupten wollen; So sind doch die Zeugnisse der alten Geschichtschreiber allzu klar und übereinstimmend, daß zwar diese Völker mit ihren kleinen Schiffen auf allen Europäischen Meeren herum geschwärmet haben, aber keinesweges zu dem Endzweck der Handlung, sondern um Seeräuberei zu treiben.

§. 7.

In dem mittlern Zeitalter befand sich alle Schiffart und Handlung in **Europa** in den Händen der Venetianer, der Genueser und der deutschen und nordischen Hansee-Städte. Die Niederlande aber waren der Hauptsitz der Manufacturen und Fabriken, ohne daß sie jedoch selbst eine beträchtliche Schiffart trieben, sondern die Hansee-Städte verfuhren die niederländischen Manufactur-Waaren, nebst ihren eigenen in ganz **Europa**, wogegen sie von den Venetianern und Genuesern die Gewürze und andere Indianische Waaren, welche diese aus der **Levante** abholeten, mit zurück brachten. Als **Carl der V**, Herr von **Spanien** und den **Niederlan-**

den, Römischer Kaiser ward, so faßte er den Endschluß, die Schiffart seiner Niederlande in Flor zu bringen, damit sie ihre Manufactur-Waaren selbst verfahren mögten. Zu dem Ende suchte er die Handlung und Schiffart der Hansee-Städte auf alle Art zu schwächen und niederzulegen. Er belegte ihre Schiffart in den Niederlanden mit hohen Zöllen, und nahm ihnen ihre Privilegien und Freiheiten in den niederländischen grossen Städten. Sein Sohn **Philip der II.** setzte diese Absichten und Maaßregeln **Carl des V.** fort, aber mit einer so unüberlegten Erweiterung, daß dadurch alles verdorben ward. Er wollte auch die Engländer, mit deren Königinn **Elisabeth** er in grosser Feindschaft stand, von der Handlung nach den **Niederlanden** ausschliessen. Eben so wollte er die Niederländer, es koste auch was es wolle, wieder zur Catholischen Religion zurück bringen, und er glaubte, daß er sie arm machen müßte, um ihnen die Mittel zur Wiedersetzung und zum Aufruhr zu benehmen. Er bedrückte also allgemein die Commerzien und die Schiffart mit hohen Zöllen. Hierdurch und durch die grausamen Religions-Verfolgungen beraubte er gar bald die

Niederlande nicht nur der Schiffart und Handlung, sondern auch der Manufacturen selbst, die so viele Jahrhunderte in den **Niederlanden** geblühet hatten. Die grosse und prächtige Stadt **Antwerpen**, so für die berühmteste Handels-Stadt, so jemals in der Welt gewesen, gehalten worden, verlohr in sehr weniger Zeit nicht allein ihre blühenden Commerzien, sondern auch allen ihren Glanz, und gerieth in einen elenden Zustand. Die Manufacturen zogen sich, vermittelst der klugen Anstalten der Königinn **Elisabeth** größtenteils nach **England**, ein Teil davon aber und die Commerzien und Schiffart nach den jetzigen vereinigten **Niederlanden**, die sich dem Gehorsam des Königes von **Spanien** entzogen hatten. **Amsterdam**, welches kurz vorher nur noch ein Dorf gewesen, ward zu einer grossen und blühenden Handel-Stadt.

§. 8.

Dieses ist die kurze Geschichte der Commerzien und der Zölle, wenn man sie in ihrer genauen Verbindung und Zusammenhang mit einander betrachtet. Es legen sich daraus drei Wahrheiten offenbar zu Tage.

Erstlich, daß hohe und übermäßige Zölle allemal die Zerstöhrer und Verwüster der blühendesten Commerzien gewesen sind, und gar bald ihren gänzlichen Verfall und Untergang verursachet haben.

Zweitens, daß diejenigen Völker, welche keine gute und dem Aufnehmen der Commerzien gemäße Einrichtung der Zölle zu treffen gewußt haben, auch niemals zu einem blühenden Handel und einer beträchtlichen Schiffart gelanget sind, obgleich ihre Zölle sonst gar nicht stark und übermäßig gewesen.

Drittens, daß der Verfall der Commerzien und der Handlung auch gar bald den Verfall und den elenden Zustand der größten und prächtigsten Städte, ja so gar blühender und mächtiger Reiche und Staaten nach sich gezogen hat.

Dieses ist der natürliche Erfolg von der üblen Einrichtung der Zölle zu allen Zeiten gewesen, und es wird auch künftig niemals ein anderer Erfolg daraus entstehen, wenn man die wahren Grundsätze bei Einrichtung der Zoll-Abgaben außer Acht setzet. Indessen will ich nunmehro dasjenige, was die Geschichte

Geschichte an die Hand gegeben hat, näher auf die Zölle anzuwenden suchen, und klar zeigen, wie diese schädliche Folgen nach und nach, und Schritt vor Schritt entstehen.

§. 9.

Wenn die Zölle wieder die wahren Grundsätze allzu hoch gesteigert und übermäßig aufgelegt werden; so ist die erste Folge, daß die Unterthanen des Staats, wenn sie den Activ-Handel treiben, mit den Landes-Producten und Waaren ferner bei auswärtigen Völkern keinen Absatz finden. Kein Volk des Erdbodens erzeuget und gewinnet allein solche Waaren, die nicht auch bei andern Völkern zu haben wären. Wenigstens wird dieses nur von sehr wenigen Waaren, die in der Handlung von gar keiner Wichtigkeit sind, behauptet werden können. Wenn nun die Waaren eines Volks durch die Zölle stark vertheuret werden, so hören auswärtige Nationen auf, ihre Bedürfnisse von diesem Volke zu nehmen, und wenden sich zu einem andern, wo eben diese Waaren um billigern Preis zu haben sind. Dieses ist die Gesinnung nicht nur einzelner Menschen, sondern auch ganzer Nationen. Der wolfeilere Preis der Waaren von einerlei

nerlei Güte und Beschaffenheit ziehet allemal die Käufer an sich. Man kann so gar sagen, daß der wolfeilere Preis die Käufer allemal mehr an sich locke, wenn auch die theurern Waaren etwas mehr Güte haben. Wenn nun die Kaufleute, welche die Landes-Waaren ausführen, damit bei andern Nationen keinen Absatz finden, oder solche mit ihren Schaden verkaufen müssen, so hören sie bald auf, einen so schädlichen Handel ferner fortzusetzen. Die auswärtigen Commerzien mit allen solchen Landes-Producten und Waaren gerathen folglich in einer kurzen Zeit in einen gänzlichen Verfall. Wenn aber auch noch ein geringer Absatz damit an einigen Orten zu machen ist; so werden doch die Commerzien gar bald matt und kraftloß.

§. 10.

Die weitern schädlichen Folgen hiervon sind diese: So bald die Landes-Producte und Waaren weiter keinen auswärtigen Debit finden; so nehmen auch die Kaufleute im Lande den Eigenthümern der Manufacturen und Fabriken, oder Landleuten, die dergleichen Producte erzeugen, fernerhin nicht mehr Waaren ab, als sie im Lande zu verkaufen

kaufen gedenken. Die Manufactur- und Fabriken-Herren können sich nicht mit einem unendlichen Vorrath der Waaren, die sie zeither verfertigen lassen, und die sie nicht abzusetzen wissen, beladen. Es fehlet ihnen gar bald der Verlag zu einem so grossen und unnützen Vorrathe. Sie sehen sich also genötiget einen grossen Teil ihrer Arbeiter abzudanken, und diese gerathen dadurch mit ihren Familien in die äußerste Armut. Die Folge davon ist, daß sie entweder dem Lande mit betteln überlästig sind, oder aus demselben auswandern, und mithin zur Entvölkerung desselben den Anfang machen, wobei denn ein wichtiger Umstand mit ist, daß die benachbarten Staaten dadurch an Unterthanen, fleißigen Händen und Reichthum allemal doppelt so viel gewinnen, als wir verliehren. Wenn die Landleute mit einen grossen Teil ihrer zeither gewonnenen Producte bei den Kaufleuten keinen Absatz finden, und solche also ihnen auf dem Halse bleiben; So wird ihre ganze Wirthschaft dadurch in Unordnung gebracht. Sie hatten bei den Ausgaben ihrer Oeconomie, und zu Entrichtung ihrer Abgaben auf diesen Debit Rechnung gemacht. Die Fehlschlagung desselben setzet sie allenthalben in

Mangel

Mangel und in einen kraftlosen Zustand. Sie sind also gezwungen einen Teil ihres Gesindes und ihrer Arbeiter außer Dienst, Brod und Nahrung zu setzen, welche denn, indem dieser Verfall der Landwirthschaft und des Nahrungstandes allgemein wird, endlich gleichfalls außer Landes ihr Brod suchen müssen, wodurch diese Entvölkerung immer mehr zunimmt.

§. 11.

Diese schädlichen Folgen erstrecken sich immer weiter, und haben auch ihren nachteiligen Einfluß auf die Einkünfte, die Macht und die Stärke des Staats. Die wahre Macht eines Staats beruhet allemal auf die Größe seines Reichthums und seiner Bevölkerung. Alle andere Art von Macht, die sich nicht hierauf gründet, wo sich noch eine andere mal gedenken lässet, ist gleichsam nur entlehnet und auf kurze Zeit erzwungen. Niemals wird sie eine beständige oder nur lange Dauer haben. Wenn der auswärtige Absatz so vieler Landes-Producte und Waaren aufhöret, so wird dadurch ein grosser auswärtiger Zufluß zu dem Reichthume des Staats gehemmet, dahingegen für unentbehrliche auswärtige Waaren beständig

Geld außer Landes gehet, folglich der innere Reichthum des Staats sich immer vermindert. Die entstehende Entvölkerung aber ist schon vorhin genugsam gezeiget worden, wodurch sich denn auch zugleich natürlicher Weise die Einkünfte des Staats sehr vermindern. Man kann genau berechnen, daß ein jeder gesunder und arbeitsamer Mensch, wenn er auch sonst gar nichts im Vermögen hat, zu den Einkünften des Staats, teils durch die Consumtions-Accise, und andern Abgaben, teils aber, durch das, was seine Arbeit, sie sei auch von welcher Beschaffenheit sie wolle, endlich und nach vielen andern Bearbeitungen in die Cassen des Staats einbringt, dem Staate jährlich wenigstens 20 Thaler an Einkünften liefert. So gar der Bettler bringt fast die Hälfte hiervon ein. Es liegt also klar vor Augen, daß die Entvölkerung des Landes auch in die Einkünfte des Staats einen höchst nachteiligen Einfluß habe.

§. 12.

In Ansehung der **einzuführenden** Waaren sind die Folgen fast eben so schädlich, wenn sie mit allzu hohen Zoll-Abgaben beschweret werden. Was die unentbehrlichen

chen Waaren anbetrift, die man in das Land einführet, so sind sie fast größtenteils bei den Manufacturen, Fabriken und Handwerkern als Haupt= oder Neben=Materialien nötig. Wenn die daraus verfertigte Waaren sonst auswärtigen Debit gefunden haben, so entstehet aus den hohen Zöllen auf diese Materialien eine starke Vertheurung der daraus verfertigten Waaren, und der ausländische Absatz derselben wird immer ohnmöglicher, der Nachteil aber für den Nahrungsstand und die Entvölkerung immer grösser. Gesetzt aber auch, daß die aus diesen Materialien verfertigte Waaren nur zur Consumtion des Landes dienen, so entspringen doch gleichfalls daraus sehr schädliche Folgen für den Nahrungsstand im Lande. Die daraus verfertigte Waaren werden durch die starken Zölle notwendig vertheuret. Diese Vertheurung vermindert natürlicher Weise die Consumtion derselben im Lande. Jedermann schränket sich in dem Gebrauche solcher Waaren ein. Die Arbeiter bei diesen Gewerben und Handwerken haben daher nicht so viele Nahrung als vorhin. Sie selbst müssen sich also in allem, was sie zu ihrem Unterhalte und Consumtion nötig haben, gleichfalls einschränken. Diese Verminderung

rung der Arbeit und Nahrung erstrecket sich auch bald auf alle Zweige der Gewerbe und den ganzen Nahrungsstand. Denn alle Arten von Gewerbe und Handwerken hengen wie eine Kette zusammen. Ein jeder brauchet und consumiret hinwiederum die Arbeiten und Waaren anderer Gewerbe. Es kann demnach in keinem Teile der Gewerbe und Fabrikaturen eine Verminderung der Arbeit und der Nahrung vorgehen, die sich nicht auch gar bald auf alle andere Zweige und Glieder an diesem grossen Stamme oder an dieser grossen Kette des Nahrungsstandes erstrecket, und in allen Teilen merklich und sehr empfindlich wird. Der ganze Nahrungsstand verfällt in eine Mattigkeit. Alles ist niedergeschlagen und seufzet über den Mangel der Nahrung. Selbst andere Einkünfte des Staats und insonderheit die Accise müssen in weniger Zeit darunter leiden, weil jedermann nicht mehr so viel aufwenden und consumiren kann, als er vorhin zu thun gewohnt gewesen. Ein Teil der Handwerker und Arbeiter, nachdem sie eine Zeitlang mit dem Elende gekämpfet, verarmen endlich ganz und gar, und werden entweder Betteleute, oder sie suchen eine glücklichere Himmels-Gegend, wo die Regierung

gierung mit grösserer Weisheit und Gütigkeit geführet wird. Die Entvölkerung des Landes gehet also immer mit stärkern Schritten fort.

§. 13.

Wollte man sagen, daß man wider die Entvölkerung des Landes schon Anstalten und Maaßregeln ergreifen, und durch Edicte, Gesetze und Verordnungen die Auswanderung der Unterthanen verhindern könnte, insonderheit wenn man harte Strafen darauf setzte, und an den Grenzen genaue Aufsicht halten liesse; So kann man darauf antworten, daß alle solche Gesetze und Anstalten sehr eitele und elende Hülfsmittel sind, wenn einmal die Unterthanen nicht genug Brod und Nahrung haben, und die Armut die Liebe zum Vaterlande aus ihrer Brust vertilget. Es kann keine Grenze weder zu Wasser noch zu Lande so genau verwahret werden, daß sich nicht verarmte und ins Elend gerathene Unterthanen daraus schleichen können, indem sie nicht nötig haben, grosse Vorbereitungen zu ihrer Auswanderung zu machen, oder sich durch ihre bei sich führende Mobilien zu entdecken. Ich bin überzeuget, wenn man ein von Nahrung

entblößtes Land allenthalben auch mit hohen Mauren umgäbe, so würden doch die Unterthanen Mittel finden, dieses unglückliche Land zu verlassen. Ueberhaupt wenn einmal eine Regierung so üble Maaßregeln ergreift, daß der Nahrungsstand im Lande darnieder liegt, und die Unterthanen verarmen; so sind alle Gegenanstalten wider die Entvölkerung unnütz und vergeblich. Die Entvölkerung entstehet so gar von sich selbst ohne die Auswanderung der Unterthanen. Denn wo die Menschen keine Mittel und Wege vor sich sehen, sich zu nehren, und sich durch ihre Arbeit einige Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen, da verliehren, wenigstens alle die mit Verstand und Ueberlegung handeln, die Lust sich zu verheirathen und Kinder zu zeugen.

§. 14.

So gar auch in Ansehung der entbehrlichen fremden Waaren, die in das Land eingeführet werden, entstehen nachteilige Folgen, wenn man sie mit allzu überhäuften Zöllen belegt. Es sind oben drei Grade von der Entbehrlichkeit fremder Waaren festgesetzet worden, und man wird daraus ersehen, daß fast alle zu diesen drei Graden

gehörige Waaren am meisten von wolhabenden und reichen Leuten consumiret werden. Wenn man solchen Leuten durch unmäßige Zölle dergleichen Waaren allzu sehr vertheuret, und sie dadurch nötiget, sich in dem Gebrauche derselben einzuschränken, so können sie wenig Gefallen finden, in einem solchen Lande zu leben. Insonderheit suchen diejenigen, welche von ihren Capitalien leben, solche Länder, wo sie die Bequemlichkeit und Annehmlichkeiten des Lebens um einen mäßigen Preis geniessen können. Wie kann man es solchen Leuten verwehren, daß sie ihre Capitalien eintreiben, und solche durch Wechsel in andere Länder übermachen, selbst aber in der Stille nachreisen? Und wie kann ein Staat genugsame Gegenanstalten darwieder vorkehren? Keine Regierung hat noch die Härte so weit getrieben, daß sie Unterthanen, die nicht in ihren Diensten sind, verwehret hätte außer Landes zu reisen. Selbst diejenigen, welche unbewegliche Güter besitzen, können schwerlich wieder ihren Willen im Lande zurückgehalten werden. Wer kann es ihnen wehren, ihre Güter zu verkaufen, und vorzugeben, daß sie von ihren Capitalien leben wollten, hernach aber eben so wie die vorigen

zu verfahren, und das Land zu verlassen? Kurz, wenn eine Regierung in allen ihren Maaßregeln nicht also handelt, daß die Unterthanen selbst Belieben finden, im Lande zu bleiben; So sind keine Anstalten genugsam wirkend und zureichend, so wenig verarmte als wolhabende Unterthanen von der Auswanderung zurück zu halten, und mit den leztern verliehret das Land zugleich einen ansehnlichen Teil seines Reichthums.

§. 15.

Es haben verschiedene Schriftsteller behaupten wollen, daß dasjenige Land am glücklichsten sei, worinn ein grosser Luxus oder Ueppigkeit und Verschwendung herrsche. Vielleicht kann man dieses nur unter zwo Einschränkungen zugeben, nemlich wenn der Staat die allgemeine Handlungs-Bilanz gewonnen hat, und dann, wenn der Luxus größtenteils mit Landes-Waaren getrieben wird. So viel ist gewiß, daß der Luxus den ganzen Nahrungsstand im Lande gleichsam unaufhörlich mit einem fruchtbaren Thau erquicket, und denselben zu einem grossen Wachsthum und Flor befördert. Eine grosse Menge Menschen werden dadurch unterhalten, und in Arbeit und

Nahrung gesetzet. Dieses aber hat wieder seinen gesegneten Einfluß auf den ganzen übrigen Nahrungsstand. Der Luxus befördert also auch die Bevölkerung, und mit obigen zwo Einschränkungen kann man daher allerdings sagen, daß der Luxus zu dem glücklichen Zustande eines Landes viel beitrage.

§. 16.

Keine Art des Handels erfordert mehr, daß man ihr mit so grosser Zärtlichkeit und Vorsicht bei den Zoll-Abgaben begegne, als der **öconomische** Handel. Man darf diesen Handel höchstens nur mit 5 Procent Zoll-Abgaben, und zwar bei der Ein- und Ausfuhr zusammen gerechnet, beschweren. So bald man stärkere Zölle darauf leget, so wird dieser Handel so gleich zu Grunde gerichtet. Die Ursache davon ist leicht einzusehen. Ein Volk, das den öconomischen Handel treibet, muß nicht allein mit andern Nationen, die sich mit eben diesem Handel abgeben, gleichen Preis halten können, sondern es darf auch den Preis der Waaren, gegen den Einkaufs-Preis zu rechnen, nicht viel über 15 Procent vertheuren, denn sonst würden diejenigen Völker, welche zeither von den Kaufleuten eines Landes dergleichen

chen Waaren genommen, gar bald bewogen werden, und sich auf dem Wege finden, diese Waaren selbst aus der ersten Hand abzuholen. Wenn nun der öconomische Handel mit starken Zöllen beschweret wird, so fällt sehr klar in die Augen, daß er gleichsam auch in demselben Augenblick vernichtet wird. Dieser öconomische Handel ist aber nicht so leicht wieder zu gewinnen, als er verlohren gehen kann. Wenn einmal diejenigen Völker, bei welchen die Kaufleute des Landes die Waaren des öconomischen Handels abgesetzet, sich zu einer andern Nation gewendet, oder diese Waaren selbst aus der ersten Hand abholen; so machen sie hernach hierinn nicht leicht wieder eine Veränderung. Wie viel aber der öconomische Handel so wol zu dem Reichthume eines Landes, als zu dessen Bevölkerung beitrage, daß ist oben genugsam gezeiget worden, und der Schade, den starke Zölle hier verursachen, ist groß und unersetzlich.

§. 17.

Was den Handel der **durchgehenden** Waaren anbetrift; So entspringet zwar eben für die Commerzien und den Nahrungsstand des Landes kein grosser Nachteil dar-

aus, wenn er mit hohen Zöllen beleget wird, wenigstens nicht unmittelbahrer Weise. Allein mittelbahrer Weise wird dennoch auch den Commerzien des Landes dadurch grosser Schade zugefüget. Man kann versichert seyn, daß die Nachbahren und andere Völker, deren durchgehende Waaren mit erhöheten Zöllen belegt werden, solches allemal sehr übel empfinden. Sie gedenken gewiß allemal auf Repressalien, und wie sie diesem Staate auf ihrer Seite gleichfalls wieder Schaden zufügen können. Sie beschwehren die Kaufleute dieses Landes gleichfalls mit hohen Zöllen, und suchen ihrem Handel so wol bei sich selbst, als bei andern Völkern auf alle ersinnliche Art Hindernisse in den Weg zu legen. Zu geschweigen, daß sich der Staat dadurch die Feindschaft vieler andern Mächte zuziehet, welches demselben in Ansehung seiner Staats-Angelegenheiten, seiner Sicherheit und Ruhe, viele nachteilige Folgen erregen kann. Es ist aber kein freier Staat in **Europa** so klein, dessen Freundschaft man ganz und gar verachten könnte, und der nicht wenigstens durch seine Intriguen allerlei Schaden und Verdruß erwecken könnte.

§. 18.

§. 18.

Es ist nunmehro in diesem Abschnitte genugsam gezeiget worden, welche grosse Nachteile für die Commerzien, den Nahrungsstand, den Reichthum und die Bevölkerung eines Landes daraus entstehen, wenn die wahren Grundsätze bei der Zoll-Einrichtung außer Augen gesetzet werden. Indessen giebt es doch nicht selten vermeintliche Finanz-Verständige, welche von diesen wahren Grundsätzen gänzlich abgehen, und sich dadurch bei den Höfen beliebt zu machen und empor zu schwingen suchen, daß sie aus allen Gegenständen und Quellen des Finanz-Wesens mehr Einkünfte verschaffen wollen. Es ist sehr selten die Sache solcher Leute, daß es ihnen im geringsten am Herzen liege, ob die vorgeschlagene Vermehrung der Einkünfte mit der Natur der Sache übereinstimme oder nicht. Man nennet sie desfalls Plus-Macher, weil sie weiter nichts, als das Plus der Einkünfte zum Augenmerk haben. Eine weise Regierung, die alle ihre Maaßregeln, Anstalten und Einrichtungen aus wol überlegten und unbeweglich festgesetzten Grundsätzen schöpfet, wird zwar dergleichen Plus-Machern niemals Gehör geben, am allerwenigsten aber ihre Vorschläge zur Er-

füllung bringen. Allein es giebt dennoch Prinzen, die entweder selbst zur Verschwendung geneigt sind, oder von ihren Günstlingen dazu verführet werden, bei welchen also diejenigen, welche mehr Einkünfte verschaffen wollen, allezeit willkommen sind. Es giebt andere, die mit grossen Anschlägen schwanger gehen, und zu deren Ausführung ihre Schätze und Einkünfte beständig zu vermehren trachten, bei welchen also die Plus-Macher gleichfalls leichtes Gehör finden. Es fehlet auch diesen Leuten gar nicht an Scheingründen, wodurch sie ihre Abweichung von den wahren Grundsätzen zu bescheinigen wissen. Es wird also nötig seyn, daß ich diese falschen Principia der Plus-Macher, die sie etwa, bei einer zum Nachteil der Commerzien und des Nahrungsstandes vorgeschlagenen allgemeinen Zoll-Erhöhung, vorbringen mögten, annoch anführe und zu wiederlegen suche.

§. 19.

Das erste und fast allgemeine Principium der Plus-Macher kommt darauf at, daß sie sagen, ein Staat könne niemals,u viel Einkünfte haben. Seine Macht, sene Hoheit, sein Glanz und sein Vorzug unter

den übrigen Mächten von **Europa** beruhe lediglich auf der Größe seiner Einkünfte. Man müsse demnach die Einkünfte des Staats in allen ihren Quellen und Gegenständen auf alle mögliche Art beständig zu vermehren trachten. So scheinbar dieses Principium anfangs in die Augen fällt, so ist doch wenig Wahres und Richtiges darinn anzutreffen. Es ist offenbahr falsch und ungegründet, daß die Größe, Macht und Hoheit eines Staats auf der Größe seiner Einkünfte beruhe. Seine wahre Größe und Macht kommt lediglich auf den Reichthum und die Bevölkerung seiner Länder an. Es können wol auf eine Zeitlang, allein mit dem Elende und der Armut der Unterthanen, grosse Einkünfte erzwungen werden. Aber es ist ganz ohnmöglich, daß sie beständig oder nur lange Zeit dauren können. Wenn die Unterthanen in die äußerste Armut und Dürftigkeit gesetzet sind, wenn der Nahrungsstand sich in dem elendesten Zustande befindet, wenn die Commerzien gänzlich darnieder liegen, kurz, wenn das Land arm und entvölkert ist, so müssen auch endlich alle erzwungene grosse Einkünfte aufhören, welche diesen elenden Zustand nach sich gezogen und verursachet haben. Wo nichts mehr

ist, da läßt sich auch weiter nichts nehmen. Und ich mögte doch alsdenn sehen, wie es die Plus-Macher mit allen ihren Künsten und aller ihrer gerühmten Weisheit wol anfangen wollten, ferner so grosse Einkünfte zu verschaffen. Der Glanz und der Vorzug, den einige Monarchen unter den Mächten von **Europa** eine Zeitlang behauptet haben, ist gemeiniglich ihren Unterthanen sehr theuer zu stehen gekommen. Sie haben ihn mit ihrer äußersten Armut und Elend erkaufen müssen. **Frankreich** ist davon ein merkwürdiges Beispiel. Wenn man **Paris**, einige Hauptstädte in den Provinzen und einige grosse Handelsplätze ausnimmt, so schmachtet und seufzet ganz **Frankreich** unter der Last der Dürftigkeit und des Elendes. Alle übrige Länder von **Europa** sind mit ausgewanderten Franzosen angefüllet, die, ob sie gleich in diesen Ländern nur in sehr mittelmäßigen oder geringen Umständen leben, dennoch unendlich glücklicher sind, als in **Frankreich**. Der Hof selbst wird bald nicht mehr wissen, wie er sich bei seinem Glanz und Vorzuge unter den Mächten von **Europa** erhalten soll. Das zeigen die vor kurzen bei dem Finanz-Wesen genommenen ganz außerordentlichen

dentlichen Maaßregeln, davon alle Zeitungen geschrieben haben.

§. 20.

Dieser falsche Grundsatz der Plus-Macher ist von einem sonst ganz richtigen Grundsatze des Finanz-Wesens entlehnet oder vielmehr verdrehet worden. Dieser richtige Grundsatz ist, daß ein Staat niemals zu viele Einkünfte haben könne, weil er dadurch desto mehr Mittel zur Beförderung seiner Glückseligkeit erlange. Allein, wer siehet nicht, daß daraus nichts weniger, als das falsche Principium der Plus-Macher folge. Hier werden offenbahr nur solche Einkünfte verstanden, die mit der Aufnahme des Nahrungsstandes, mit dem blühenden Zustande der Commerzien, mit dem Reichthume und der Bevölkerung des Staats, und kurz, mit seiner Wolfart und Glückseligkeit bestehen können. Denn wenn der Staat nur deshalben nicht zu viele Einkünfte haben kann, um desto mehre Mittel zur Beförderung seiner Glückseligkeit zu erlangen; so folget wol ganz natürlich und ungezweifelt daraus, daß die Größe der Einkünfte nichts weniger als den Grund und die Beschaffenheit haben müsse, daß eben dadurch die Wolfart und Glück-

Glückseligkeit des Staats zu Grunde gerichtet werde. Dieses geschiehet aber allerdings, wenn die Größe und Einrichtung der Abgaben verursachet, daß der Nahrungsstand in Verfall geräth, die Commerzien abnehmen, das Land entvölkert, und von seinem Reichthume entblösset wird, die Unterthanen aber in Armut und Elend schmachten. Kann man wol einem solchen Staate eine Glückseligkeit beimessen?

§. 21.

Wenn die Plus-Macher die Erhöhung der Zölle insonderheit bescheinigen wollen; so leugnen sie die nachteiligen Folgen, die vorhin genugsam erwiesen und vor Augen gelegt worden. Sie behaupten, daß dadurch wenig oder gar kein Nachteil für die Commerzien und dem Nahrungsstand entstehe, indem diese Erhöhung der Zölle unter so verschiedene Personen verteilet, und von so vielen getragen werde, daß die Last und Beschwerde für einem jeden insbesondere fast unmerklich werde. Z. E. wenn die Zölle auf die auszuführenden Waaren erhöhet würden, so bezahle der Kaufmann, der sie ausführe, oder sie in andere Lande versende, um sie dennoch bei den Ausländern um den

vorigen Preis absetzen zu können, den Manufactur- und Fabriken-Herren etwas weniger für ihre Waaren, ein Teil der Erhöhung aber trüge er selbst. Die Eigenthümer der Manufacturen und Fabriken wälzeten einen Teil dieses geringern Preises auf ihre Arbeiter, indem sie ihnen von ihrem Lohne etwas abkürzten, einen Teil dieses verringerten Preises aber trügen sie selbst. Wenn nun ein jeder von so vielen Personen seinen Aufwand nur in etwas wenig einschränkte, so könnte daraus kein Nachteil für die Commerzien und den Nahrungsstand entstehen. Eben also behaupten sie, daß es mit den erhöheten Zöllen auf die einzuführenden Waaren erginge. Einen Teil davon trüge der Groshändler, einen andern Teil der Kramer, der die Waaren einzeln verkaufte, und den dritten und größten Teil die Consumenten, der aber unter so vielen Personen verteilet würde, daß der Anteil eines jeden fast unmerklich wäre.

§. 22.

Alles dieses Vorgeben hat zwar einigen Schein aber nichts weniger als Wahrheit und Gründlichkeit vor sich, und es wird gar keine Mühe machen, solches klar zu wiederlegen.

legen. Es ist nichts so leicht, als in Gedanken eine Einteilung zu machen, wie und von wem die Last der erhöheten Zölle getragen werden solle. Allein es fehlet sehr viel, daß eine solche chimärische Einteilung in der Wirklichkeit eintreffen sollte. Ein Kaufmann, welcher des Landes Fabriken-Waaren und andere Producte ansführet und versendet, muß sich mit einem sehr mäßigen Gewinnst begnügen. Da andere Nationen eben dergleichen Waaren und Producte abzusetzen suchen, und durch einen wolfeilern Preis den Vorzug in dem Debit zu erhalten trachten; so kann sich ein vernünftiger Groshändler auf gar keinen starken Gewinnst, wenigstens nicht in **Europa**, wo die Kaufleute aller Nationen den Preis der Waaren in allen Handelsplätzen so genau kennen, Rechnung machen. Er muß zufrieden seyn, wenn er, nach Abzug aller Zoll- Transports- und Versicherungs-Kosten, höchstens 5 bis 6 Procent gewinnet. Wenn die Erhöhung der Zölle eben so hoch und vielleicht noch höher ansteiget, wie kann er denn einen Teil davon, ohne seinen Nachteil und endlichen Untergang tragen? Eben diese Beschaffenheit hat es mit den Eigenthümern der Manufacturen und Fabriken.

Wenn

Wenn diese Gewerbe im Lande im Flor, und folglich in grosser Menge vorhanden sind; so müssen sie gleichfalls durch den wolfeilern Preis ihrer Waaren einander den Debit abzugewinnen suchen. Sie müssen die Größe ihres Gewinnstes und ihren hauptsächlichen Vorteil eben so wie die Kaufleute durch die Menge der Waaren zu erhalten suchen, die sie verfertigen lassen und verkaufen. Ihr Gewinnst ist also gleichergestalt nur sehr mäßig. Was aber die armen Arbeiter anbetrift; so haben ihnen die Manufactur- und Fabriken-Herren ihr Arbeitslohn ohnedem schon so genau zugeschnitten, daß sie kaum den kümmerlichen Lebens-Unterhalt von ihrer fleißigen Arbeit haben. Diese letztern können sich also nicht einschränken. Die Kaufleute und Fabriken-Herren sind aber wenig geneigt, der Einteilung der Plus-Macher in der Einschränkung zu folgen, und ihren Anteil davon zu übernehmen. Sie setzen vielmehr ihren Handel und Gewerbe, so wie ihre vorige Haushaltung obgleich mit ihrem Schaden fort, bis sie endlich zu Grunde gehen. Eben so gehet es mit allen denen, durch deren Hände die einzuführende Waaren in das Land verteilet werden. Der Groshändler vertheuret seine Waaren nach

der Maaße der gesteigerten Zölle, und ist gar nicht geneigt einen Teil der Last davon zu tragen. Der Kramer, welcher die Waaren einzeln verkauft, anstatt seinen Teil von der Last zu übernehmen, steigert vielmehr die Preise nur desto höher, und schiebet alles auf die Größe der Zölle. Die ganze Last fällt also nur auf diejenigen, welche die Waaren verbrauchen und consumiren, und entstehen demnach alle schädliche Folgen daraus, die oben gezeiget worden sind. Kurz, es ist alles lauter Chimäre mit dieser Einteilung der Last und der Einschränkung des Aufwandes, die jeder desfalls übernehmen soll, womit sich die Plus-Macher ein Hirngespinste vorbilden. Die meisten Menschen sind eher zur Vergrösserung als zur Einschränkung ihres Aufwandes geneigt, und hiernach muß man die Folgen aus einer Sache beurteilen.

§. 23.

Zwar würde es in der That von sehr guter Wirkung seyn, nicht zwar wegen Erhöhung der Zölle, sondern zur Beförderung und Aufnahme des Handels und der Gewerbe überhaupt, wenn sich die Kaufleute und die Manufactur- und Fabriken-Herren der

Spar-

Sparsamkeit in ihrer Haushaltung beflissen. Sie würden dadurch im Stande seyn, von ihren Waaren desto mäßigere Preise zu setzen, wodurch insonderheit der auswärtige Handel desto mehr in Flor käme. Man kann allerdings behaupten, daß dieses die hauptsächlichste Ursache von der Größe und dem Flor des holländischen Handels sei. Die holländischen Kaufleute und Eigenthümer der Manufacturen und Fabriken sind sehr zur Sparsamkeit geneigt, und den Aufwand in ihrer Haushaltung einzuschränken. Sie suchen ihren Vorzug lediglich in der erstaunlichen und fast übertriebenen Reinlichkeit und Nettigkeit ihrer Häuser. Wenn aber der erste Aufwand hierzu einmal geschehen, so verursachet es wenig Kosten diese Reinlichkeit und diesen Aufputz ferner zu unterhalten. Bei dieser Mäßigkeit der Holländer sind sie allemal im Stande ihre Waaren um einen wolfeilern Preis zu geben, als andere Europäische Völker. Allein es ist sehr schwer, und fast ohnmöglich eine solche Sparsamkeit und Einschränkung des Aufwandes in einem Lande, wo sie nicht gleichsam schon die allgemeine Mode ist, einzuführen und beliebt zu machen. Noch schwerer aber ist solches in den Monarchien,

wo jedermann seinen Vorzug in dem äußerlichen Ansehen und in seinem Aufwande suchet. Selbst das Muster und das Exempel des Monarchen und seines Hofes hat hier wenige Wirkung. Es ist einmal die Natur der Monarchien, daß jedermann sich durch das Aeußerliche hervorzuthun suchet.

§. 24.

Wenn endlich die Plus-Macher ihre verderbliche Vermehrung der Einkünfte noch mehr zu beschönigen suchen; so sagen sie, man müsse sich an das Geschrei der Unterthanen bei Erhöhung der Abgaben nicht kehren. Dieses Geschrei sei natürlich und entstehe bei jeder Erhöhung, weil es jedem empfindlich falle, wenn er seinen Beutel mehr angreifen solle, als vorhin. Schon vor hundert und mehr Jahren sei bei jeder Erhöhung der Abgaben ein solches Geschrei entstanden. Die Landstände und jedermann haben geschrien, daß Land könne eine solche Erhöhung ohnmöglich ertragen. Dennoch wären gleichwol nach der Zeit die Abgaben wol doppelt so hoch angewachsen, und doch noch immer ertragen worden, ohne daß ein allgemeines Elend und Ruin des Landes daraus erfolget. Dergleichen Grundsätze

sind eben diejenigen, die schon manches blühende Reich und manchen Staat zu ihrem Untergange geleitet haben. Vermuthlich hat man an den Höfen der Römischen Kaiser im 3ten, 4ten und 5ten Jahrhundert eben so geredet, als man die Abgaben in den Römischen Provinzen zu einer so erstaunlichen und fast unglaublichen Höhe trieb, daß man so gar auf Luft, Rauch, Schnee und Schatten Zölle legte,

Consil. pro Aerar. Class. 1. Cons. 17. Ord. 17. & Class. 10. Cons. 61. Ord. 826.

worüber eine Menge Unterthanen entweder zu den Barbaren übergingen, oder sich selbst zu Leibeigenen verkauften, um der erschrecklichen Härte der Abgaben nur entlediget zu werden. Allein die Folge davon war der Untergang des Römischen Kaiserthums. Die Deutschen und andere nordische Völker, welche dieses grosse Reich zu Grunde richteten, wurden in allen Provinzen mit offenen Armen aufgenommen. Niemand wollte sich ihnen widersetzen, denn die härteste Begegnung, die sie von den Feinden zu befürchten hatten, war noch immer eine Glückseligkeit gegen das, was sie unter dem Römischen Zepter erlitten. Wenn aber

auch die Erhöhung der Abgaben von allen andern Arten bis auf einen gewissen Grad, kein gänzliches Verderben und keinen allgemeinen Verfall des Nahrungsstandes und der Wolfart des Staats nach sich ziehen; So ist es doch mit der Erhöhung der Zölle ganz anders beschaffen. Diese Erhöhung kann ohnmöglich statt finden, ohne das Verderben des Nahrungsstandes, ohne den Verfall der Commerzien, und ohne die Verarmung und Entvölkerung des ganzen Landes nach sich zu ziehen. Ich schmeichle mir, dieses alles und den gegenseitigen Zusammenhang und Einfluß der Zölle und der Commerzien, und wie die Einkünfte der erstern und der Flor der andern dadurch vergrössert werde, so klar und deutlich erwiesen zu haben, daß vernünftige Leser nicht daran zweifeln können.

Nachdem ich mich nun mit dem Zollwesen im Ganzen betrachtet bisher befasset, und meine Absicht dabei hauptsächlich auf **Deutschland** gerichtet; So darf ich hoffen, dieses kleine Werk, ob ich mich gleich bereits hin und wieder auf die hiesige Verfassung mit bezogen, dennoch besonders für hiesige **Chur-Braunschweig-Lüneburgischen** Lande dadurch etwas interessanter

santer zu machen, wenn ich dasjenige, was die Einrichtung der Zölle **hiesiger Lande** betrift und darüber verordnet worden, in einem besondern Anhange noch mit anführe.

Anhang

Von der Verfassung des Zollwesens in den Chur-Braunschw. Lüneburgischen Landen überhaupt.

Daß die größte Glückseligkeit eines Landes allemal auf eine weise Regierung beruhe, welche die besten Mittel zu dessen Wolfart wählet, und solche mit Nachdruck durch zweckdienliche Verordnungen unterstützet, ist eine Wahrheit, die in einem jeden Zweige des Ganzen eines Staats mehr oder weniger kennbar wird, nachdem der Gegenstand jener grossen Sorgfalt mehr oder weniger Einfluß auf das allgemeine Wol des Landes hat. Die ganze vorstehende Abhandlung von Zöllen zeiget durchgängig, von welcher Wichtigkeit woleingerichtete Zölle für den Flor eines Staats sind, und wenn ich also gegenwärtig auch von der guten

ten Verfassung des Zollwesens in den hiesigen Landen, und wie sehr man sich zum Augenmerk gemacht, demselben durch gute Verordnungen die beste Einrichtung zu geben, ohne jedoch die Freiheit des Handels übermäßig zu beschweren und einzuschränken, reden will; so hoffe ich diese Absicht durch folgende kurze Auszüge aus denen von Zeit zu Zeit erlassenen Zoll-Verordnungen am besten zu erreichen.

Verordnung de dato Zelle den 24ten Merz 1674.

Fuhrleute, Kauf- und Handelsleute sollen auf den Heer- auch sonsten von Alters her erlaubten Strassen und Wegen bleiben.

Die Zöllner, bei deren Zollstätte sie paßiren, sollen sich fleißig darnach erkundigen, und wenn sich findet, daß sie eine Zollstätte verfahren, sie arretiren. Sie sollen alsdenn nicht allein bestrafet, sondern auch angehalten werden, den verfahrnen Zoll zu bezalen.

Bei der ersten Zollstätte, welche der Fuhrmann im Lande berühret, wird nach

seinem Ladungs-Zettel gefraget. Hiernach soll von den Zollbedienten nachgesehen, und ein ordentlicher Ladungs- oder Fracht-Zettel geschrieben und dem Fuhrmanne mitgegeben werden. Dieser zeiget selbigen auf der folgenden Zollstätte vor, und so weiter bis auf der letztern Zollstätte im Lande, allda wird der Zoll- oder Fracht-Zettel behalten, und als ein Belag zu der hiernächst bei Königl. Cammer abzulegenden Rechnung mit eingeschicket.

Was unter Weges ab- oder zugeladen worden, wird auf der nächsten Zollstätte unter dem Frachtbriefe notiret, oder ein neuer verfertiget, und der alte beim Zoll behalten.

Der Zoll-Einheber soll 1 Viertel von der Strafe bekommen, die übrigen 3 Viertel aber berechnet werden.

Verordnung de dato Zelle den 12ten Januar. 1677.

Diese Verordnung enthält einen geschärften Befehl, daß die vorhergehende befolget werden solle, mit der Commination, daß diejenigen Zollbediente, durch deren Nachläßigkeit

keit die Eigenthümer etwa um ihre dadurch in commissum verfallene Güter, oder sonst in Kosten und Schaden kommen, dieselben schadloß halten sollen.

Verordnung de dato Zelle den 24ten Aug. 1678.

Es soll bei den Zöllen nichts zollfrei paßiren, als wozu Zoll-Frei-Pässe von Königl. Cammer ausgewirket worden, außer

1.) Der nötige Proviant für die Schiffleute bei der Auf- und Niederfart.

2.) Ein Kaste, Lade oder Felleisen für die Passagier zu Verwahrung ihrer Kleider.

Verordnung de dato Zelle den 20ten Merz 1682.

§. 1.

Der Schiffer soll auf den 5 Zöllen in der Grafschaft Hoya ein vollständiges Fracht- oder Ladungs-Zettel in duplo vorzeigen, und nach selbigen die Visitation erbitten.

§. 2. Hiernächst soll die Visitation, und zwar an den Orten, wo zween Zollbediente sind,

sind, von jedem besonders geschehen. Der Schiffer aber vorher zu richtiger Angabe der Ladung bei Strafe der Confiscation der verschwiegenen Waaren, erinnert werden.

§. 3. bis 9. Wenn die Visitation geschehen, und alles richtig befunden ist, werden in einem verschlossenen Schreiben die Zollbediente auf der nächsten Station davon benachrichtiget; diese verfahren gleich also, bis zu der letzten Station zur **Stolzenau**. Allda werden die Frachtzettel behalten, und Königl. Cammer mit den Zoll-Registern eingeschicket. Dergleichen geschiehet auch bei der letztern Station auf der Niederfart zu **Dreye**.

Die verschwiegenen Sachen sollen angehalten, oder wegen der verwirkten Strafe genugsame Caution gemacht werden. Ueber dergleichen Sachen soll von Königl. Cammer, oder wo es sonst der Befindung nach nötig seyn mögte, cognosciret werden.

Die Zollbediente sollen die Commerzianten zur Ungebühr nicht aufhalten, und in solchem Falle nicht nur den dadurch verursachten Schaden so fort erstatten, sondern auch noch dazu willkührlich bestrafet werden.

Verordnung de dato Zelle den 30ten Januar. 1685.

Es wird in dieser Verordnung zugegeben, daß den Zollbedienten ein Accidenz von gewissen in natura sich verzollenden Waaren, gebühre, und verordnet, daß sie bei Verlust ihrer Bedienung von einer Schifs-Ladung von Mumme nicht mehr als 18 Mgr. nehmen und nicht verlangen sollen, daß ihnen eine gewisse Maaße von dieser Mumme ausgezapfet und verabreichet werde.

Ausschreiben de dato Hannover den 21ten Merz 1687.

Alle auf den hiesigen Landes-Bergwerken und Eisen-Hütten gemachten, und binnen hiesigen Landen verfahrenden und verkaufenden Glötte, Bleie und Eisen sind durchgehends je und allewege zollfrei zu passiren, auch den Zoll-Einnehmern anbefohlen, sich solcher Zoll-Abfoderung gänzlich zu enthalten, und besagte Bergwaaren so wol als Pferde und Geschirr, auf Vorweisung der Factoren beglaubten Passes, frei und ohnaufgehalten paßiren zu lassen.

Verordnung de dato Zelle den 6ten April 1697.

Diese Verordnung beziehet sich auf den 8ten §. des Hoyaischen Landtages-Abschieds, in beiden ist folgendes verfüget.

Die Begüterten von Adel in dem Hoyaischen sollen die Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande geniessen.

1.) von dem, was sie zu ihrer Haushaltung auch Aufführung und Reparation ihrer Gebäude gebrauchen.

2.) von demjenigen, was auf ihren Gütern gewachsen und sie anderwerts hin noch ohnverkaufet verfahren.

3.) für ihr Vieh, welches sie für sich und nicht zum Wiederverkauf erhandelt.

4.) für das Vieh, welches sie anderwerts hin vertreiben lassen, so lange ihnen solches zugehöret, und nicht Kaufmanns-Gut ist.

Bei den Landzöllen wird dieses paßiret auf der von Adel eigenes Attest. Bei den Wasserzöllen aber müssen die von Adel einen Paß aus Königl. Cammer beibringen,

oder

oder Caution stellen, daß selbiger noch beigebracht werden soll.

Wenn die von Adel Victualien in geringer Quantität kommen lassen, paßiren selbige auch zu Wasser allein auf ihr Attest zollfrei. Wenn einer ein falsches Attest ertheilet, der soll nicht allein ad dies vitæ dieser Freiheit verlustig seyn, sondern dem Befinden nach noch überdem bestrafet werden.

Verordnung de dato Zelle vom 17ten Febr. 1699.

Den Bürgern der Stadt **Lüneburg**, welche von ihren eigenen Gütern die Zollfreiheit bei den Zollstätten des Fürstenthums Lüneburg, ausbenommen zu Zelle, **Gifhorn, Hitzacker** und **Schnakenburg**, vermöge Recessus von 1562 zugestanden ist, soll selbige ohngekränkt verbleiben.

Verordnung de dato Zelle vom 23ten Januar. 1702.

In dieser Verordnung werden den Roßhändlern zu den damaligen Zeiten gewisse

Heerstraßen

Heerstraßen vorgeschrieben, welche sie paßiren sollen, auch gewisse Aemter benennet, bei welchen sie sich melden und Paßir-Zettel nehmen sollen.

Rescript de dato Zelle den 20ten Febr. 1705.

Die Zollfreiheit klebt nicht der Person, sondern dem Gute an, und haben also auch die Pächter der adelichen Güter solche zu geniessen, wie denn auch dasjenige Vieh, so von dem Pächter zugekaufet und auf den von ihm gepachteten adelichen Gute entweder ausgefuttert, oder mit Brannteweins-Trank oder auf den Weiden oder sonst auf andere Art fett gemacht, so lange es nicht Kaufmanns-Waare ist, zollfrei paßiret werden muß.

Edictum de dato Hannover vom 23ten Merz 1712.

Als unter dem Namen von Trucken- oder Kram-Gut oft seidene oder solche Waaren, welche mehrern Zoll geben, mit durchzugehen pflegen, so wird befohlen, daß von allen in diesen Landen geladenen oder durchgehenden

henden Waaren eine richtige Verzeichniß von den in den Kasten, Fässern und Ballen geladenen Waaren bei den Zollstätten producirет werden und darnach die Verzollung geschehen solle, bei willkührlicher Strafe, und allenfalls Confiscation der Waare.

Den Zollbedienten wird erlaubt, bei entstehenden Verdacht in Gegenwart des Kaufmanns oder Factors, diese Kasten, Tonnen, Ballen rc. rc. zu öfnen und zu visitiren.

Edictum de dato Hannover vom 7ten October 1712.

Die Commerzianten oder Factors sollen richtig angeben, was sie versenden, und keine Waaren, welche theurer verzollet werden, unter Kram- oder Trucken-Gut verschicken, oder gewärtigen, daß die verschwiegenen Sachen confisciret werden.

Wer diesem oft entgegen handelt, und einen bösen Vorsatz verspühren lässet, soll noch dazu am Leibe bestrafet werden. Die Entschuldigung, daß der Eigenthümer darum nicht gewußt, soll nicht angenommen, sondern

dern der Eigenthümer an den Factor, um sich seines Schadens zu erholen, verwiesen werden. Die Zollbediente sollen bei einem gründlichen Verdacht visitiren, und die Fässer ꝛc. ꝛc. öfnen.

Patent de dato Hannover vom 17ten Julii 1713.

Diejenigen, welche aus dem Braunschweigischen, Hildesheimischen, auch von Hannover nach Zelle und wieder zurück mit zollbahren Waaren fahren oder treiben, sollen sich des Weges über **Brökel** und **Müggenburg** bedienen.

Verordnung de dato Hannover vom 8ten Novembr. 1718.

Es sollen die Zoll-Rollen allenthalben öffentlich aufgehangen werden.

Wo keine approbirte Zoll-Rollen sind, soll davon berichtet, und die Principia, wornach bisher gehoben worden, eingeschicket werden.

Wenn durch Special-Rescripte der Hebung halber etwas verordnet worden, ist selbiges zugleich mit anzuzeigen.

Von

Von den etwa neuerlich ins Commercium gekommenen Waaren ist besonders zu berichten, mit Anführung, wann diese Waaren in das Commercium getreten, und was davon seither an Zoll genommen worden. Diejenigen, welchen eine Zollfreiheit zustehet, sind dabei schlechterdings zu conserviren.

Verordnung de dato Hannover vom 10ten Februar. 1719.

Die Zoll-Rollen sollen bei den Landzöllen binnen Monats Zeit, bei den Wasserzöllen aber binnen 2 Monaten respective bei 50 und 100 Rthlr. Strafe aufgehangen werden.

Diejenigen Sachen, welche sich in natura verzollen, und zur Zeit der Administration von den Zollbedienten pro accidenti genossen, sind jedoch in der Rolle specifice mit aufzuführen, auch dabei mit anzugeben, was nach beständiger Observanz davon entrichtet worden. Von den Tonnen, Gefässen, Packen rc. rc. ist so viel möglich die Größe und das Gewicht mit anzuführen.

Patent de dato Göhrde vom 19ten October 1719.

Durch diese Verordnung wird eines teils die den adelich freien Gütern beigelegte Zollfreiheit ohne Unterschied der verschiedenen Provinzen auf die gesammte Sr. Königl. Majestät deutsche Lande erweitert; andernteils aber solche Zollfreiheit auf folgende Sätze eingeschränket.

1.) Wenn die von Adel und Freien die bei ihren adelich freien Gütern wachsende oder bauende Sachen und Früchte, oder aufziehendes Vieh, zum Verkauf verschicken; und

2.) Wenn sie Behuef ihrer Güter Sachen durch eigene Fuhren kommen lassen.

Dahingegen aber werden von dem Genusse der Zollfreiheit namentlich ausgeschlossen alle Güter, Vieh und Früchte, welche

a.) nicht bei adelich freien Gütern gewachsen, gebauet, oder aufgezogen worden, sondern womit Handlung getrieben wird;

b.) die, welche auf eingezogenen unfreien wüsten Höfen, gepachteten fremden Zehnten und Ländereien gebauet und geerndtet worden; oder welche

c.) die von Adel und Freien kommen lassen, um damit directe oder indirecte Gewerb und Handel zu treiben.

Ueber die unter Num. 1. und 2. bemerkte Sachen haben die von Adel und Freien unter ihrer eigenen Hand und Petschaft (wenn nicht einer oder ander durch ein Königl. besonderes Privilegium davon dispensiret ist) beglaubte bei den Zöllen zu producirende Atteste zu erteilen. Sollte aber einer oder ander von Adel und Freien die unter a, b und c beschriebene Güter, Vieh und Früchte zollfrei durchbringen, wird derselbe der ihm sonst zukommenden Zollfreiheit ad dies vitæ verlustig erkläret.

Verordnung de dato Herrenhausen vom 21ten September 1720.

In dieser Verordnung wird dasjenige, was schon vorhin mittelst Edicts vom 7ten October 1712. befohlen worden, wiederholet.

Verord-

Verordnung de dato Zelle vom 21ten April 1725.

§. 1.

Unter dem General-Namen von Trucken, oder Kram-Gut sollen keine Waaren, welche höhern Zoll geben, als Seide, Sammt, Englisch- Holländisch- und andere Laaken, Sarge, Rettin, Kirsei 2c. 2c. eingepacket, sondern von allen solchen Waaren eine besondere Verzeichniß gemacht und selbige bei den Zöllen vorgezeiget werden, bei Strafe der Confiscation. Wenn aber in einer Kiste vielerlei Kleinigkeiten, als Band, Schnupftücher, Nesseltuch, Strümpfe, Mützen und dergleichen, vorhanden, sollen selbige unter dem Namen von Kram-Gut passiren.

§. 2. Die Factors sollen ausdrücklich darauf beeidiget werden, daß, wenn dergleichen Verzeichnisse von den Kaufleuten ihnen nicht zugesandt wird, sie selbige verwarnen, und diese Kisten, Ballen 2c. 2c. indessen nicht weiter senden sollen, und wenn dennoch diese Güter nicht specificiret werden wollten, sollen sie bei bemerkender Unrichtigkeit, welche aus den Ballen und Gefäßen zu beurteilen, davon den Zollbedienten Anzeige thun.

§. 3. Die Factors und ihre Diener, welche sich bei eräugneten Fall nicht werden eidlich reinigen können, daß sie den Betrug nicht gemerket, sollen mit einer scharfen Geldbuße und allenfalls mit Legung der Factorei bestrafet werden.

§. 4. Den Fuhrleuten zu **Lüneburg** und **Haarburg** soll bei der Ladung der von den Factors angegebenen Waaren, von den Zollbedienten ein Zollzettel, worinn nicht allein die gesammte Waaren, sondern auch das Gewicht derselben und der Name des Factors in **Zelle**, an welchem selbige adressiret worden, mitgegeben, und dieses dem Factor in **Zelle** wieder abgeliefert werden.

§. 5. Die von **Bremen** nach **Braunschweig**, **Leipzig** und **Naumburg** gehende Fuhrleute sollen über **Zelle** fahren, daselbst ein von dem Zellischen Zoll ausgefertigtes Zollzettel nehmen, worinn die Waaren und deren Gewicht specificiret werden sollen. Ehe solches nicht geschehen, sollen die Waaren nicht paßiret werden. Der Denunciant soll den 3ten Teil der Strafe haben.

Verord-

Verordnung de dato Hannover vom 12ten Maj. 1727.

Alle Waaren, welche von Haarburg abgesendet werden, und nach Braunschweig, Zelle, Hannover, Hildesheim und der Orten, und von dannen nach Haarburg gehen, sollen keinen andern Weg als auf die Zollståtte zu Wietzendorf nehmen.

Was von Haarburg nach Westphalen und von da nach Haarburg gehet, soll über Soltau gehen.

Bei Strafe für das erste mal von 10 Rthlr. und hiernächst bei Strafe der Arretirung von Pferden, Wagen, und Ladung.

Verordnung de dato Hannover vom 15ten Febr. 1736.

Im prœmio werden die Zellischen Zoll-Verordnungen überhaupt, insonderheit aber die von 1674, vom 13ten Merz und 7ten October 1712, vom 21ten Sept. 1720, und 21ten April 1725 auch auf die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und

Grubenhagen, auch die Grafschaften Hoya und Diepholz extendiret.

§. 1. Bei der ersten Zollstätte sollen dem Zollbedienten die Fracht= oder Ladungszettel vorgezeiget werden. Dieser soll darnach examiniren, selbige hiernächst in einen neuen Fracht=Brief untereinander schreiben, diesem Zettel seinen Namen untersetzen, und selbiges dem Fuhr= oder Kaufmanne mitgeben, welcher solches auf der folgenden Zollstätte wieder vorzeiget.

§. 2. Findet sich bei der folgenden und übrigen Zollstätten nicht mehr noch weniger, so wird selbiges, und daß die Verzollung richtig geschehen, attestiret. Bei dem Orte des Ausganges aus dem Lande, oder wo abgeladen wird, werden diese Frachtzettel, gegen einen an dem Fuhrmann zu gebenden Schein, behalten, und die Rechnung damit justificiret.

§. 3. Findet sich bei den Zollstätten bei der Visitirung ein plus oder minus, so erkundiget sich der Zollbediente, wodurch solches entstanden, und notiret dieses mit unter den Frachtzettel.

§. 4. Die Kaufleute und Factors sollen die zu versendende Waaren in eine richtige und genaue Verzeichniß fassen. Wegen des so genannten **Trucken**- oder **Kram-Guts** wird hier wiederholet, was in den 1. 2. und 3ten §. der Verordnung vom 21ten April 1725. vorgeschrieben, und die Factors angewiesen, bei Verspührung einer Unrichtigkeit, die Ballen rc. rc. in der Zollbediente Gegenwart zu öfnen und anzubohren, und soll sodann, bei sich entdeckender wirklichen Defraudation, mit der Confiscation verfahren werden.

§. 5. Hierinn wird, so viel das Fürstenthum **Lüneburg** in specie anbetrift, der 4te §. jeztgedachter Verordnung von 1725. wiederholet. Auch sollen die Fuhrleute, welche von **Haarburg** nach **Braunschweig** und von da zurück gehen, über den Hauptzoll zu **Zelle** gehen, wiedrigenfalls aber in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 6. Beziehet sich auf eine Verordnung vom 30ten Jul. 1720, welche aber in dem Corpore Constitutionum nicht stehet, sonst aber dasjenige enthält, was in dem 5ten §. der Verordnung vom 21ten April 1725. vorgeschrieben.

§. 7. Die Zollbediente sollen die Fuhr- und Frachtzettel der Fuhrleute fleißig examiniren, bei verspührten Betrug die Fuhrleute mit ihrer Ladung in Arrest nehmen, welche alsdenn nicht nur die ihnen zuerkannte Strafe, sondern auch den verfahrnen Zoll und das Ungeld, von den paßirten Zollståtten, bezalen.

§. 8. Der Denunciant soll den 3ten Teil der confiscirten Waaren oder der dictirten Strafe erhalten.

Münz-Edict de dato St. James vom 7ten April 1737.

In dem 7ten §. dieser Verordnung sind die Zollbediente angewiesen, genaue Acht zu haben, ob in den Fåssern, Laden ꝛc. ꝛc. verrufene Münze verborgen seyn mögte, bei entstehenden Verdacht solche zu öfnen, befundenen Falls dergleichen Münze an sich zu behalten, und davon an Königl. Ministerium zu berichten.

Edict de dato Herrenhausen vom 16ten Junii 1741.

Die Zollbediente sollen alles zu Wasser und zu Lande paßirende Salz genau visitiren, und

und kein fremdes Salz weder ein- noch durchführen lassen, sondern die Schiffe und Wagen zum erstenmal zurücke weisen, das andermal aber sofort confisciren.

Verordnung de dato Hannover vom 25ten Novembr. 1748.

Mittelst dieser Verordnung ist bekannt gemacht, daß, in Ansehung der aus hiesigem in die Fürstl. Braunschweig-Wolfenbüttelsche Lande zu Herrschaftl. Behuef und auf Herrschaftl. Rechnung gehenden Bau-Materialien, es bei dem bisherigen Herkommen, daß solche bei geringen Parteien, als etwann zu 5, 6, bis höchstens 10 Fudern, auf der Fürstl. Braunschweig-Wolfenbüttelschen Beamten, unter deren Hand, und dem Amts-Siegel dabei zu erteilende Scheine, zollfrei durchgehen, ferner zu lassen, und werde Fürstl. Braunschweig-Wolfenbüttelscher Seits in ähnlichen Fällen ein gleiches beobachtet werden.

Verordnung de dato Hannover vom 9ten April 1749.

Als die aus dem Amte **Haarburg**, dem **Alten-Lande**, **Burtehude**, und der

Gegend kommende zollbahre Güter, welche nach **Lüneburg** oder **Ueltzen** und der Orten, oder auch von diesen nach vorgemeldeten Gegenden zurück gebracht werden, zu **Winsen an der Luhe** verzollet werden müssen; immittelst aber zu Bequemlichkeit der Zollpflichtigen und zu Abkürzung des Weges, ein über **Pattensen** gehender Nebenweg verstattet, und dero Behuef von dem Hauptzolle zu **Winsen** ab, zu Pattensen ein Nebenzoll angelegt worden; So werden die Fracht-Fuhrleute und Commerzianten verwarnet, auf dieser nach **Lüneburg** oder **Ueltzen** führenden Route, sich aller Nebenwege zu enthalten, und ihren Weg über **Winsen** oder **Pattensen** zu nehmen, und an einen von diesen Orten den Winser-Zoll zu bezalen. Wer sich auf einem Nebenwege betreten lässet, soll jedesmal 10 Rthlr. Strafe erlegen.

Verordnung de dato Hannover vom 6ten Merz 1765.

Denen Roßhändlern aus dem Bremischen, auch aus den Aemtern **Haarburg** und **Moisburg**, wird zur Bequemlichkeit des Commerzes verstattet, wenn selbige mit ihren

ren Pferden nach dem Ueltzer Markte ziehen, mit Verlassung der Zollstätte zu **Pattensen** und **Bahlburg** den richtigsten Weg auf **Amelinghausen** zu nehmen, und daselbst den vorhin zu **Pattensen** oder **Bahlburg** entrichteten Zoll zu erlegen, als in welcher Absicht zu Amelinghausen ein Wehr-Zoll angeleget worden.

Was aber alle übrige zollbahre Güter betrift, die aus dem Amte **Haarburg**, dem **Alten-Lande** und **Buxtehude** nach **Lüneburg** oder **Ueltzen** bestimmet sind, oder von solchen zurück gebracht werden, so bleibt es bei dem unterm 9ten April 1749. erlassenen Zoll-Patent und der darinn vorgeschriebenen Straße über **Winsen** oder **Pattensen**.

Verordnung de dato St. James vom 23ten Maj. 1766.

Durch diese Verordnung wird von allen in den Herzogthum **Lüneburg** verfertigten Leinwand, Drell, Pechlinnen, Laaken und Rasch, wenn solche Waaren außer Landes gehen, und verkaufet oder vertauschet werden, der davon bislang zu entrichtende

Zoll

Zoll und Impost gänzlich erlassen. Jedoch sollen die Verkäufer und Versender solcher Güter, oder deren Fuhrleute und Schiffer dabei eine Beglaubigung von ihrer Obrigkeit, in welcher attestiret wird, daß solche Waaren würklich im Fürstenthum Lüneburg verarbeitet und verfertiget worden, vorzeigen, und an dem letzten Grenz-Zoll abgeben.

Verordnung de dato Hannover vom 8ten Jun. 1770.

Die Zollbediente werden angewiesen, daß sie die den Herrschaftlichen Bedienten ohne Unterschied zustehende Sachen, oder welche sie Behuef ihrer Haushaltung und Consumtion kommen lassen, und welche bisher von einigen Zollbedienten zollfrei paßiret worden, in der Meinung, daß den Herrschaftlichen Bedienten die Zollfreiheit würklich zustehe, eine solche Zollfreiheit aber weder in den Landes-Ordnungen gegründet, noch auch durch eine gültige Observanz bestätiget sei, künftig ohne Vorzeigung eines Namens Sr. Königl. Maj. erteilten Zollfrei-Passes von der Verzollung nicht frei zu lassen, es wäre denn, daß in der Zoll-Rolle ausdrück-

lich

lich enthalten sei, daß beregte den Herrschaftlichen Bedienten zugehörige Sachen und Consumtibilien von der Zoll-Abgabe frei seyn, oder auch die Sachen zum Behuef der einigen Beamten und Pächtern eingethanen Herrschaftlichen Haushalts-Pachtungen angeschaffet worden, und von der Art nicht sind, daß damit directe oder indirecte Gewerbe und Handlung getrieben wird.

Verordnung de dato St. James vom 25ten Septembr. 1770.

Verschiedene in dem Fürstenthum **Lüneburg** gefallene und verarbeitete Producte, und zwar namentlich: Wachslichter, Salz, Heu und Stroh, Fleisch, Speck und Würste, Butter und Eier, Feder-Vieh, Federn, Haber- und Buchweitzengrütze, Vits-Bohnen, Hanf-Saamen, Obst, gegärbtes und gar gemachtes Leder und Felle, Pferde- Reh- und Kuh-Haare, Hirschhorn, Blut, Papier, Strümpfe und Zwirn, Messerscheiden, Weller-Holz, Staket-Holz, Bretter zu Garnfässern, Tonnen-Bänder, Seiler Rademacher- und Drechsler-Arbeit, Haspels und Spinnräder, Tische und Stühle, auch andere hölzerne

zerne Waaren, als Schaufeln und Mulden, Leitern, Löffel, Küven, Schlöpen und Besen, wenn solche an Auswärtige verkaufet und über die Grenzen des Fürstenthums Lüneburg zu Wasser oder zu Lande gebracht werden, sollen von aller Zoll-Abgabe, in so weit solche in die Zollregister eingeflossen und berechnet worden, frei seyn. Jedoch sollen die Verkäufer und Versender solcher Waaren durch ein Attest von ihrer Obrigkeit, daß solche würklich im Fürstenthum **Lüneburg** gefallen und verarbeitet worden, bescheinigen, und solches am letztern Grenz-Zoll abgeben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wissel, Friedrich von,

Versuch einer Abhandlung de iure vectigali, oder von den Zöllen, insonderheit auf den schiffbaren Strömen in Deutschland nebst einem Anhange von der Verfassung des Zollwesens in den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landen

Zelle 1771

J.publ.g. 893
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562432-9
VD18 14774062-001